

An die Mitglieder
des Schulausschusses

Köln, 02.03.2020
Frau Collet
Fachbereich 51

Schulausschuss

Montag, 09.03.2020, 10:00 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

1. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 27. Sitzung vom 22.01.2020
3. Bericht über durchgeführte Erasmus*-Teilprojekte in 2019 des LVR-Berufskollegs, Düsseldorf, Fachschulen des Sozialwesens,
- Dauer: 15 Minuten -
Berichterstattung: Frau Dr. Haarmann, Schulleiterin, und Frau Große-Wiesmann, Lehrerin
4. Cerebrale visuelle Störungen
- Filmbeitrag, Dauer: etwa 5 Minuten -
Berichterstattung: Frau Gessert, Leiterin der LVR-Johannes-Kepler-Schule, Aachen
5. Fortlaufende Schulentwicklungsplanung:
Handlungskonzept "Schulraumkapazität 2030"
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber **14/3817/1 E**
6. Inklusionsbarometer 2019
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber **14/3865 K**
7. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **14/3875 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
8. Bericht über den Besuch der LVR-Gerricus-Schule, Düsseldorf, am 11.02.2020
Berichterstattung: Herr Fliß, Bündnis 90/DIE GRÜNEN

9. Anfragen und Anträge
- 9.1. **NEU:** Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung **Antrag 14/343 CDU, SPD E**
10. Bericht aus der Verwaltung
11. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift über die 27. Sitzung vom 22.01.2020
13. Anfragen und Anträge
14. Bericht aus der Verwaltung
15. Verschiedenes

Die Vorsitzende

P e t e r s

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 27. Sitzung des Schulausschusses
am 22.01.2020 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Kersten, Gertrud
Natus-Can M.A., Astrid
Plum, Franz für Mucha, Constanze, ab 10.17 h
Prof. Dr. Peters, Leo
Rohde, Klaus
Rubin, Dirk
Dr. Schlieben, Nils Helge
Solf, Michael-Ezzo
Tondorf, Bernd

SPD

Daun, Dorothee
Krupp, Ute
Lüngen, Ilse
Mederlet, Frank
Schultes, Monika
Thiele, Elke
Weiden-Luffy, Nicole Susanne

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Deussen-Dopstadt, Gabi
Fliß, Rolf
Peters, Anna Vorsitzende

FDP

Boos, Regina für Müller-Rech, Franziska (MdL), bis 11.22 h

Die Linke.

Koch, Anatol
Wagner, Barbara

FREIE WÄHLER

Vallot, Margret

Verwaltung:

LVR-Dezernat 5, Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	Frau Prof. Dr. Faber, Dezernentin
LVR-Fachbereich (FB) Schulen	Frau Dr. Schwarz, Fachbereichsleiterin
LVR-FB Querschnittsaufgaben des Dez. 5	Herr Zorn, Fachbereichsleiter
LVR-FB Schulen	Frau Greschner, Abteilungsleiterin
LVR-Inklusionsamt	Herr Rohde, Abteilungsleiter
LVR-FB Querschnittsaufgaben des Dez. 5	Frau Collet (Protokoll)
LVR-FB Jugend	Herr Göbel, Fachbereichsleiter
LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming	Frau Brinkmann, Gleichstellungsbeauftragte und Stabsstellenleiterin
LVR-Stabsstelle Übergreifende kommunal- und finanzwirtschaftliche Aufgaben, Europaangelegenheiten beim LVR	Frau Dr. Stermann, Stabsstellenleiterin
LVR-Helen-Keller-Schule, Essen	Herr Ricken, Rektor
LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg	Frau Schmidt-Holze, Rektorin

Vertreter*innen der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf im Schulausschuss mit beratender Stimme:

Bezirksregierung Düsseldorf	Frau Brings
Bezirksregierung Köln	Herr Höhne

Gäste:

LVR-Dez. 5, Stabsstelle Steuerungsunterstützung	Herr Peters, Stabsstellenleitung
LVR-FB 51	Frau Brandt
	Frau Helmer
	Frau Rudzka
LVR-FB Kommunikation	Herr Sturmberg
Personalrat des LVR-Dez. 5	Frau Schiele, Vorsitzende
	Frau Hiestermann
Schwerbehindertenvertretung des LVR-Dez. 5	Frau Jasper
LVR-Louis-Braille-Schule, Düren	Frau Päßgen, Konrektorin
LVR-Förderschule Wuppertal, KME	Herr Heuwold, Konrektor
LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Oberhausen	Frau Lorbach, Konrektorin
LVR-Christophorus-Schule, Bonn	Gräfin Lambsdorff, Rektorin
LVR-Schule am Königstor, Rösrath	Frau Overhoff, Rektorin
LVR-Donatus-Schule, Pulheim-Brauweiler	Herr Hellmich, Rektor

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 26. Sitzung vom 11.11.2019
3. Vorstellung von Frau Brinkmann,
Gleichstellungsbeauftragte des LVR und Leiterin der LVR-
Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming
4. Besetzung der Schulleiterstelle an der LVR-Helen-Keller-
Schule, Essen, gemäß § 61 SchulG NRW
hier: Vorstellung des Schulleiters, Herrn Sven Ricken
5. Besetzung der Schulleiterstelle an der LVR-Christy-Brown-
Schule, Duisburg, gemäß § 61 SchulG NRW
hier: Vorstellung der Schulleiterin, Frau Katja Schmidt-
Holze
6. LVR-Europa-Projektförderantrag "Interkultureller
Austausch Toulouse" **14/3330 K**
7. Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen
Kinder und Jugendliche mit Behinderung **14/3821 K**
8. Rappen in Gebärdensprache
Filmbeitrag aus der „Aktuellen Stunde“ vom 10.11.2019
9. Fortlaufende Schulentwicklungsplanung:
Handlungskonzept "Schulraumkapazität 2030" **14/3817 E**
10. Vorstellung des Leitbilds des LVR-Fachbereichs Schulen
sowie des Traineeberichts von Herrn Hoeps „Wer besucht
eigentlich LVR-Förderschulen? Heute – vor 15 Jahren – in
15 Jahren? Entwicklung der Schülerschaft an den LVR-
Förderschulen über die Zeit“
11. Bereisung der LVR-Schulen in 2020 **14/3818 B**
12. Bericht über den Besuch der LVR-Luise-Leven-Schule,
Krefeld, am 25.11.2019
13. Bericht über den Besuch der LVR-Karl-Tietenberg-Schule,
Düsseldorf, am 11.12.2019
14. Anfragen und Anträge
15. Beschlusskontrolle
16. Bericht aus der Verwaltung
17. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

18. Niederschrift über die 26. Sitzung vom 11.11.2019

19. Rheinland Kultur GmbH **14/3791 K**
Evaluation der Marktkonformitätsuntersuchung 2016 im
Gebäudereinigungsbereich
20. Anfragen und Anträge
21. Beschlusskontrolle
22. Bericht aus der Verwaltung
23. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil: 11:40 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil: 11:45 Uhr
Ende der Sitzung: 11:45 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Frau Peters, die Vorsitzende, begrüßt die Mitglieder des Schulausschusses, die Vertreter*innen der Verwaltung, alle Gäste sowie Frau Brings, Vertreterin der Bezirksregierung Düsseldorf, und Herrn Höhne, Vertreter der Bezirksregierung Köln.

Es ergeben sich keine Anmerkungen zur Tagesordnung.

Punkt 2

Niederschrift über die 26. Sitzung vom 11.11.2019

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Punkt 3

Vorstellung von Frau Brinkmann, Gleichstellungsbeauftragte des LVR und Leiterin der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming

Frau Brinkmann stellt sich vor und gibt die Themenschwerpunkte - Vereinbarung von Beruf, Familie, Pflege; Förderung von weiblichen Nachwuchskräften als Führungskräfte; Erhöhung der Anzahl an männlichen Kräften im Pflegebereich - an, denen sie sich besonders widmen will.

Punkt 4

Besetzung der Schulleiterstelle an der LVR-Helen-Keller-Schule, Essen, gemäß § 61 SchulG NRW

hier: Vorstellung des Schulleiters, Herrn Sven Ricken

Herr Ricken ist bereits seit 25 Jahren als Schulleiter im Dienste des LVR tätig. An seiner neuen Schule will er sich insbesondere dem Themenbereich Digitalisierung widmen.

Punkt 5

Besetzung der Schulleiterstelle an der LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg, gemäß § 61 SchulG NRW

hier: Vorstellung der Schulleiterin, Frau Katja Schmidt-Holze

Frau Schmidt-Holze stellt sich vor. Ihr Themenschwerpunkt wird vor allem der Bereich "Übergang Schule - Beruf" sein.

Punkt 6

LVR-Europa-Projektförderantrag "Interkultureller Austausch Toulouse" Vorlage Nr. 14/3330

Frau Dr. Stermann informiert ausführlich über den interkulturellen Austausch zwischen Schüler*innen des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs Essen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit gehörlosen und hörgeschädigten Berufsschüler*innen in Toulouse, welcher in 2018 stattgefunden hat.

Sie merkt an, dass der Erfahrungsbericht der teilnehmenden Schüler*innen der Internetseite des Rhein.-Westfälischen Berufskollegs Essen entnommen werden kann.

Frau Dr. Stermann beantwortet die Fragen von **Frau Deussen-Dopstadt** nach dem Kooperationspartner vor Ort, dem Alter der Teilnehmenden des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs Essen, und der Resonanz. Sie gibt an, dass das französische Schulsystem anders aufgebaut sei, daher sei es nicht leicht, Kontakte zu Gleichaltrigen zu finden.

Der Schulausschuss nimmt den LVR-Europa-Projektförderantrag "Interkultureller Austausch Toulouse" gem. Vorlage Nr. 14/3330 zur Kenntnis.

Punkt 7

Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Vorlage Nr. 14/3821

Frau Prof. Dr. Faber informiert darüber, dass die Vorlage eine Zusammenstellung von Präventionsmaßnahmen der Dezernate und Außendienststellen des LVR sei. Das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung habe für die im Rahmen des Schülerspezialverkehrs beschäftigten Busfahrer*innen bereits einen Verhaltenskodex entwickelt.

Frau Weiden-Luffy regt unter Hinweis auf eine bereits bestehende Handhabung der Bistümer NRW an, der LVR möge auf die Träger von Freiwilligendiensten einwirken, dass diese für (junge) Menschen, die ein FSJ oder FÖJ an den LVR-Förderschulen absolvieren wollen, einen verpflichtenden praxisbezogenen Schulungstag durchführen sollen.

Frau Vallot unterstützt dieses Anliegen.

Frau Deussen-Dopstadt würde es begrüßen, wenn der LVR in Absprache mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf auch für Lehrkräfte einen schulischen Kodex erarbeiten würde.

Frau Boos möchte, dass die Vorlage 14/3821 auch in die Krankenhausausschüsse und den Betriebsausschuss Jugendhilfe Rheinland gegeben wird.

Der Schulausschuss nimmt die Darstellungen der Dezernate zu präventiven Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung gemäß Vorlage Nr. 14/3821 zur Kenntnis.

Punkt 8

Rappen in Gebärdensprache

Filmbeitrag aus der „Aktuellen Stunde“ vom 10.11.2019

Frau Dr. Schwarz gibt an, dass es sich um ein Rapperprojekt des Rappers und Sozialarbeiters Tiemo Imhof mit gehörlosen bzw. hörgeschädigten und hörenden Schüler*innen in der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Essen, handeln würde.

Der Schulausschuss nimmt den Filmbeitrag über ein Rapperprojekt in der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Essen, zur Kenntnis.

Punkt 9

Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept

"Schulraumkapazität 2030"

Vorlage Nr. 14/3817

Frau Prof. Dr. Faber gibt an, dass in den nächsten Jahren die Schülerzahlen insbesondere an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und dem Förderschwerpunkt Sprache weiter stark ansteigen werden. Die Verwaltung hat daher auf Grund eines Auftrages des Landschaftsausschusses vom 16.05.2019 ein Handlungskonzept erarbeitet, um auch künftig die Beschulung an den LVR-Förderschulen garantieren zu können. Das Handlungskonzept zeigt drei Möglichkeiten auf, wie auch künftig eine geordnete Beschulung der LVR-Schüler*innen sichergestellt werden kann.

Für **Frau Vallot** kommt nur die dritte Variante in Form von baulichen Neu- und Erweiterungsbauten in Betracht, um dieses Ziel erreichen zu können. Sie merkt an, dass ihre Fraktion der Vorlage nicht zustimmen könne. Es sei nicht hinreichend geklärt, wie auf Grund fehlender Räumlichkeiten dennoch weiter Schüler*innen aufgenommen werden können.

Frau Deussen-Dopstadt spricht sich dafür aus, die Verwaltung möge zunächst versuchen, gemeinsam mit den kommunalen Schulträgern nach geeigneten Lösungsmöglichkeiten für eine inklusive Beschulung zu suchen.

Frau Wagner merkt an, dass in ihrer Fraktion noch Diskussionsbedarf bestehen würde und sie sich daher bei der Abstimmung enthalten werde. Die Landesregierung NRW müsse die Rahmenbedingungen attraktiver gestalten, damit sich die Eltern für die Regelschule als Unterrichtsort interessieren.

Frau Weiden-Luffy ist ebenfalls der Ansicht, dass in den Regelschulen im Bereich Inklusion noch viel passieren müsse. Die Reihenfolge der von der Verwaltung genannten Schritte sei für sie sinnvoll.

Sie bittet darum, dass die Verwaltung künftig Schulneubauten oder Erweiterungsmaßnahmen nach den Gesichtspunkten einer inklusiven Beschulung konzipiere und auch eine außerschulische Nutzung zulasse.

Frau Weiden-Luffy weist darauf hin, dass ihre Fraktion dem Beschluss zustimmen könne, wenn die Sinnhaftigkeit von Neubauten nicht nur fiskalisch begründet sei. Die Beratungen hierüber sollten zu einem späteren Zeitpunkt separat geführt werden.

Frau Boos spricht sich insbesondere für die zweite, von der Verwaltung vorgeschlagene Variante aus. Ihrer Ansicht nach habe der Aspekt Mehrfachbehinderung bei den Überlegungen der Verwaltung keine Beachtung gefunden.

Frau Daun merkt an, dass die Durchlässigkeit der verschiedenen Förderschwerpunkte bei der Neuausrichtung von Schulgebäuden mit berücksichtigt werden solle.

Frau Prof. Dr. Faber teilt mit, dass der LVR nach wie vor die Verwirklichung der schulischen Inklusion unterstütze. Die Anregung, der LVR möge auch Mehrfachbehinderungen in sein Handlungs- und Maßnahmenkonzept einbeziehen, sei eine Überlegung wert. Allerdings bestimme das Land NRW den primären Förderbedarf der Kinder und Jugendlichen und damit auch den jeweiligen schulischen Förderort.

Der Schulausschuss fasst **mehrheitlich** gegen die Stimme der Fraktion FREIE WÄHLER und bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion Die Linke. folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“, wie in Vorlage 14/3817 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen.

Punkt 10

Vorstellung des Leitbilds des LVR-Fachbereichs Schulen sowie des Traineeberichts von Herrn Hoeps „Wer besucht eigentlich LVR-Förderschulen? Heute – vor 15 Jahren – in 15 Jahren? Entwicklung der Schülerschaft an den LVR-Förderschulen über die Zeit“

Frau Dr. Schwarz teilt mit, dass der Schulträger (LVR-Fachbereich Schulen) mit der Erarbeitung eines Leitbildes verbindlich seine Leitlinien, Werte und Prinzipien fixiert hat.

Desweiteren informiert sie ausführlich über das Traineeprojekt von Herrn Hoeps, welches sich insbesondere auf den Bereich der Frühförderung in den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation bezieht. Sie erläutert die Ergebnisse der Studie.

Frau Wagner fragt an, welche Möglichkeiten der Schulträger anbieten könne, damit Kinder aus der Frühförderung beim Wechsel zu einer LVR-Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt dennoch auch weiterhin hinsichtlich ihres beeinträchtigten Seh- bzw. Hörvermögens gefördert und unterstützt werden.

Frau Deussen-Dopstadt merkt an, dass der Gedanke der schulischen Inklusion noch prominenter im Leitbild hätte aufgenommen werden sollen.

Frau Weiden-Luffy weist auf eine Fachtagung des LVR zum Thema "cerebrale visuelle Störungen" hin. Sie merkt an, dass im Rahmen der Veranstaltung auch ein Filmbeitrag aus den Niederlanden gezeigt worden sei und bittet die Verwaltung, diesen Film ebenfalls dem Schulausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen vorzustellen. In diesem

Zusammenhang verweist sie auf ein bereits abgeschlossenes Forschungsvorhaben der Technischen Universität Dortmund, Fakultät Rehabilitationswissenschaften, zum Thema "Cerebrale Sehschädigungen im Kindesalter" und regt an, die Verwaltung möge die Projektleiterin mit zur Sitzung des Schulausschusses einladen.

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen von Frau Dr. Schwarz zum Leitbild des LVR-Fachbereichs Schulen sowie den Projektbericht von Herrn Hoeps zum Thema "Wer besucht eigentlich LVR-Förderschulen? Heute - vor 15 Jahren - in 15 Jahren? Entwicklung der Schülerschaft an den LVR-Förderschulen über die Zeit" zur Kenntnis.

Punkt 11

Bereisung der LVR-Schulen in 2020

Vorlage Nr. 14/3818

Frau Prof. Dr. Faber weist darauf hin, dass für die geplante zweite Bereisung am 29.04.2020 der LVR-Irena-Sendler-Schule, Euskirchen, ein neuer Termin gesucht werden muss.

Der Schulausschuss regt an, die Verwaltung möge in Abstimmung mit der Schulleitung einen oder zwei Alternativmöglichkeiten in der Nähe des ursprünglichen Termins suchen und der Politik vorschlagen.

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** folgenden - geänderten - Beschluss:

Der Bereisung und Terminierung der in der Vorlage Nr. 14/3818 genannten LVR-Schulen durch die Vorsitzende des Schulausschusses und durch die schulpolitischen Sprecher*innen wird zugestimmt **mit der Maßgabe, dass die Verwaltung für den Besuch der LVR-Irena-Sendler-Schule, Euskirchen, einen neuen Termin ermittelt und der Politik zeitnah angibt.**

Punkt 12

Bericht über den Besuch der LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld, am 25.11.2019

Frau Natus-Can, M.A., berichtet ausführlich über den Schulbesuch. Das wesentliche Ziel der Schulleitung sei es, den Kindern im dortigen Kindergarten und in der Schule eine Sprache zu geben. Wichtige Themenschwerpunkte seien das Erreichen zielgleicher Abschlüsse und der Übergang Schule - Beruf / Ausbildung. Die von ihr aufgeworfenen Fragen werden von **Frau Dr. Schwarz** beantwortet.

Der Bericht über die Bereisung sowie die Stellungnahme der Verwaltung sind als **Anlage 1** der Niederschrift beigefügt.

Die mündlichen Ausführungen von Frau Natus-Can, M.A., über den Besuch der LVR-Luise-Leven-Schule in Krefeld am 25.11.2019 sowie die Stellungnahme der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 13

Bericht über den Besuch der LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf, am 11.12.2019

Frau Weiden-Luffy informiert über den Schulbesuch. (Ihre Ausführungen sind als **Anlage 2** der Niederschrift beigefügt.) Problematisch seien die teilweise weiten Fahrtzeiten für die Schüler*innen, die allerdings

dem großen Einzugsbereich der Schule geschuldet sind. Die Schule ist Förderort und inklusive Schule zugleich. Man widmet sich sehr den cerebralen Sehschädigungen im Kindesalter", der Bereich der Frühförderung und das Gemeinsame Lernen sind gut aufgestellt.

Der im Rahmen der Bereisung den Teilnehmer*innen vorgestellte Power-Point-Vortrag über die Schule, der allen Mitgliedern des Schulausschusses zur Verfügung gestellt werden soll, ist als **Anlage 3** beigefügt.

Die mündlichen Ausführungen von Frau Weiden-Luffy über den Besuch der LVR-Karl-Tietenberg-Schule am 11.12.2019 in Düsseldorf werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 14

Anfragen und Anträge

Frau Wagner erkundigt sich nach dem Sachstand hinsichtlich des nicht ordnungsgemäß verlegten Fußbodens in einigen Räumen in der LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Köln.

Frau Dr. Schwarz teilt den aktuellen Sachstand mit.

Punkt 15

Beschlusskontrolle

Herr Fliß weist auf den Antrag 13/228 GRÜNE, SPD, FDP hin, der im Schulausschuss am 26.11.2012 behandelt wurde. Er bittet die Verwaltung im Rahmen einer aktuellen Abfrage bei den LVR-Schulen zu eruiieren, wo noch Fahrradklemmen vorhanden sind, und diese gegen moderne Fahrrad-Abstellbügel auszutauschen.

Frau Wagner vermisst die Vorlage zum Thema "logineo". **Frau Prof. Dr. Faber** merkt an, dass der Vorgang wohl abgeschlossen sei. **Herr Dr. Schlieben** regt an, die Verwaltung möge in einer der nächsten Sitzungen über den aktuellen Sachstand berichten.

Punkt 16

Bericht aus der Verwaltung

Frau Prof. Dr. Faber berichtet über die am 22.11.2019 stattgefundene LVR-Fachtagung zum Thema "Cerebrale Wahrnehmungsstörungen". Eine ausführliche Dokumentation über die Tagung werde in Kürze auf den Internet-Seiten des LVR-Fachbereiches Schulen zur Verfügung stehen.

Punkt 17
Verschiedenes

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Goch, den 26.02.2020

Die Vorsitzende

P e t e r s

Köln, den 07.02.2020

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Bericht über den Besuch der Luise-Leven-Schule Krefeld
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Schule verfügt über

Kindergarten, Frühförderzentrum, Beratungsstelle für von der Sinnesschädigung betroffenen Kindern und Jugendlichen und ihren Familien, offenen Ganztags und führt die Frühförderung auch als Hausfrüherziehung, also aufsuchend, durch.

Zusätzlicher Förderschwerpunkt Lernen und GE

177 Schulkinder, 24 Kindergartenkinder, 69 Lehrkräfte

Wesentliches inhaltliches Ziel ist es, Kindern überhaupt eine Sprache zu geben, egal ob in Laut- oder Gebärdensprache. An diesem Ziel ist auch die begleitende Elternarbeit orientiert.

Wichtiger Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit ist überdies das Erreichen zielgleicher Abschlüsse sowie die Überleitung in Berufsschule/Ausbildung.

Die Schule ist mehr, als nur ein Haus des Lernens. Sie ist Wohlfühlort für Eltern und Kinder und vermittelt das Gefühl der Unterstützung, Verbundenheit, Wertschätzung und Anerkennung mit Ausstrahlung in die gesamte Region.

Bezirksregierung außerordentlich zufrieden mit der Arbeit der Schule!

Einzugsbereiche sehr groß, Fahrtzeiten im Elementarbereich bis zu 1 h, Fahrtzeiten im Primär- und Sekundärbereich bis zu 1,5 Stunden

- ➔ Bitte um Prüfung und Stellungnahme der Verwaltung, welche Abhilfe in besonders betroffenen Einzelfällen geschaffen werden könnte
- ➔ **FBL 52: Fahrtzeiten sind konform zur Schülerfahrkostenverordnung; in begründeten Einzelfällen (ärztl. Attest) schaffen wir Abhilfe**

Schule verfügt nicht über genügend Räume. Im Rahmen der Bereisung wurde ein Zielkonflikt deutlich. Im Rahmen der anstehenden Sanierung priorisiert der LVR auf Basis des Schulentwicklungsplans Investitionen in die Gebäudehülle und Ertüchtigung von Räumen, die Schulleitung die Schaffung neuer Räume.

Darüber hinaus wurde unterschiedliche Auffassungen deutlich, in welchem Maße Barrierefreiheit baulich hergestellt werden soll: nur im Bereich Akustik oder für alle Behinderungsarten.

- ➔ Bitte um Stellungnahme der Verwaltung zum weiteren Vorgehen
- ➔ **FBL 52: Wird im Rahmen SEP 2030 geklärt ➔ Thema der Vorlage 14/3817**

Alarmierungssysteme und sonstige barrierefreie Kommunikationssysteme für Lehrer und Schüler sind in den durchaus kontroversen Diskussionen, innerhalb der Schule aber auch mit dem Schulträger.

- ➔ Bitte um Stellungnahme der Verwaltung, welche Lösung getroffen wird.
- ➔ **FBL 52: Schulen sind mit Hörsystemen für Schüler ausgestattet; gemeint waren bei der Bereisung die Lehrkräfte (wie diese z.B. bei einem Alarm informiert werden) ➔ Lehrkräfte werden auf Wunsch mit einem Pager ausgestattet (Organisation: LVR; Kosten trägt Bezirksregierung)**

Astrid Natus-Can
25.11.19

Am 11.12.2019 wurde die LVR-Karl-Tietenberg-Schule Düsseldorf im Rahmen der Bereisung des Schulausschusses des LVR besucht.

An diesem Termin nahmen neben der Schulleitung, Lehrerinnen der Schule (aus den Bereichen Schulhaus, Frühförderung und Gemeinsames Lernen), Vertreter des Schulausschusses und der Schulverwaltung des LVR auch eine Vertreterin der Bezirksregierung, Elternvertreter als auch Schülervertreter teil.

Zunächst wurde in einem Vortrag der Schulleitung die Schule vorgestellt. (dieser Vortrag wird dem Schulausschuss elektronisch zu Verfügung gestellt.) liegt bereits als pdf Frau Collet vor

Im Anschluss daran wurde die Schule in zwei Gruppen besichtigt, hierbei konnten wir sowohl dem Unterricht in verschiedenen Klassen beiwohnen als auch verschiedene Räumlichkeiten besichtigen. Der Rundgang führte an folgenden Stationen vorbei:

- Low Vision Raum, in dem ein mehrfachbehindertes Frühförderkind sehgeschädigtenspezifisch gefördert wurde
- Frühförderraum
- Sporthalle; hier wurde Goalball gespielt
- Ehemaliges Schwimmbad
- Halle, hier wurde Showdown gespielt
- Räumlichkeiten der Sehberatung / Diagnostik / Beratung
- Besuch der Klassen der Eingangsphase
- Besuch der Klasse 5; Einsicht in den Deutschunterricht
- Punktschriftraum
- Computerraum; Einsicht in den Informatikunterricht der Klassen ³/₄
- Besuch der Pädagogischen Übermittagsbetreuung und der OGS

In der darauffolgenden Besprechung wurden dann nachfolgende Anregungen und Wünsche geäußert:

1. Das Schulschwimmbad steht seit mehreren Jahren leer, der Hubboden ist defekt, eine Reparatur ist nicht sinnvoll. Da es eine immer größere Anzahl von Kindern in der OGS gibt und hier auch schon eine Warteliste besteht, wird gewünscht, das Schwimmbad in OGS-Räume umzubauen, der Platz könne so sinnvoll genutzt werden. Zudem könnten auf diesem Weg notwendige Klassen- und Differenzierungsräume (in denen momentan die OGS untergebracht ist) zurückgewonnen werden.

2. Mittlerweile unterrichten mehr als 50 Lehrer an dieser Schule, die Räumlichkeiten im Lehrerzimmer / Konferenzraum reichen (insbesondere unter dem Aspekt der Sicherheit; Lehrer*innen sitzen in Zweier- und Dreierreihen) nicht mehr aus, um Besprechungen oder gemeinsame Konferenzen abzuhalten, hier sollte durch Um/Ausbauten Abhilfe geschaffen werden. Zudem finden Veranstaltungen wie Einschulungs- und Schulentlassfeiern in der Halle im Bereich der Fluchtwege statt. Die Schulleitung schlägt den Umbau der Eingangshalle vor, um hier einen Konferenz- Veranstaltungsort zu schaffen. Voraussichtlich müssten Abtrennungen, Verdunkelungen und ein Schallschutz geschaffen werden.

3. Die Treppenhäuser im Schulgebäude sollten im Rahmen der neuen Signalethikumssetzung des LVR (die von der Schulleitung sehr begrüßt und gelobt wird) gemäß den Standards im öffentlichen Raum mit Brailleschrift versehen werden.

4. Die Frühförderung betreut laufend mehr als 200 Kinder. Hierbei werden auch viele außerschulische Termine, die zum Teil mehrmals täglich wechselnde Einsatzstellen erfordern, wahrgenommen. Die Mobilität stößt hierbei immer mehr an Grenzen, das sowohl die Verkehrslage/Stau als auch die Parksituation immer schwieriger werden.

Die LVR-Karl-Tietenberg-Schule fragt an, ob es hier logistisch Unterstützungsmöglichkeiten seitens des LVR gibt.

Diese Problematik betrifft auch die Lehrerinnen des Gemeinsamen Lernens.

Schülerinnen und Schüler des Schulhauses kommen in diesem Schuljahr verkehrsbedingt vermehrt verspätet zur Schule.

5. Die Schülersprecher betonen die große Erhitzung der Schulräume im Sommer. Hier könnten zum Beispiel Thermoverdunkelungen Abhilfe schaffen. Die energetische Sanierung des Gebäudes scheint erforderlich, die Fenster sind zum Teil „blind“.

6. Die Schülersprecher heben die fehlenden Verdunkelungsmöglichkeiten in den Klassen sowie insbesondere in den Fach- und Präsentationsräumen hervor. Hierdurch können die insbesondere für sehgeschädigte Menschen notwendigen Seh Voraussetzungen (hoher Kontrast) nicht geschaffen werden.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Joebges

Auf dem Wall 3

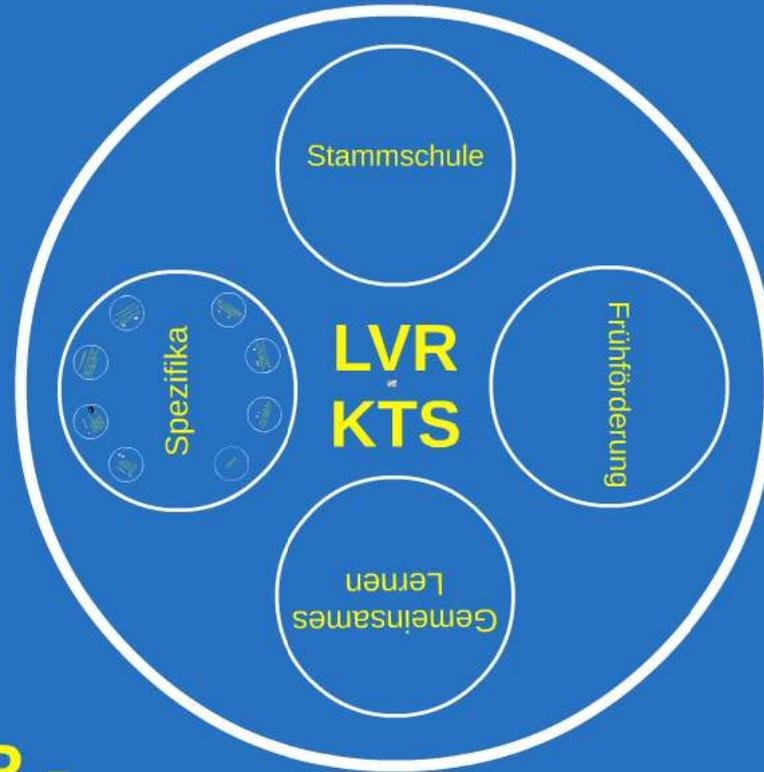
47877 Willich

Tel.:02156/6946

Joebges-Willich@t-online.de



**LVR -
Karl-Tietenberg-Schule**



LVR - Karl-Tietenberg-Schule

Stammschule

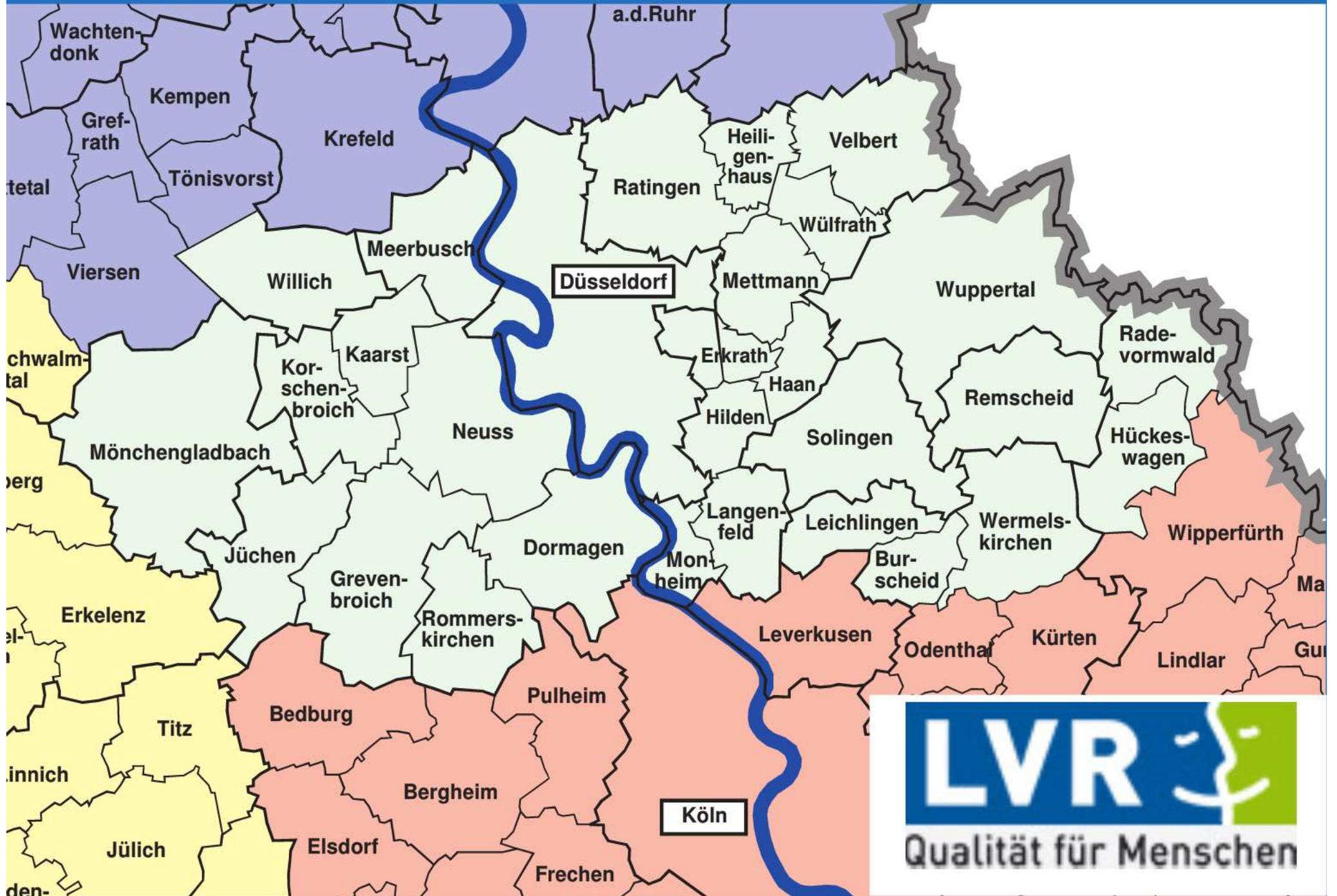
LVR
KTS

Frühförderung

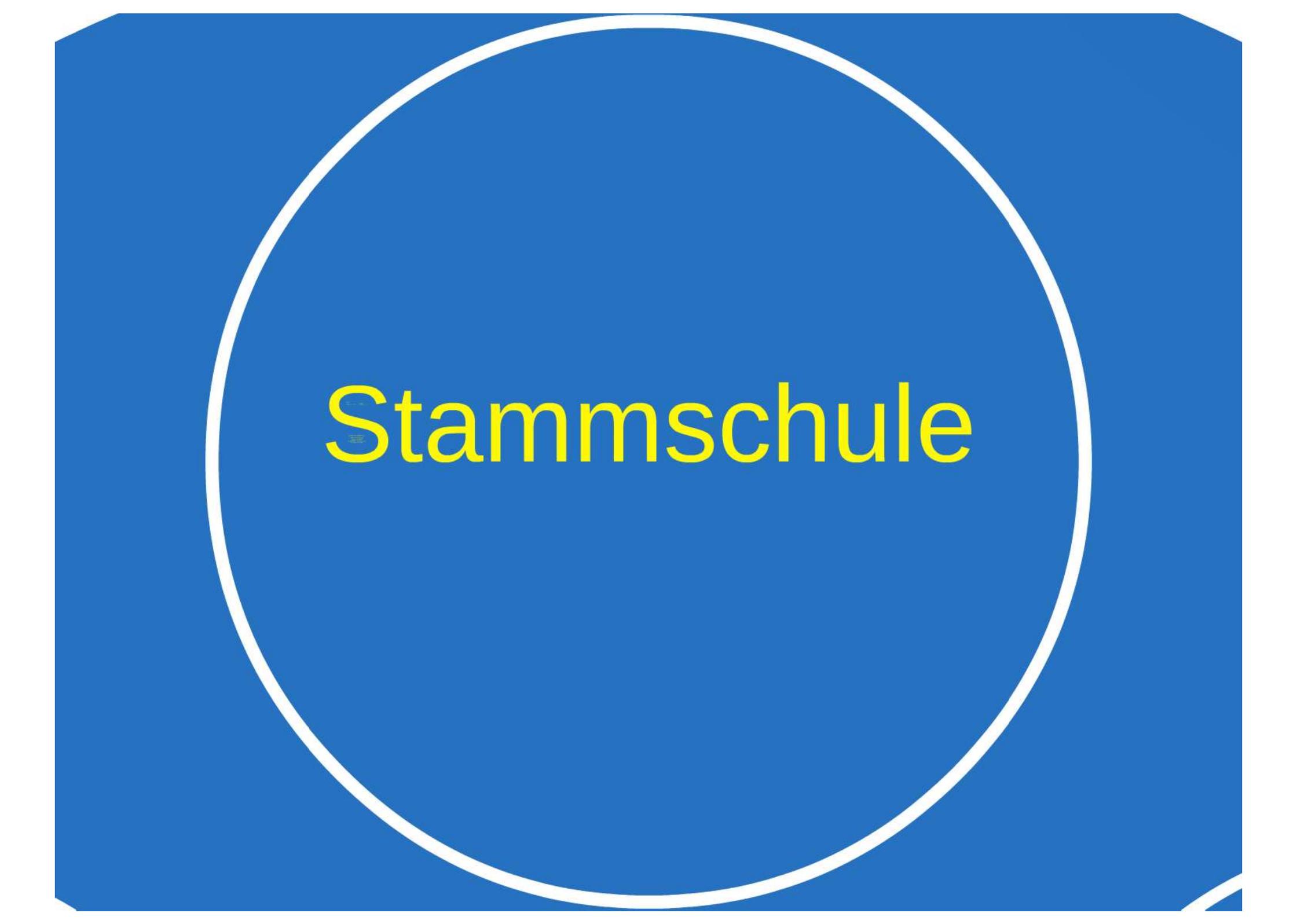
Gemeinsames
Lernen

Spezifika





LVR 
Qualität für Menschen

The logo features a solid blue square background with rounded corners. A large white circle is centered within the square. The word "Stammsschule" is written in a bold, yellow, sans-serif font across the center of the white circle.

Stammsschule

Schuljahr 19/20 - 93 Schüler*innen

in Primar- und Sekundarstufe
in folgenden Bildungsgängen:
allgem. Bildungsgang,
zieldifferente Bildungsgänge Lernen (24)
und Geistige Entwicklung (6)

Primarstufe

"Individuelles Lernen mit System"

Sekundarstufe

mögliche Abschlüsse:

- Hauptschulabschluss (9/10)
- mittlerer Schulabschluss (ohne/mit Qualifikation)
- Abschlüsse der zieldifferenten Bildungsgänge



Frühförderung

momentan werden 210 Kinder im
Alter von 3 Monaten bis zum
Schuleintritt zunächst zu Hause,
dann im Kindergarten / in der
Kindertagesstätte gefördert

Beratung der Eltern und
Erzieher*innen ist auf der
Grundlage spezifischer
Diagnostik elementarer
Bestandteil

Angebot regelmäßiger
Informationsveranstaltungen
für Erzieher*innen

Besuch der "Vorklasse" im Jahr vor
der Einschulung an einem Vormittag
in der Woche,
Schuljahr 19/20 mit 24 Kindern



Gemeinsames Lernen

Im Schuljahr 19/20 werden 59
Schüler*innen sowie deren Eltern und
Lehrer*innen an allgemeinen Schulen
beraten und unterstützt.

Vermittlung und intensives Training
sehgeschädigtenspezifischer
Arbeitsweisen

Schaffung von Peer-Group Angeboten,
wie z.B. Schüler*innen-Wochenenden
in unseren Räumlichkeiten

Informationsveranstaltungen
für Lehrer*innen an allgemeinen Schulen
im Bereich des
Förderschwerpunktes Sehen

Spezifika

Diagnostik

- Funktionslose Schüler
- Visuelle und auditive Wahrnehmung
- IQ-Tests

Hilfsmittel

- Beratung
- Unterstützung bei der Beschäftigung
- Einarbeitung
- Training individueller Arbeitsweisen

Schulsozialarbeit

- Beratung von Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern
- Behördengänge und Anträge
- Berufsorientierung

Informationskompetenz

• Informationskompetenzschulung
• Vorkurs "Zusätzliches Schuljahr in der Sekundarstufe I" (ECCO-Prüfungssystem)

Angewandte Arbeitslehre

• Schüler*innen werden in der Praxis eingesetzt
• Schüler*innen werden in der Praxis eingesetzt

Aufbau eines Kursystems für Schüler*innen in der LVK- und Teilzeit-Schule

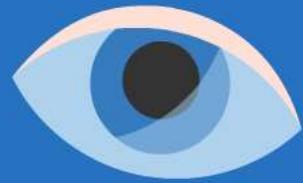
• Aufbau eines Kursystems für Schüler*innen in der LVK- und Teilzeit-Schule

Aufbau eines Kursystems für Schüler*innen in der LVK- und Teilzeit-Schule

• Aufbau eines Kursystems für Schüler*innen in der LVK- und Teilzeit-Schule

Arbeitslehre

• Arbeitslehre



Diagnostik

- funktionales Sehen
- visuelle und taktile Wahrnehmung
- IQ-Tests





Hilfsmittel

- Beratung
- Unterstützung bei der Beschaffung
- Einarbeitung
- Training individueller Arbeitsweisen



Schulsozialarbeit

- Beratung von Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern
- Behördengänge und Anträge
- Berufsorientierung

Informationstechnologie

sehgeschädigtenspezifisches Angebot

LVR-Karl-Tietenberg-Schule ist
akkreditiertes ECDL-Prüfungszentrum



Angebot sehgeschädigtenspezifischer
Sportarten wie Torball, Goalball oder
Showdown; Vermittlung zu Vereinen
im privaten Freizeitbereich



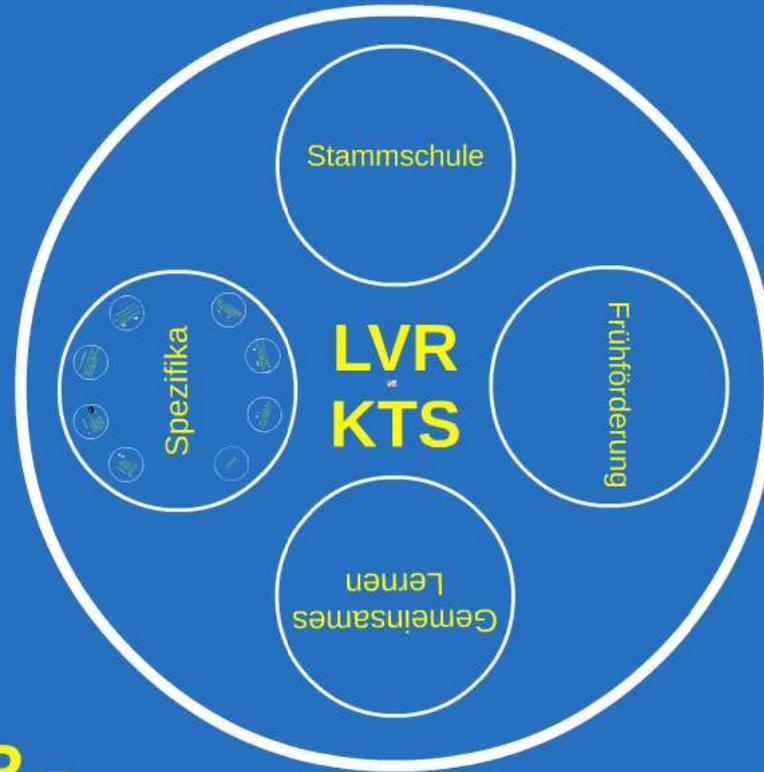
Aufbau eines Kurssystems für
Schüler*innen an der
LVR-Karl-Tietenberg-Schule
sowie im Gemeinsamen Lernen



Aufbau, Nutzung und Pflege eines
Netzwerkes von Kooperationspartnern
(z.B. Augenärzte, Optiker, Therapeuten,
örtliche Verbände und Arbeitgeber)



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit



LVR - Karl-Tietenberg-Schule

TOP 3 **Bericht über durchgeführte Erasmus*-Teilprojekte in 2019 des
LVR-Berufskollegs, Düsseldorf, Fachschulen des Sozialwesens,
- Dauer: 15 Minuten -**

TOP 4

Cerebrale visuelle Störungen

- Filmbeitrag, Dauer: etwa 5 Minuten -

Ergänzungsvorlage Nr. 14/3817/1

öffentlich

Datum: 26.02.2020
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Dr. Weidenfeld

Schulausschuss	09.03.2020	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	16.03.2020	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	20.03.2020	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	25.03.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	26.03.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept
"Schulraumkapazität 2030"**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“, wie in Vorlage 14/3817/1 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	
ja	

L U B E K

Veränderungen an der Ursprungsvorlage 14/3817, die in der Zusammenfassung und Begründung vorgenommen wurden, sind in der Ergänzungsvorlage 14/3817/1 in roter Schrift gekennzeichnet. In der Anlage finden Sie die bereinigte Fassung der Ergänzungsvorlage 14/3817/1.

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat besondere Schulen nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Diese Schulen heißen **Förder-Schulen**.



Immer mehr Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung nehmen am Unterricht in einer allgemeinen Schule teil.

Aber auch immer mehr Kinder und Jugendliche besuchen eine Förder-Schule vom LVR.



Auch in den nächsten Jahren wird es wahrscheinlich mehr Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in ~~den Förder-~~ allen Schulen ~~vom LVR~~ geben.

Dafür werden viele neue Klassenzimmer und andere Schulräume gebraucht.



Darum plant der LVR jetzt, wo diese Kinder und Jugendliche im Rheinland unterrichtet werden können.

Kinder mit und ohne Behinderungen sollen zusammen zur Schule gehen können.



Das nennt man gemeinsames Lernen.

Das schwierige Wort dafür ist:

Inklusion in der Schule.

Der LVR findet Inklusion in der Schule sehr wichtig.

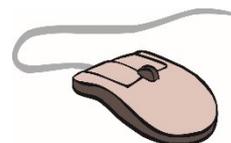
Deshalb sollen möglichst viele Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in eine allgemeine Schule gehen können.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-5220.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 die Beratung der Vorlage 14/3817 ohne Beschlussfassung auf den nächsten Beratungslauf vertagt und die Verwaltung beauftragt, die inklusive Ausrichtung des Handlungskonzeptes stärker zu akzentuieren. Daraufhin hat die Verwaltung die Ergänzungsvorlage 14/3817/1 erstellt, die die Vorlage 14/3817 ersetzt.

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung am 16.05.2019 damit beauftragt, ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept zu entwickeln, um den aktuellen und drohenden Schulraummangel abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schüler*innen¹ an den Schulen des LVR auszurichten (Vorlage 14/3218). Mit dieser Vorlage legt die Verwaltung das Konzept „Schulraumkapazität 2030“ vor, welches den weiteren Schritten und Maßnahmen des LVR mit Blick auf die Bereitstellung der erforderlichen Schulanlagen und Gebäude zugrunde liegen wird.

Der LVR setzt sich seit vielen Jahren und mit Nachdruck für Inklusion in allen Lebensbereichen ein, insbesondere auch im Bereich der schulischen Bildung. Hier ist die Förderung des Gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung oberstes Ziel der Bemühungen des LVR. Folgerichtig sieht sich auch das vorliegende Handlungskonzept zur Schaffung der benötigten Schulraumkapazität als weiteren, wesentlichen Baustein zur Forcierung des Gemeinsamen Lernens und ist der bildungspolitischen Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems verpflichtet. So ist der hierbei zielführende und daher prioritär zu beschreitende Weg, um dem vorhandenen und drohenden Schulraummangel zu begegnen, jener der Verzahnung der Systeme, d.h. der Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und den Förderschulen des LVR. Hierfür sind Kooperationen zwischen den Trägern der allgemeinen Schulen und dem LVR als Schulträger anzustreben, auch mit Blick auf die Ertüchtigung vorhandener und den Bau neuer inklusiv ausgerichteter Schulen. Solitäre bauliche Maßnahmen des LVR müssen dagegen immer die letzte Option sein für den Fall, dass eine Kooperation vor Ort nicht möglich ist.

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung des LVR hat im Frühjahr 2019 weiterhin und teils drastisch ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache (Vorlage 14/3218). Daraus ergeben sich für den LVR als gesetzlich verpflichteter Schulträger unmittelbar bzw. absehbar notwendige Maßnahmen, die Investitionen sowie zusätzliche Personal- und Sachkosten zur Folge haben werden. ~~Als Grundlage für konkret zu ergreifende Maßnahmen benötigt der LVR möglichst zuverlässige Prognosen der zu erwartenden Schülerzahlen. Daher werden aktuell die Planungsgrundlagen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung mithilfe eines extern beauftragten Instituts einer wissenschaftlichen Überprüfung und einer Regionalisierung der Schülerzahlprognose unterzogen. Die Ergebnisse werden Ende des ersten Quartals 2020 vorliegen.~~

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

An Standorten von LVR-Förderschulen bzw. in Regionen als deren Zuständigkeitsbereichen, die von Schulraummangel bedroht sind, wird der LVR Maßnahmen ergreifen, um die geordnete Beschulung der Schüler*innen dauerhaft und langfristig sicherzustellen. Ziel ist es, ausreichende Kapazitäten zu schaffen, sodass im Schuljahr 2030/31 jede/r Schüler*in einen Schulplatz hat und jede LVR-Schule nur so viele Schüler*innen beschult, wie mit ihrem Bildungsauftrag vereinbar ist.

~~Als handlungsleitende Prämissen der Verwaltung liegen dem Handlungskonzept neben den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Verpflichtungen wesentlich das bildungspolitische Positionspapier zugrunde, welches am 05.07.2019 vom Landschaftsausschuss beschlossen wurde (Vorlage 14/3401/1). In diesem Papier werden für den LVR auf Handlungsebene zusammenfassend zwei Maßnahmenbereiche beschrieben: Die schulische Inklusion muss qualitativ hochwertig weiterentwickelt werden und die Angebote und Leistungen der qualitativ hochwertigen LVR-Förderschulen sind zu erhalten und am Bedarf des Einzelnen ausgerichtet weiterzuentwickeln, solange diese Angebote und Leistungen nachgefragt werden.~~

~~Im Handlungskonzept werden drei Wege unterschieden, um das Ziel ausreichender Kapazitäten zu erreichen: Es gibt die Möglichkeit, das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen mit dem Ziel, mehr Schüler*innen im Gemeinsamen Lernen zu beschulen (Weg 1). Als zweite Möglichkeit werden Kooperationen mit unterschiedlichen Partner*innen angestrebt mit dem Ziel, mehr Beschulungsmöglichkeiten zu schaffen (Weg 2), etwa durch die Nutzung von Schulraum anderer Träger. Der dritte Weg besteht für den LVR als schulgesetzlich zuständigem Schulträger darin, durch bauliche Maßnahmen wie Umbauten, Ergänzungsbauten oder Neubauten selbst neuen Schulraum zu schaffen. Bei allen Überlegungen des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“ steht die aktive Mitgestaltung des laufenden Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Bildungssystem im Vordergrund. Dementsprechend werden nicht bauliche Maßnahmen konzeptionell prioritär ins Auge gefasst (Wege 1 und 2).~~

Der LVR als Schulträger strebt mit dem hier vorgestellten Konzept die Zusammenarbeit mit vielfältigen Partner*innen im Schulsystem an, unter anderem mit der Schulaufsicht, den kommunalen Schulverwaltungsämtern sowie mit anderen Schulen. Der Erfolg ~~aller drei Wege~~ des Konzeptes hängt ~~dabei~~ in seiner konkreten Umsetzung maßgeblich von der Kooperationsbereitschaft der hierfür benötigten Partner*innen ab. Die vorgestellten Wege sowie die später zu entwickelnden Einzelmaßnahmen unterscheiden sich daher im Hinblick auf ihre Chancen und Risiken, insbesondere hinsichtlich der Steuerbarkeit, der Qualität, der fiskalischen Effekte sowie der zeitlichen Erfordernisse. Diese Chancen und Risiken werden ~~in der praktischen Umsetzung bezogen auf die Zielerreichung (Schaffung des benötigten Schulraums) abzuwägen sein ebenfalls dargestellt.~~

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“, wie in Vorlage 14/3817/1 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 4 „Inklusiven Sozialraum mitgestalten“ und Nr. 5 „Barrierefreie Liegenschaften“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage 14/3817/1:

Inhalt

1. Problemstellung.....	6
2. Bildungspolitische Position des LVR	7
3. Handlungskonzept: „Schulraumkapazität 2030“	8
3.1 Zielsetzung des Konzeptes	8
3.2 Planungsgrundlagen optimieren	9
3.3 Handlungsbedarfe identifizieren	10
3.4 Handeln bei akutem oder drohendem Schulraummangel	11
Interne Lösungen des LVR	13
Weg 1: Unterstützung des Gemeinsamen Lernens.....	13
Weg 2: Kooperationen mit Schulen und Schulträgern	14
Weg 3: Bauliche Maßnahmen	16
3.5 Chancen und Risiken: Bewertung der drei Wege und ihr Verhältnis zueinander	17
3.6 Gesamtsteuerung des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“	19
4. Beschlussvorschlag	20
5. Anhang.....	21
5.1 Relevante Auszüge aus dem Schulgesetz NRW	21
5.2 Visualisierung am Beispiel KM-Schulen.....	23

Veränderungen an der Ursprungsvorlage 14/3817, die in der Zusammenfassung und Begründung vorgenommen wurden, sind in der Ergänzungsvorlage 14/3817/1 in roter Schrift gekennzeichnet.

1. Problemstellung

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung am 16.05.2019 damit beauftragt, ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept zu entwickeln, um den aktuellen und drohenden Schulraummangel abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schüler*innen an den Schulen des LVR auszurichten (Vorlage 14/3218). Mit dieser Vorlage legt die Verwaltung das Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ vor, welches den weiteren Schritten und Maßnahmen des LVR im Sinne von regionalbezogenen Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zugrunde liegen wird².

Der LVR setzt sich seit vielen Jahren und mit Nachdruck für Inklusion in allen Lebensbereichen ein, insbesondere auch im Bereich der schulischen Bildung. Hier ist die Förderung des Gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung oberstes Ziel der Bemühungen des LVR. So wird mit der LVR-Inklusionspauschale für Schüler*innen der Weg in das Gemeinsame Lernen geebnet, indem Schulträger bei der entsprechenden Herrichtung der Schulen finanziell unterstützt werden. Mit dem Angebot der Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion wird die sozialraumorientierte Vernetzung und Kooperation von Expert*innen vor Ort nachhaltig gefördert, ebenfalls um das Gemeinsame Lernen zu stärken. Folgerichtig sieht sich auch das vorliegende Handlungskonzept zur Schaffung der benötigten Schulraumkapazität als weiteren, wesentlichen Baustein zur Forcierung des Gemeinsamen Lernens und ist der bildungspolitischen Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems verpflichtet. So ist der hierbei zielführende und daher prioritär zu beschreitende Weg, um dem vorhandenen und drohenden Schulraummangel zu begegnen, jener der Verzahnung der Systeme, d.h. der Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und den Förderschulen des LVR. Hierfür sind Kooperationen zwischen den Trägern der allgemeinen Schulen und dem LVR als Schulträger anzustreben, auch mit Blick auf die Ertüchtigung vorhandener und den Bau neuer inklusiv ausgerichteter Schulen. Solitäre bauliche Maßnahmen des LVR müssen dagegen immer die letzte Option sein für den Fall, dass eine Kooperation vor Ort nicht möglich ist.

Wie in Vorlage 14/3218 dargestellt, steigen die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen weiter an, teils rapide. In den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache (Sek. I) erreichen die Schülerzahlen historische Höchststände. Gleichzeitig fällt diese Entwicklung regional und je nach Förderschwerpunkt durchaus

² Paragraph § 79 des Schulgesetzes NRW beschreibt die Schulträgeraufgaben folgendermaßen: „Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.“ Diese Vorlage behandelt im Schwerpunkt räumliche Bedarfe, nicht aber sächliche und personelle Bedarfe, die sich aus steigenden Schülerzahlen für den Schulträger LVR gleichsam ergeben und an anderer Stelle zu berücksichtigen sein werden.

unterschiedlich aus. Die Fortschreibung der Planzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 basiert auf der Schülerzahlprognose des Landes NRW, die am Anfang des Jahres 2019 erstmals seit vielen Jahren aktualisiert wurde, und weist einen weiteren, deutlichen Anstieg der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 aus. Der Abgleich der erwarteten Schülerzahlen mit den Raumkapazitäten der Schulen zeigt, dass in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache die LVR-Schulen ihre Kapazitätsgrenzen bereits erreicht haben oder binnen weniger Jahre erreichen werden. Allein durch die Demografie bedingt könnte unter den heutigen Bedingungen im Schuljahr 2029/30 ein erheblicher Teil der zusätzlich erwarteten Schülerinnen und Schüler nicht an den LVR-Förderschulen versorgt werden. Da auch die Zahl festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe weiter zunimmt und die Anwahl des Gemeinsamen Lernens durch die Eltern in einigen Förderbereichen jüngst stagniert, müssen die bisher vorgelegten Planzahlen weiterhin als konservativ geschätzt bezeichnet werden.

Zudem ist die weitere Entwicklung der schulischen Inklusion in NRW nach wie vor schwer vorhersehbar. Inwiefern und ggfs. in welche Richtung die seitens des Landes angestrebte Qualitätsverbesserung und die Bündelung von Ressourcen an Schulen des Gemeinsamen Lernens die Wahl der Förderschule und damit die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen beeinflussen werden, ist derzeit nicht absehbar. Je nach Fortgang der schulischen Inklusionsbemühungen und der Entwicklung des Elternwillens erscheint auch weiterhin eine progressivere Entwicklung der Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen denkbar.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Planzahlen wurde die Verwaltung beauftragt, ein Handlungskonzept zu erarbeiten, um den zeitnah drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden und den Schulträger ebenfalls auf Anforderungen im Hinblick auf die sächliche und personelle Ausstattung der Schulen vorzubereiten.

2. Bildungspolitische Position des LVR

~~In ihrem Koalitionsvertrag vom September 2014 haben die Fraktion der CDU und die Fraktion der SPD der Landschaftsversammlung Rheinland Handlungsschwerpunkte ihrer Arbeit für die laufende 14. Wahlperiode festgelegt. „Ein zentraler Schwerpunkt der Bemühungen des LVR ist, die Inklusion im Rheinland zügig qualitativ voranzubringen- [...] mit dem Ziel ist und bleibt, den LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention!³ konsequent umzusetzen. Das Konzept „Schulraumkapazität 2030“ sieht sich als wesentlichen Baustein zur Erreichung dieses Ziels und ist der bildungspolitischen Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems verpflichtet.~~

Neben den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Verpflichtungen liegt dem hier vorgestellten Handlungskonzept daher wesentlich das bildungspolitische Positionspapier zugrunde, welches am 05.07.2019 vom Landschaftsausschuss beschlossen wurde (Vorlage 14/3401/1)³. In diesem Papier werden für den LVR auf Handlungsebene zwei Maßnahmenbereiche beschrieben:

³ Vorlage 14/3401/1 „Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger“

1. Die schulische Inklusion muss qualitativ weiterentwickelt werden, damit allgemeine Schulen Förderorte sind, die Schüler*innen bestmöglich fördern und von den Eltern gewählt werden. Der LVR unterstützt aktiv die schulische Inklusion und die Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem.
2. Die Angebote und Leistungen der qualitativ hochwertigen LVR-Förderschulen sind zu erhalten und am Bedarf des Einzelnen ausgerichtet weiterzuentwickeln, solange diese Angebote und Leistungen nachgefragt werden, d.h. Eltern sich für die Förderschulen entscheiden.

Diese beiden Ziele sind für das hier vorgelegte Konzept mit dem Titel „Schulraumkapazität 2030“ handlungsleitend. Bei allen Überlegungen des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“ steht die aktive Mitgestaltung des laufenden Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Bildungssystem im Vordergrund. Dementsprechend werden die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens und die Durchführung von Kooperationen vor Ort, insbesondere mit allgemeinen Schulen, grundsätzlich prioritär gegenüber eigenen baulichen Maßnahmen ~~in den Blick genommen~~ behandelt. Auch im Sinne der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns können sich diese Lösungsansätze als vorteilhaft erweisen.

Der Gedanke der Weiterentwicklung des Schulsystems wird auch bei ggf. notwendigen baulichen Maßnahmen berücksichtigt: Gebäude sollen barrierearm ertüchtigt, geplant und gebaut werden. Künftige Schulbauten sollen ~~soweit praktisch machbar und fiskalisch sinnvoll~~ sowohl eine inklusive Beschulung als auch eine nichtschulische Nachnutzung erlauben.

Im Zuge der Transformation des Schulwesens wandelt sich auch die Rolle der Förderschulen, neben der Beschulung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, hin zu Expertisezentren sonderpädagogischer Förderung. Auch diese veränderte Rolle der Förderschulen hat Auswirkungen auf Raumbedarfe, Kooperationsmöglichkeiten und die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens. Alle Maßnahmen zur Abwendung des Schulraummangels sollen daher auch dazu beitragen, diesen Wandel der Förderschulen zu unterstützen.

Die Transformation des Schulwesens ist eine Aufgabe, die nur gemeinschaftlich von allen Beteiligten im Schulsystem gelöst werden kann. Entsprechend dieser Erkenntnis sollen auch bei dem hier vorgestellten Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ möglichst viele Beteiligte des Schulsystems vor Ort „ins gemeinsame Boot“ geholt werden, um Lösungswege mit Synergien für alle zu finden und umzusetzen.

3. Handlungskonzept: „Schulraumkapazität 2030“

3.1 Zielsetzung des Konzeptes

An Standorten von LVR-Förderschulen bzw. in den Regionen als deren Zuständigkeitsbereichen, die von Schulraummangel bedroht sind, wird der LVR Maßnahmen ergreifen, um die Inklusion im Schulbereich voranzutreiben und die geordnete Beschulung der Schüler*innen dauerhaft und langfristig sicherzustellen. Ziel ist es, ausreichende Kapazitäten zu schaffen. Konkret ist das Ziel, dass im Schuljahr 2030/31

jede/r Schüler*in einen Schulplatz hat und jede LVR-Schule nur so viele Schüler*innen beschult, wie mit dem Bildungsauftrag vereinbar ist.

Für die Umsetzung des Bildungsauftrages ist unabdingbar, dass Schulraum im originär vorgesehenen Sinn verwendet wird, also z.B. Fachräume für Fachunterricht oder Werkräume für Werkunterricht genutzt werden und nicht zu Klassenzimmern umgewidmet werden (müssen). Die vorgesehene Nutzung ermöglicht den Schulen, ihren Schüler*innen die allgemeinen und die speziellen Bildungsgänge der Förderschulen anzubieten, d.h. die originäre Nutzung ist unmittelbar verknüpft mit den Möglichkeiten der Schüler*innen, Bildungsabschlüsse an der LVR-Förderschule zu erreichen⁴. Auch die Qualität der Ganztagsangebote (OGS wie auch gebundener Ganzttag) ist abhängig von räumlichen Gegebenheiten.

Es werden im Weiteren keine Einzelmaßnahmen vorgestellt, sondern die strategischen Schritte benannt, die generell und regionalbezogen und unter Beteiligung vielfältiger Partner*innen – innerhalb und außerhalb des LVR – gegangen werden sollen.

3.2 Planungsgrundlagen optimieren

Die Landschaftsverbände sind nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient (Gesetzestext im Wortlaut findet sich im Anhang). Die Landschaftsverbände sind in Nordrhein-Westfalen gesetzlich verpflichteter Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (KM), Sehen (SE), Hören und Kommunikation (HK) und Sprache in der Sekundarstufe I (SQ). Das Schulgesetz verpflichtet die Schulträger in § 80 in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme für ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu sorgen und ein nach Maßgabe des Bedürfnisses gemäß § 78 in allen Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen sicherzustellen. Die inklusive Schulentwicklungsplanung (SEP) des LVR wurde vom Fachbereich Schulen mit der Vorlage 14/1850 neu aufgestellt, um der Dynamik und den Veränderungsprozessen in der Weiterentwicklung der schulischen Inklusion gerecht zu werden. Die SEP wird seit 2016 fortlaufend betrieben. Die Planzahlen werden seitdem jährlich aktualisiert. Weitere Details zu den Aufgaben und dem strukturierten Vorgehen der fortlaufenden SEP können in Vorlage 14/1850 nachgelesen werden.

Anhand der jährlichen Aktualisierung der Planzahlen wurden im Frühjahr 2019 die weiterhin und teils drastisch ansteigenden Schülerzahlen in bestimmten Förderschwerpunkten offenbar (Vorlage 14/3218). Wie bereits einfühend dargelegt, ergeben sich daraus für den LVR unmittelbar bzw. absehbar notwendige Maßnahmen, Entscheidungen und nicht zuletzt auch Investitionen sowie zusätzliche laufende Personal- und Sachkosten. In einem ersten Schritt ist es daher unerlässlich, die Grundlage der Prognose zu evaluieren und ggf. zu aktualisieren. Um möglichst aussagekräftige und zuverlässige Prognosen der zu erwartenden Schülerzahlen zu erhalten, werden aktuell die

⁴ Die zahlenmäßige Bedeutsamkeit der verschiedenen Abschlüsse bzw. Bildungsgänge kann in den jährlichen Vorlagen zu diesem Thema nachgelesen werden (Vorlage 14/3547 „Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2017/18“ und die Vorjahres-Vorlagen 14/473, Vorlage 14/2066 und Vorlage 14/2812).

Planungsgrundlagen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung mithilfe eines extern beauftragten Instituts einer wissenschaftlichen Überprüfung und Regionalisierung der Schülerzahlprognose unterzogen. Das Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit inklusive aktualisierter Planzahlen wird Ende des ersten Quartals 2020 erwartet.

Dieses Vorgehen erhöht die Planungssicherheit und erlaubt, Entscheidungen mit weitreichenden finanziellen Konsequenzen auf zuverlässiger Basis und mit bewertbaren Risiken zu treffen.

3.3 Handlungsbedarfe identifizieren

Die wissenschaftlich begründete Prognose der Schülerzahlen kann ins Verhältnis gesetzt werden zu den vorhandenen Aufnahme-Kapazitäten und erlaubt es somit der Verwaltung, Regionen mit drohendem Schulraumangel mit hoher Zuverlässigkeit zu identifizieren. Die Kapazität einer Förderschule beschreibt, welche Anzahl Schüler*innen sie momentan aufnehmen und beschulen kann. Die aktuelle Kapazität jeder einzelnen Förderschule des LVR wurde von der Verwaltung im Jahr 2017 im Sinne einer Bedarfsaufnahme erhoben und dargestellt (Vorlage 14/2099: „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Raumkapazitäten / Schulentwicklungspaket“). Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen legt grundlegend fest, unter welchen Bedingungen, mit welchen Rechten und Pflichten und mit welchen Zielen in Schulen in Nordrhein-Westfalen gelehrt und gelernt wird. Der LVR ist als gesetzlich verpflichteter Schulträger in den LVR-eigenen Förderschwerpunkten für die Bereitstellung angemessener Gebäude in seinen Förderschulen bzw. Förderschwerpunkten verantwortlich (Schulgesetz NRW § 78 und § 79; der Wortlaut der Paragraphen findet sich im Anhang).

Die Kapazität jeder Schule ergibt sich aus der Anzahl Klassenräume sowie dem Klassenfrequenzrichtwert bzw. Klassenfrequenzhöchstwert⁵. Aus diesen Informationen ergeben sich für jede LVR-Förderschule - rein rechnerisch - eine sog. Standardbelegung sowie eine Maximalbelegung (Details vgl. Vorlage 14/2099). Überschreitungen der Standardbelegung sind noch hinnehmbar und können beispielsweise durch Umwidmungen von Mehrzweck- oder Fachräumen ausgeglichen werden. Die Maximalbelegung gibt jedoch die Höchstanzahl der Schüler*innen vor, die an der jeweiligen Schule rein rechnerisch beschult werden können. Eine Überschreitung dieser Maximalbelegung führt zu einer untragbaren Situation, die dringenden Handlungsbedarf auslöst, damit der geordnete Schulbetrieb wieder möglich ist. Überschreitungen der Maximalbelegung führten in der jüngeren Vergangenheit bereits zu kurzfristigen baulichen Maßnahmen (Errichtung von Modulbauten, z.B. an der LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Bedburg-Hau). Im Anhang ist mithilfe von Abbildung 2 (S. 23) und basierend auf den aktuellen Plandaten visualisiert, wie sich die Situation für die nächsten zehn Jahre im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung voraussichtlich zuspitzen wird, falls kein zusätzlicher Schulraum

⁵ Für die Größe einer Förderschule bzw. den jeweiligen Klassen gibt es Kriterien, die schulgesetzlich festgelegt sind. Die Festsetzungen der Verordnung zur Durchführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW liefern die entsprechenden Rahmenbedingungen. Diese Verordnung regelt u.a. die Bildung der Klassen und die Vorschriften zur Berechnung der Grundstellenzahl an Schulen aller Schulformen. Die Zahl der Schüler*innen einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Sie darf jedoch grundsätzlich auch den Klassenfrequenzhöchstwert nicht übersteigen und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50% des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen. Der Klassenfrequenzrichtwert sowie -höchstwert für Förderschulen ist je Förderschwerpunkt festgelegt. Weitere Details können in Vorlage 14/2099 nachgelesen werden.

geschaffen wird. Das dort verwendete Ampel-System (rot-gelb-grün) zeigt deutlich, wie sich der gelb-rot markierte Mangel an Schulraum weiter entwickeln wird und weist einen dringenden, wenn auch regional unterschiedlich ausgeprägten Handlungsbedarf aus. Diese Handlungsbedarfe gilt es, anhand der Ergebnisse der aktuell beauftragten wissenschaftlichen Überprüfung von Methodik und Resultaten der Schülerzahlprognose, zu identifizieren und zu priorisieren.

3.4 Handeln bei akutem oder drohendem Schulraummangel

An Standorten mit akutem Handlungsbedarf müssen unmittelbar Maßnahmen ergriffen werden, um den geordneten Schulbetrieb sicherzustellen. Für Regionen, die im Rahmen der aktualisierten Schulentwicklungsplanung als mittel- oder langfristig von Schulraummangel bedroht identifiziert werden, bestehen mehr Handlungsoptionen – auch für solche Planungen, die einen größeren zeitlichen Vorlauf erfordern. ~~Gerade in~~ In all diesen Regionen können sollen die anstehenden Herausforderungen auch als Chance zur Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur Inklusion verstanden werden. Man kann beispielsweise hinterfragen, welche Beschulungsmöglichkeiten sich für die Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf und welche Möglichkeiten sich für das Schulangebot vor Ort eröffnen können, wenn Schulen und Schulträger neue und alternative Wege gehen. Im Hinblick auf das Ziel des LVR, die Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem zu unterstützen, erscheinen z.B. verbindliche Kooperationen zwischen Schulen zum aktuellen Zeitpunkt ein sinnvoller nächster Schritt.

Das Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ beschreibt, in welchen Verfahrensschritten die Verwaltung in den Regionen vorgehen wird, die im Rahmen der Schulentwicklungsplanung als von Schulraummangel bedroht identifiziert werden. Nachfolgend ist der Prozess zunächst schematisch dargestellt. Die Abbildung verdeutlicht, dass das Ziel der Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität aus Sicht der Verwaltung auf drei grundlegenden Wegen erreicht werden kann: Es gibt die Möglichkeit, das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen, mit dem Ziel, mehr Schüler*innen im GL zu beschulen (Weg 1). Als zweite Möglichkeit werden Kooperationen mit unterschiedlichen Partner*innen, gerade auch in inklusiver Ausrichtung mit allgemeinen Schulen, verstanden, ~~mit dem Ziel, mehr Beschulungsmöglichkeiten zu schaffen~~ (Weg 2). Als dritten Weg kann der LVR durch bauliche Maßnahmen wie Umbauten, Ergänzungsbauten oder auch Neubauten selbst neuen Schulraum schaffen.

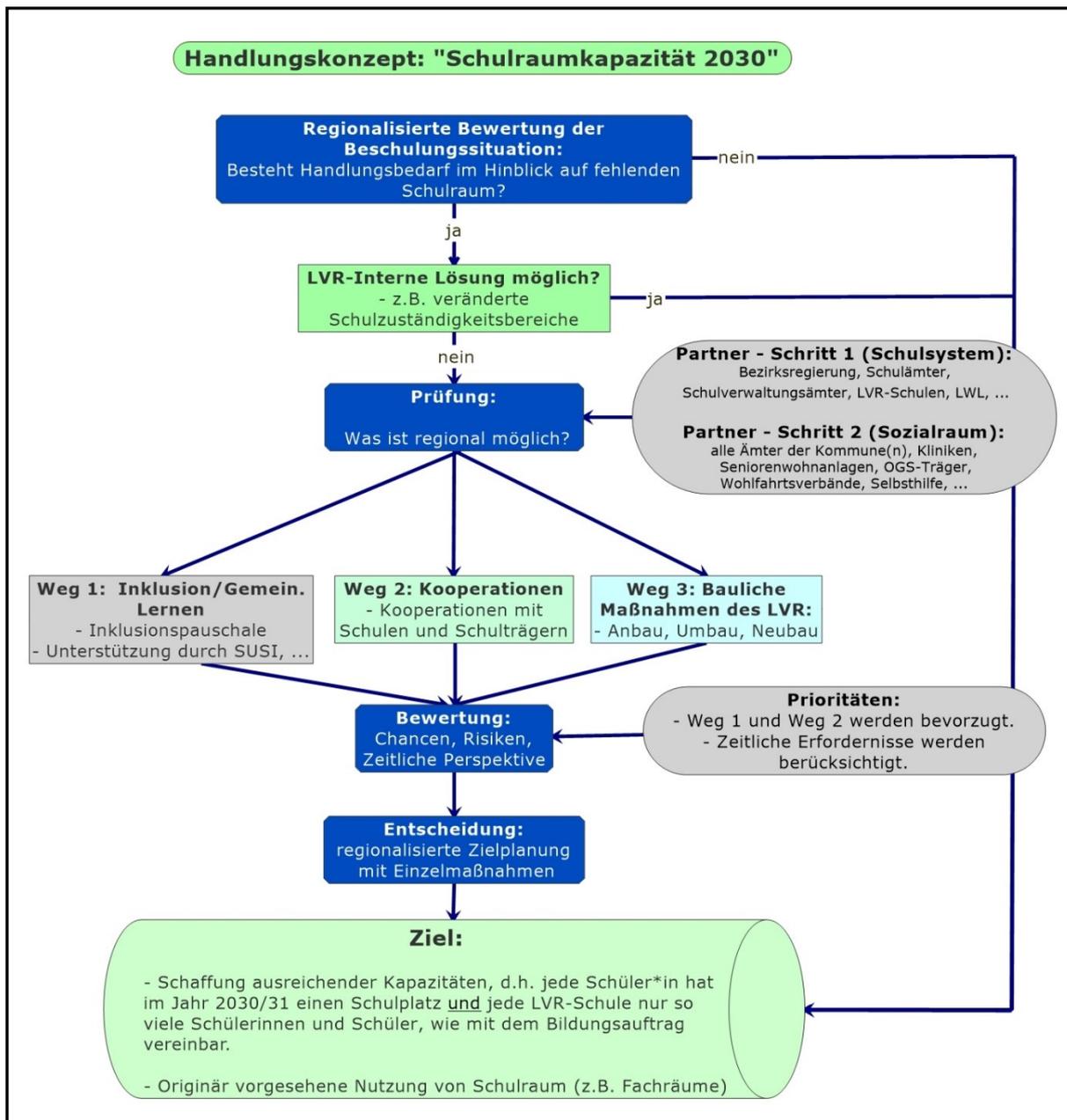


Abbildung 1: Schematische Darstellung Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“

Interne Lösungen des LVR

In einem vorgelagerten Schritt wird die Verwaltung jeweils prüfen, ob dem drohenden Schulraummangel durch LVR-interne Lösungen begegnet werden kann, z.B. durch einen Neuzuschnitt von Schulzuständigkeitsbereichen oder die gemeinsame Nutzung von Schulraum verschiedener LVR-Förderschulen, was eine Ertüchtigung der LVR-Förderschulen für weitere Förderschwerpunkte notwendig machen kann, bis hin zum Standorttausch bei eventuell vorhandenen Kapazitätsüberhängen.

Die Schulzuständigkeitsbereiche der Schulen werden hinterfragt sowie ggf. angepasst werden müssen. Veränderungen der Schulzuständigkeitsbereiche werden angesichts der Größe des Schülerzuwachses keine alleinige Lösung darstellen. Anpassungen der Schulzuständigkeitsbereiche werden sich aber als mögliche flankierende Maßnahme ergeben, da sowohl Kooperationen als auch bauliche Maßnahmen einen Neuzuschnitt der Zuständigkeitsbereiche erforderlich machen können.

Unter Federführung des Fachbereichs Schulen wurde bereits ein interner Arbeitskreis implementiert, dem auch Expert*innen der Dezernate 3 und 2 angehören. Hierdurch wird gewährleistet, dass alle notwendigen fachlichen Blickrichtungen in die jeweiligen Überlegungen und Planungsschritte einfließen.

Zu den Möglichkeiten der LVR-internen Kooperation zählt nicht zuletzt jene zwischen Schulen in Trägerschaft des LVR. Hierbei ist es im Prozess sehr wichtig, die betroffenen Schulen selbst sowie die Schulaufsicht frühzeitig und eng einzubinden. Vergleichbares gilt natürlich auch für die weiteren beteiligten Partner*innen der Schulen, z.B. die OGS-Träger. Auch diese müssen frühzeitig in Überlegungen und Planungsprozesse eingebunden werden.

Weg 1: Unterstützung des Gemeinsamen Lernens

Bereits seit ~~vielen Jahren~~ dem Jahr 2010 unterstützt der LVR das Gemeinsame Lernen rheinlandweit finanziell durch die **LVR-Inklusionspauschale**. Mit der LVR-Inklusionspauschale wird für Schüler*innen der Weg ins Gemeinsame Lernen geebnet, indem Schulträger bei der Herrichtung der Schulen für die Aufnahme der Schüler*innen finanziell unterstützt werden. Seit der Einführung der LVR-Inklusionspauschale wird regelmäßig über Umfang und Verteilung der Fördermittel berichtet (vgl. zuletzt Vorlage 14/3509). In den neun Schuljahren seit der Einführung wurden im Jahr durchschnittlich 135 Anträge bearbeitet und damit für rund. 1200 Schüler*innen der Weg in die allgemeine Schule geebnet bzw. der Verbleib ermöglicht.

Seit kurzem befindet sich außerdem das Unterstützungsangebot der **Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion** (SUSI, vgl. Vorlage 14/2973) des LVR in Erprobung - an bisher zwei Modellstandorten (Stadt Essen und Kreis Düren). SUSI ist ein Angebot, welches unter dem Motto „Lotsen, vernetzen, informieren“ eine Lotsenfunktion bei Fragen zum Thema „Schulische Inklusion“ übernimmt. Durch eine regionale und sozialraumorientierte Vernetzung relevanter Expert*innen und durch Weitergabe von Expertise werden Fachleute in ihrer Arbeit vor Ort unterstützt, um das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen und zu stärken. SUSI verfolgt das Ziel, die Expert*innen vor Ort in den Kommunen zu befähigen, die unterschiedlichsten Fragen zum Themengebiet der

schulischen Inklusion zu beantworten bzw. an die fachkundigen Partner vor Ort weiter zu verweisen. Alle Menschen, die mit Fragen zur schulischen Inklusion an die Expert*innen vor Ort herantreten – gleich ob Eltern, Fachkräfte, Schüler*innen, Mitarbeiter*innen in Behörden o.a. – sollen fachkundige Antworten oder Anlaufstellen erhalten, die ihnen kompetente Antworten und Unterstützung geben können, um das Gemeinsame Lernen weiter auszubauen und weiter zu entwickeln. Neben der Unterstützung vor Ort in den Kommunen, wurde im Rahmen des Beratungsangebotes von SUSI begleitend eine zentrale rheinlandweite Hotline und Mailadresse für Ratsuchende in der Zentralverwaltung des LVR eingerichtet. Die rheinlandweite Hotline sowie Mailadresse sind Serviceleistungen des LVR für alle Ratsuchenden, die in erster Linie die Funktion haben, zu dem richtigen Beratungsangebot zu lotsen – ggf. nach einer einzelfallbezogenen Recherche zur Frage des passenden Beratungsangebotes. Durch diese Bündelung werden darüber hinaus Beratungsbedarfe aufgedeckt und wichtige Netzwerkpartnerinnen und -partner identifiziert. Dieses zentrale Angebot wird gemeinsam mit den regionalen Partnerinnen und Partnern weiterentwickelt.

Weg 2: Kooperationen mit Schulen und Schulträgern

Bereits im bildungspolitischen Positionspapier des LVR (Vorlage 14/3401/1) wurde klargestellt: „Um die Qualität des Gemeinsamen Lernens zu sichern, ist eine systematische Anbindung der allgemeinen Schulen an die sonderpädagogische Expertise der Förderschulen unerlässlich, z. B. durch Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen. Durch verbindliche Kooperationen sollen die Durchlässigkeit der Systeme für Schüler*innen sowie die Zusammenarbeit zwischen der Regel- und Förderschule verbessert werden.“

Im Schulgesetz NRW werden Schulen in § 4 zur pädagogischen und organisatorischen Zusammenarbeit berechtigt (vgl. untenstehenden Auszug Schulgesetz). Dies schließt nicht nur die öffentlichen Schulen, sondern auch die Schulen in privater Trägerschaft ein. In Absatz 4 wird sogar festgeschrieben, dass Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden können, um ein breites und vollständiges Unterrichtsangebot zu ermöglichen.

Auszug Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

§ 4 Zusammenarbeit von Schulen

- (1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.

- (4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.
- (5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

Unter § 4 sind vielfältige Kooperationen von Schulen subsumierbar; konkret werden im Gesetzestext ganz allgemein Angebote gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen und der Austausch von Lehrer*innen benannt. Bei den **Kooperationen zwischen Schulen** ist gemäß § 4 Abs. 5 das Einvernehmen mit dem Schulträger bzw. den Schulträgern herzustellen, soweit für diese zusätzliche Kosten durch die Kooperation entstehen. Aus dieser Darstellung wird deutlich, dass für Kooperationen zwischen Schulen die Schulträger sowie die Schulaufsicht unabdingbare Partner sind.

Sinnvoll und denkbar erscheinen Kooperationen nicht nur zwischen Schulen: Andere Schulträger können als Partner ins Boot geholt werden, um entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 80 Abs. 2 SchulG in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme für ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu sorgen und nach Maßgabe des Bedürfnisses in allen Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen sicherzustellen. Insofern kann das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) eine weitere wichtige Rahmung zur Sicherstellung des seitens des LVR benötigten Schulraums darstellen.

Konkret könnte eine **Zusammenarbeit mit anderen Schulträgern** ebenso wie die Zusammenarbeit zwischen Schulen viele unterschiedliche Formen annehmen: Denkbar ist z.B. die gemeinsame oder auch gegenseitige Nutzung von bestehendem oder zukünftigem Schulraum, z.B. könnte der gemeinsame Bau eines **inkluisiven** Schulzentrums geplant und durchgeführt werden. Der bis vor kurzem noch nicht erwartete Anstieg der Schülerzahlen betrifft nicht nur den Schulträger LVR, sondern grundsätzlich die meisten Schulträger in NRW. Schulraum fehlt aktuell bzw. absehbar an vielen Orten im Rheinland. Für viele Schulträger deutete sich diese Entwicklung früher an, weil sie für die Schulentwicklungsplanung mit ihren Einwohnermeldeämtern zusammenarbeiten und ihre Vorhersagen insofern nicht von den Prognosen des Landes abhängig sind. Grundsätzlich steht der LVR nicht allein vor der Herausforderung der Bewältigung steigender Schülerzahlen und kann auf Bündnispartner*innen in vergleichbarer Situation innerhalb der kommunalen Familie hoffen. Gemeinsame oder aufeinander abgestimmte Lösungen der Schulträger sind vonnöten, um das Schulsystem NRW's nicht nur quantitativ angepasst auszubauen, sondern gleichzeitig die qualitätsvolle Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems voranzutreiben.

Kooperationen sind also sowohl innerhalb des Förderschulsystems, vor allem aber **auch** „inkluisiv“ zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen möglich, einschließlich einer ggf. zunächst modellhaften Umsetzung. Schulfachlich und schulorganisatorisch sind hierfür mehrere Lösungswege denkbar. Konkrete, regionalbezogene Maßnahmen für das Rheinland werden basierend auf dem vorliegenden Handlungskonzept und unter Einbezug der relevanten LVR-internen Partner sowie der Schulaufsicht, der Schulen, anderer Schulträger und weiterer Akteure entwickelt und umgesetzt **werden**.

Der LVR wird in den identifizierten Gebieten in einen umfassenden Austausch – sowohl bilateral als auch ggf. in regionalisierten Netzwerken – treten. Mit den Partner*innen aus dem schulischen System werden gemeinsame mögliche Lösungswege vor Ort eruiert und später umgesetzt. Konsequenterweise einzubinden sind dabei vor allem die obere und untere Schulaufsicht, die Schulverwaltungsämter vor Ort, aber auch die LVR-Förderschulen und der LWL. Mit den kommunalen Schulverwaltungsämtern und ggf. dem LWL (im Grenzgebiet zu Westfalen-Lippe) sollen u.a. folgende Fragen erörtert werden:

- a. Sind freie Schulräume in Schulen zur Nutzung für den LVR vorhanden?
- b. Sind Kooperationen mit allgemeinen Schulen denkbar?
- c. Sind Kooperationen mit Förderschulen denkbar?
- d. Welche Pläne zur Errichtung neuer Schulen bestehen? Werden dabei Kooperationsmöglichkeiten sichtbar?

Wenn über die Einbindung der schulischen Partner*innen und des LWL keine Lösung für den (drohenden oder akuten) Schulraummangel gefunden wird, ist in einem zweiten Schritt vorgesehen, den Horizont möglicher Bündnispartner*innen zu erweitern. Dann wird im gesamten kommunalen bzw. regionalen Umfeld nach möglichen Gebäuden für Schulraum gesucht. In dieser Phase werden weitere Ämter der Kommune(n) eingebunden sowie vorhandene Kliniken, OGS-Träger, Wohlfahrtsverbände oder auch Selbsthilfvereine. Hier wird ein sozialräumlich und inklusiv orientiertes, auf die jeweilige Region als Einzelfall bezogenes Vorgehen geplant.

Weg 3: Bauliche Maßnahmen

~~Werden keine anderen~~ Die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens (Weg 1) sowie Kooperationen (Weg 2) sind die prioritären Optionen und werden vorrangig verfolgt. Eigene bauliche Maßnahmen des LVR stellen in diesem Handlungskonzept die klar nachrangige Option dar. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des LVR als Schulträger können diese zur Schaffung des notwendigen Schulraums notwendig werden, wenn andere Lösungen zur Schaffung der benötigten Beschulungsmöglichkeiten in angemessener Zeit nicht gefunden werden bzw. nicht umsetzbar, ~~so werden bauliche Maßnahmen nötig sein, um den notwendigen Schulraum zur Verfügung zu stellen sind~~. An Schulen, an denen bereits akut Schulraum fehlt, mussten bereits in den letzten Jahren bzw. aktuell einige bauliche Maßnahmen durchgeführt oder in die Wege geleitet werden (vgl. Vorlage 14/2099).

Bauliche Maßnahmen können Umbauten, Erweiterungsbauten und Neubauten sein, dies auch abhängig von verfügbarem und geeignetem Bauplatz. Bauliche Maßnahmen sind grundsätzlich auch in Kooperation mit anderen Schulträgern denkbar, z.B. der gemeinsame Bau eines Schulzentrums oder der Bau eines Schulzentrums durch den einen der Schulträger und anschließende gemeinsame Nutzung, beispielsweise im Wege der Vermietung. Dabei ~~wird immer auch~~ muss die Nachhaltigkeit dieser Projekte mit Blick auf die LVR-üblichen Standards zu Energieeffizienz, Umweltfreundlichkeit, Barrierefreiheit und die Potentiale der Nachnutzung zu berücksichtigen gegeben sein. Bei der Schaffung neuen Schulraums ist zudem der inklusive Gedanke handlungsleitend und die mögliche Öffnung der Förderschulen zu berücksichtigen, was u.a. veränderte Anforderungen an eine multifunktionale Nutzung des Schulraums bedeutet.

3.5 Chancen und Risiken: Bewertung der drei Wege und ihr Verhältnis zueinander

Die drei beschriebenen Wege (Inklusion/GL, Kooperationen, bauliche Maßnahmen) zeichnen sich in der späteren operativen Umsetzung durch eine unterschiedliche Steuerbarkeit für den LVR aus: Beispielsweise ist der Einfluss auf das Gemeinsame Lernen in Weg 1 stets nur indirekter Natur, da die Verantwortung für das Gemeinsame Lernen bei den allgemeinen Schulen und beim Schulministerium mit seinen nachgeordneten Behörden (Bezirksregierung, untere und obere Schulaufsicht) liegt. Kooperationen als Weg 2 können aktiver gesteuert und auch vertraglich vereinbart werden und haben daher eine höhere Steuerbarkeit. Dennoch ist auch hier der LVR von Partner*innen abhängig. Er kann nicht allein tätig werden und damit auch nicht vollständig selbstständig die Verantwortung und Kontrolle übernehmen. Bei baulichen Maßnahmen ist die Steuerbarkeit unterschiedlich einzuschätzen: Baumaßnahmen, die bestehende, LVR-eigene Liegenschaften betreffen, kann der LVR selbstständig steuern. Andere Baumaßnahmen, z.B. Schulneu- oder -erweiterungsbauten, die angrenzend, aber außerhalb bisheriger LVR-Liegenschaften erfolgen sollen, sind entscheidend von der Bereitschaft der Mitgliedskörperschaften abhängig, Grundstücke abzugeben oder in Grundstücksangelegenheiten zu kooperieren.

Der LVR als Schulträger strebt in dem beschriebenen Prozess die Zusammenarbeit mit vielfältigen Partnern des Schulsystems, innerhalb des LVR und mit dem LWL, mit kommunalen Verwaltungen und weiteren Partner*innen an. Gleichzeitig hängt gerade der Erfolg aller drei Wege maßgeblich von der Kooperationsbereitschaft der hierfür benötigten Partner*innen ab.

Grundsätzlich können alle drei Wege in einer Region in Abhängigkeit von Partner*innen und Prozessen auch ineinandergreifen und sich verzahnen: Beispielsweise können Aktivitäten, welche das Gemeinsame Lernen unterstützen, wie die verstärkte Vernetzung der Fachleute vor Ort, dazu führen, dass Kooperationen zwischen Schulen und Schulträgern angestoßen werden. Auch bauliche Maßnahmen können im Rahmen einer Kooperation nötig werden, z.B., wenn für eine schulische Kooperation die inklusive Ertüchtigung von Räumlichkeiten nötig wird. Umgekehrt **können sollen** bauliche Maßnahmen des LVR **auch die** Kooperationen zwischen Schulen oder Schulträgern anstoßen, z.B. wenn aus benachbarten Schulen **inklusive** Zentren entstehen. Die mögliche Zusammenarbeit kann Synergien freisetzen und die kommunale Familie bei der Weiterentwicklung des inklusiven Schulsystems voranbringen.

Voraussetzung für das Gelingen jeder Maßnahme, die über bestehende LVR-Liegenschaften hinausgeht, ist aber eine hohe Bereitschaft auf der anderen Seite, der Seite der benötigten Partner*innen. Diese Bereitschaft kann der LVR nur äußerst bedingt beeinflussen. Aufgrund der schulgesetzlichen Verpflichtung des LVR als Schulträger, den benötigten Schulraum bereitzustellen, bedingt dies bei jeder einzelnen Maßnahme eine Zeitschiene für den Prozess, die durch den LVR festzulegen ist und die als das letztlich entscheidende Kriterium anzusehen ist. Die zeitliche Planung wird es daher auch erforderlich machen, dass die Möglichkeiten für die Wege 1, 2 und 3 nicht nacheinander, sondern parallel zu prüfen sind. Nur so können die Vorlauf- und Bearbeitungszeiten der jeweiligen Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden, um rechtzeitig den nötigen Schulraum bereitzustellen. Gerade vor diesem Hintergrund und dem benötigten zeitlichen Vorlauf ist der Weg 2 der Kooperation vorrangig zu beschreiten. Solitäre bauliche Maßnahmen des LVR müssen

dagegen immer die letzte Option sein für den Fall, dass eine Kooperation vor Ort nicht möglich ist.

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die drei Wege im Hinblick auf Chancen und Risiken zusammenfassend eingeschätzt. Es handelt sich hier um eine allgemeine Charakterisierung. Bei allen konkreten Maßnahmen und Vorgehensweisen sind Chancen und Risiken jeweils individuell als Basis der Entscheidungsfindung zu bewerten.

Tabelle 1: Chancen und Risiken der drei möglichen Wege aus Sicht des LVR *

	Weg 1 Gemeinsames Lernen, Inklusion ausbauen	Weg 2 Kooperationen	Weg 3 Bauliche Maßnahmen des LVR
Qualität auf individueller Ebene (Schüler*innen)	offen** (0)	hoch (+)	sehr hoch (++)
Qualität auf Systemebene (Schulsystem)	hoch (+)	hoch (+)	offen*** (0)
Zeitliches Erfordernis	gering (+)	hoch (-)	sehr hoch (- -)
Fiskalischer Effekt (LVR): Laufende Kosten (Sach- und Personalkosten)	gering (+)	mittel (+)	hoch (-)
Fiskalischer Effekt (LVR): Investiv	gering (+)	gering (+)	sehr hoch (- -)
Steuerbarkeit aus Sicht des LVR als Schulträger	sehr gering (--)	gering (-)	hoch (+)

Erörterung:

- * Hinter der Einschätzung des Kriteriums ist vermerkt, ob sich diese Ausprägung als positiv (+), negativ (-) oder neutral bzw. nicht einschätzbar (0) für den LVR darstellt.
- ** abhängig von der Qualität der Umsetzung der schulischen Inklusion
- *** Systemische Weiterentwicklung, abhängig von der künftig den Förderschulen zugeordneten Rolle (insbes. Expertisezentren, Öffnung der Förderschulen, Verzahnung der Systeme)

Deutlich werden dabei neben der Unterschiedlichkeit der drei Wege auch mögliche Zielkonflikte in der Umsetzung. Beispielsweise steht als positiver Effekt bei den Wegen 1 und 2 die Qualität im Sinne der inklusiven Weiterentwicklung des Schulsystems im Vordergrund, sodass diese vorrangig zu beschreiten sind. Diese Wege benötigen aber gleichzeitig einen ggf. erheblichen zeitlichen Vorlauf und sind für den LVR als Schulträger aufgrund der Abhängigkeit von der Kooperation mit externen Partner*innen wenig steuerbar. ~~Bei akutem Schulraummangel in einer Region werden diese Wege möglichst prioritär ins Auge gefasst.~~ Es ist aber davon auszugehen, dass in manchen Situationen schlicht nicht genug Zeit sein wird, um Abstimmungsprozesse und ggf. mehrschrittige Verhandlungen mit potentiellen Partner*innen zu durchlaufen. Diese hier nur skizzierten Zielkonflikte zwischen qualitativen Aspekten, zeitlichen Erfordernissen, fiskalischen Effekten und der Steuerbarkeit durch den LVR sind nicht per se aufzulösen, sondern werden die Durchführung des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“ dauerhaft begleiten und sind für jede einzelne Maßnahme zu antizipieren und ggf. transparent zu erörtern.

3.6 Gesamtsteuerung des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“

Das Konzept sieht vor, Zielplanungen bezogen auf die von Schulraummangel betroffene Region und bezogen auf die eine Förderung der inklusiven Beschulung der dort betroffenen Förderschwerpunkte federführend durch die Schulverwaltung zu erstellen und die hierfür notwendigen Prozesse anzustoßen und zu steuern. Daher werden in der Verwaltung mehrere regionalbezogene Zielplanungen gleichzeitig entstehen und in einer Gesamtsteuerung zusammengeführt werden. Diese Zusammenführung ist nötig, damit einerseits die damit verbundenen zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen koordiniert werden und andererseits die Handlungsstränge voneinander profitieren können und so der Blick auf das Ganze gewahrt bleibt.

Viele der oben benannten, externen Partner*innen (Schulaufsicht, Schulverwaltungsämter, Schulleitungen der LVR-Schulen, LWL, kommunale Partner, Bezirksregierung, etc.) müssen von Beginn an in den jeweiligen Prozess vor Ort eingebunden werden. Nicht zuletzt gilt dies auch für das Schulministerium NRW.

Mit den Partner*innen vor Ort kann in vielen Fällen auf bestehende vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem LVR als Schulträger aufgebaut werden. In anderen Fällen müssen Kontakte und Netzwerke seitens der Schulverwaltung erst noch aufgebaut werden. Kontakt- und Netzwerkaufbau ist als Kommunikationsprozess zeitaufwendig und kann nicht beliebig beschleunigt werden.

Die Aufgaben im Prozess gestalten sich sowohl schulfachlich als auch kommunikativ sehr anspruchsvoll: Ein sensibles Vorgehen ist unabdingbar, um die unterschiedlichen Interessen, Haltungen und Verantwortlichkeiten der Partner*innen zu erfassen und angemessen zu berücksichtigen. Im Prozess wird seitens des LVR eine sach- und fachkundige Kommunikation und Arbeitsweise erforderlich sein, um vom jeweiligen Gegenüber auf Augenhöhe wahrgenommen zu werden. Das Vertrauen aller Partner*innen, ihre Sorgen und Bedürfnisse müssen gleichermaßen berücksichtigt werden, um modellhafte und innovative Kooperationen zur Förderung der schulischen Inklusion zu erarbeiten und erfolgreich umzusetzen.

Eingangs der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen sowie des entwickelten Konzeptes wird die Verwaltung einen möglicherweise bestehenden, zusätzlichen Bedarf an personellen Ressourcen prüfen.

Der Landschaftsausschuss hat an seiner Sitzung am 18.02.2020 die Beratung der Vorlage 14/3817 ohne Beschlussfassung auf den nächsten Beratungslauf vertagt und die Verwaltung beauftragt, die inklusive Ausrichtung des Handlungskonzeptes stärker zu akzentuieren. Daraufhin hat die Verwaltung die Ergänzungsvorlage 14/3817/1 erstellt.

4. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“, wie in Vorlage 14/3817/1 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

5. Anhang

5.1 Relevante Auszüge aus dem Schulgesetz NRW

§ 4 - Zusammenarbeit von Schulen

- (1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.
- (4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.
- (5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

§ 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

- (1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.
- (2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.
- (3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

§ 78 SchulG – Schulträger der öffentlichen Schulen

- (1) Die Gemeinden sind Träger der Schulen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 124 bleibt unberührt.
- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger der Berufskollegs. § 124 bleibt unberührt.
- (3) Die Landschaftsverbände sind Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen, mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Das Ministerium kann sie verpflichten, in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe den Unterricht sicher zu stellen.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in

ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen besteht nicht, soweit und solange bereits vorhandene Schulen anderer öffentlicher oder privater Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb (§ 82) erfüllen.

(5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

(6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.

[...]

(8) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Sie können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers auf eine Gemeinde übertragen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

§ 79 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

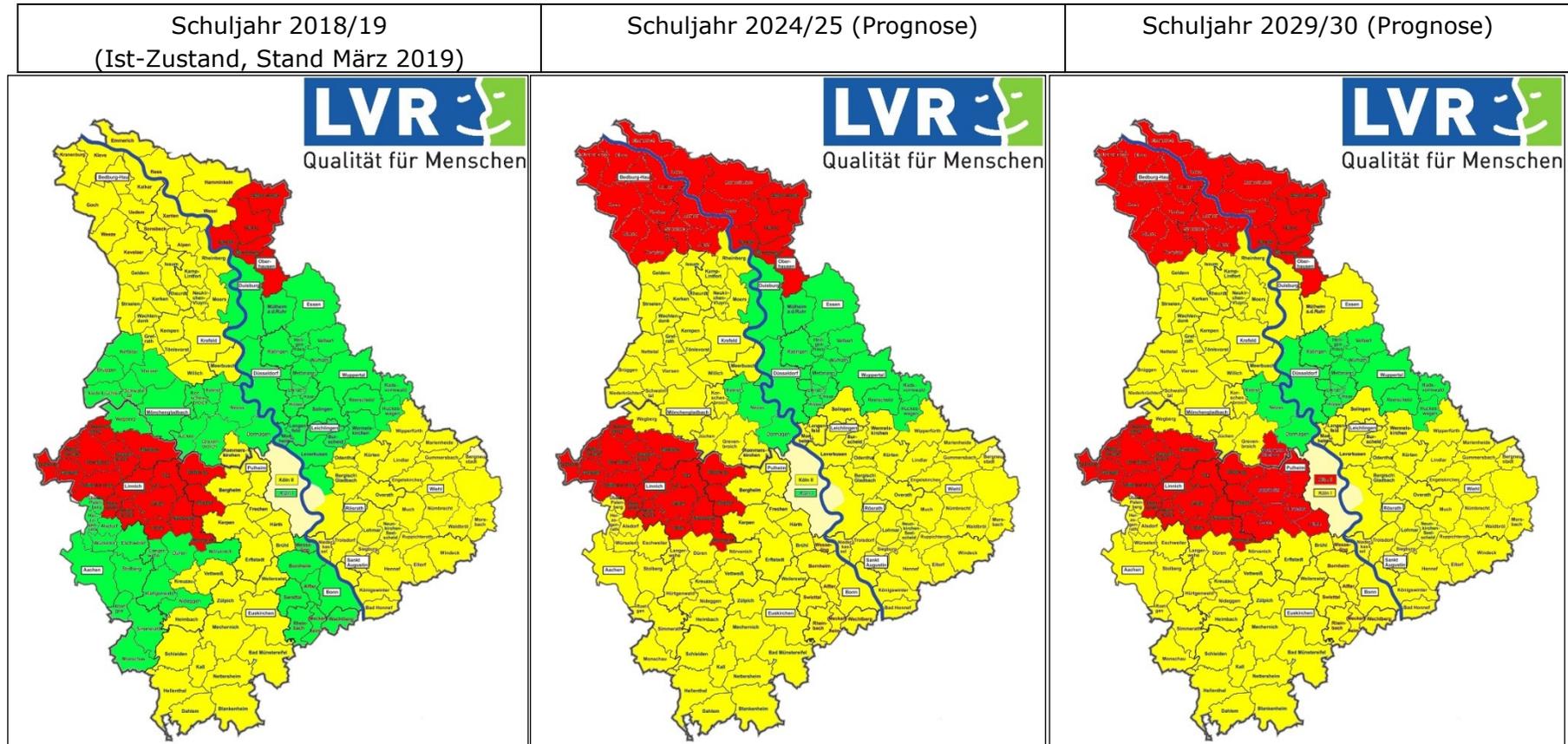
§ 80 Schulentwicklungsplanung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können.

5.2 Visualisierung am Beispiel KM-Schulen

Abbildung 2: Visualisierung – Entwicklung der Schülerzahl im Verhältnis zur vorhandenen Kapazität im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (vgl. Vorlage 14/3218)



Erläuterung: Die Abbildungen zeigen die Schulen mit dem Förderschwerpunkt KM. Die dazugehörigen Schulzuständigkeitsgebiete sind nach einem Ampel-Prinzip eingefärbt: Grün bedeutet, es besuchen weniger Schüler die Schule als in ihrer Standardbelegung vorgesehen. Gelbe Bereiche zeigen an, dass die Standardbelegung überschritten ist und rote Bereiche, dass die Maximalbelegung überschritten ist. Gezeigt werden der IST-Zustand sowie der anzunehmende zeitliche Verlauf über die nächsten zehn Jahre.

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat besondere Schulen
nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.
Diese Schulen heißen **Förder-Schulen**.



Immer mehr Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung
nehmen am Unterricht in einer allgemeinen Schule teil.

Aber auch immer mehr Kinder und Jugendliche
besuchen eine Förder-Schule vom LVR.



Auch in den nächsten Jahren wird es wahrscheinlich
mehr Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in
allen Schulen geben.

Dafür werden viele neue Klassenzimmer
und andere Schulräume gebraucht.



Darum plant der LVR jetzt, wo diese Kinder
und Jugendliche im Rheinland
unterrichtet werden können.

Kinder mit und ohne Behinderungen
sollen zusammen zur Schule gehen können.



Das nennt man gemeinsames Lernen.

Das schwierige Wort dafür ist:

Inklusion in der Schule.

Der LVR findet Inklusion in der Schule sehr wichtig.

Deshalb sollen möglichst viele Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in eine allgemeine Schule gehen können.

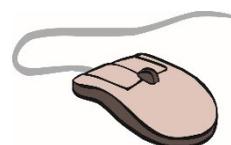
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-5220.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 die Beratung der Vorlage 14/3817 ohne Beschlussfassung auf den nächsten Beratungslauf vertagt und die Verwaltung beauftragt, die inklusive Ausrichtung des Handlungskonzeptes stärker zu akzentuieren. Daraufhin hat die Verwaltung die Ergänzungsvorlage 14/3817/1 erstellt, die die Vorlage 14/3817 ersetzt.

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung am 16.05.2019 damit beauftragt, ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept zu entwickeln, um den aktuellen und drohenden Schulraummangel abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schüler*innen¹ an den Schulen des LVR auszurichten (Vorlage 14/3218). Mit dieser Vorlage legt die Verwaltung das Konzept „Schulraumkapazität 2030“ vor, welches den weiteren Schritten und Maßnahmen des LVR mit Blick auf die Bereitstellung der erforderlichen Schulanlagen und Gebäude zugrunde liegen wird.

Der LVR setzt sich seit vielen Jahren und mit Nachdruck für Inklusion in allen Lebensbereichen ein, insbesondere auch im Bereich der schulischen Bildung. Hier ist die Förderung des Gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung oberstes Ziel der Bemühungen des LVR. Folgerichtig sieht sich auch das vorliegende Handlungskonzept zur Schaffung der benötigten Schulraumkapazität als weiteren, wesentlichen Baustein zur Forcierung des Gemeinsamen Lernens und ist der bildungspolitischen Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems verpflichtet. So ist der hierbei zielführende und daher prioritär zu beschreitende Weg, um dem vorhandenen und drohenden Schulraummangel zu begegnen, jener der Verzahnung der Systeme, d.h. der Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und den Förderschulen des LVR. Hierfür sind Kooperationen zwischen den Trägern der allgemeinen Schulen und dem LVR als Schulträger anzustreben, auch mit Blick auf die Ertüchtigung vorhandener und den Bau neuer inklusiv ausgerichteter Schulen. Solitäre bauliche Maßnahmen des LVR müssen dagegen immer die letzte Option sein für den Fall, dass eine Kooperation vor Ort nicht möglich ist.

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung des LVR hat im Frühjahr 2019 weiterhin und teils drastisch ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache (Vorlage 14/3218). Daraus ergeben sich für den LVR als gesetzlich verpflichteter Schulträger unmittelbar bzw. absehbar notwendige Maßnahmen, die Investitionen sowie zusätzliche Personal- und Sachkosten zur Folge haben werden. An Standorten von LVR-Förderschulen bzw. in Regionen als deren Zuständigkeitsbereichen, die von Schulraummangel bedroht sind, wird der LVR Maßnahmen ergreifen, um die geordnete Beschulung der Schüler*innen dauerhaft und langfristig sicherzustellen. Ziel ist es, ausreichende Kapazitäten zu schaffen, sodass im Schuljahr 2030/31 jede/r Schüler*in einen Schulplatz hat und jede LVR-Schule nur so viele Schüler*innen beschult, wie mit ihrem Bildungsauftrag vereinbar ist.

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Der LVR als Schulträger strebt mit dem hier vorgestellten Konzept die Zusammenarbeit mit vielfältigen Partner*innen im Schulsystem an, unter anderem mit der Schulaufsicht, den kommunalen Schulverwaltungsämtern sowie mit anderen Schulen. Der Erfolg des Konzeptes hängt in seiner konkreten Umsetzung maßgeblich von der Kooperationsbereitschaft der hierfür benötigten Partner*innen ab. Die vorgestellten Wege sowie die später zu entwickelnden Einzelmaßnahmen unterscheiden sich daher im Hinblick auf ihre Chancen und Risiken, insbesondere hinsichtlich der Steuerbarkeit, der Qualität, der fiskalischen Effekte sowie der zeitlichen Erfordernisse. Diese Chancen und Risiken werden ebenfalls dargestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“, wie in Vorlage 14/3817/1 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 4 „Inklusiven Sozialraum mitgestalten“ und Nr. 5 „Barrierefreie Liegenschaften“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Ergänzungsvorlage 14/3817/1:

Nach Beratung in mehreren Ausschüssen ist die Vorlage 14/3817 inhaltlich ergänzt worden.

Inhalt

1. Problemstellung	6
2. Bildungspolitische Position des LVR	7
3. Handlungskonzept: „Schulraumkapazität 2030“	8
3.1 Zielsetzung des Konzeptes	8
3.2 Planungsgrundlagen optimieren	9
3.3 Handlungsbedarfe identifizieren	10
3.4 Handeln bei akutem oder drohendem Schulraummangel	11
Interne Lösungen des LVR	13
Weg 1: Unterstützung des Gemeinsamen Lernens.....	13
Weg 2: Kooperationen mit Schulen und Schulträgern	14
Weg 3: Bauliche Maßnahmen	16
3.5 Chancen und Risiken: Bewertung der drei Wege und ihr Verhältnis zueinander	16
3.6 Gesamtsteuerung des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“	18
4. Beschlussvorschlag	19
5. Anhang.....	20
5.1 Relevante Auszüge aus dem Schulgesetz NRW	20
5.2 Visualisierung am Beispiel KM-Schulen.....	22

1. Problemstellung

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung am 16.05.2019 damit beauftragt, ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept zu entwickeln, um den aktuellen und drohenden Schulraummangel abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schüler*innen an den Schulen des LVR auszurichten (Vorlage 14/3218). Mit dieser Vorlage legt die Verwaltung das Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ vor, welches den weiteren Schritten und Maßnahmen des LVR im Sinne von regionalbezogenen Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zugrunde liegen wird².

Der LVR setzt sich seit vielen Jahren und mit Nachdruck für Inklusion in allen Lebensbereichen ein, insbesondere auch im Bereich der schulischen Bildung. Hier ist die Förderung des Gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung oberstes Ziel der Bemühungen des LVR. So wird mit der LVR-Inklusionspauschale für Schüler*innen der Weg in das Gemeinsame Lernen geebnet, indem Schulträger bei der entsprechenden Herrichtung der Schulen finanziell unterstützt werden. Mit dem Angebot der Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion wird die sozialraumorientierte Vernetzung und Kooperation von Expert*innen vor Ort nachhaltig gefördert, ebenfalls um das Gemeinsame Lernen zu stärken. Folgerichtig sieht sich auch das vorliegende Handlungskonzept zur Schaffung der benötigten Schulraumkapazität als weiteren, wesentlichen Baustein zur Forcierung des Gemeinsamen Lernens und ist der bildungspolitischen Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems verpflichtet. So ist der hierbei zielführende und daher prioritär zu beschreitende Weg, um dem vorhandenen und drohenden Schulraummangel zu begegnen, jener der Verzahnung der Systeme, d.h. der Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und den Förderschulen des LVR. Hierfür sind Kooperationen zwischen den Trägern der allgemeinen Schulen und dem LVR als Schulträger anzustreben, auch mit Blick auf die Ertüchtigung vorhandener und den Bau neuer inklusiv ausgerichteter Schulen. Solitäre bauliche Maßnahmen des LVR müssen dagegen immer die letzte Option sein für den Fall, dass eine Kooperation vor Ort nicht möglich ist.

Wie in Vorlage 14/3218 dargestellt, steigen die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen weiter an, teils rapide. In den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache (Sek. I) erreichen die Schülerzahlen historische Höchststände. Gleichzeitig fällt diese Entwicklung regional und je nach Förderschwerpunkt durchaus unterschiedlich aus. Die Fortschreibung der Planzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 basiert auf der Schülerzahlprognose des Landes NRW, die am Anfang des Jahres 2019 erstmals seit vielen Jahren aktualisiert wurde, und weist einen weiteren, deutlichen Anstieg der

² Paragraph § 79 des Schulgesetzes NRW beschreibt die Schulträgeraufgaben folgendermaßen: „Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.“ Diese Vorlage behandelt im Schwerpunkt räumliche Bedarfe, nicht aber sächliche und personelle Bedarfe, die sich aus steigenden Schülerzahlen für den Schulträger LVR gleichsam ergeben und an anderer Stelle zu berücksichtigen sein werden.

Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 aus. Der Abgleich der erwarteten Schülerzahlen mit den Raumkapazitäten der Schulen zeigt, dass in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache die LVR-Schulen ihre Kapazitätsgrenzen bereits erreicht haben oder binnen weniger Jahre erreichen werden. Allein durch die Demografie bedingt könnte unter den heutigen Bedingungen im Schuljahr 2029/30 ein erheblicher Teil der zusätzlich erwarteten Schülerinnen und Schüler nicht an den LVR-Förderschulen versorgt werden. Da auch die Zahl festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe weiter zunimmt und die Anwahl des Gemeinsamen Lernens durch die Eltern in einigen Förderbereichen jüngst stagniert, müssen die bisher vorgelegten Planzahlen weiterhin als konservativ geschätzt bezeichnet werden.

Zudem ist die weitere Entwicklung der schulischen Inklusion in NRW nach wie vor schwer vorhersehbar. Inwiefern und ggfs. in welche Richtung die seitens des Landes angestrebte Qualitätsverbesserung und die Bündelung von Ressourcen an Schulen des Gemeinsamen Lernens die Wahl der Förderschule und damit die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen beeinflussen werden, ist derzeit nicht absehbar. Je nach Fortgang der schulischen Inklusionsbemühungen und der Entwicklung des Elternwillens erscheint auch weiterhin eine progressivere Entwicklung der Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen denkbar.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Planzahlen wurde die Verwaltung beauftragt, ein Handlungskonzept zu erarbeiten, um den zeitnah drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden und den Schulträger ebenfalls auf Anforderungen im Hinblick auf die sächliche und personelle Ausstattung der Schulen vorzubereiten.

2. Bildungspolitische Position des LVR

Ein zentraler Schwerpunkt der Bemühungen des LVR ist, die Inklusion im Rheinland zügig qualitativ voranzubringen mit dem Ziel, den LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention konsequent umzusetzen. Das Konzept „Schulraumkapazität 2030“ sieht sich als wesentlichen Baustein zur Erreichung dieses Ziels und ist der bildungspolitischen Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems verpflichtet.

Neben den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Verpflichtungen liegt dem hier vorgestellten Handlungskonzept daher wesentlich das bildungspolitische Positionspapier zugrunde, welches am 05.07.2019 vom Landschaftsausschuss beschlossen wurde (Vorlage 14/3401/1)³. In diesem Papier werden für den LVR auf Handlungsebene zwei Maßnahmenbereiche beschrieben:

1. Die schulische Inklusion muss qualitativ weiterentwickelt werden, damit allgemeine Schulen Förderorte sind, die Schüler*innen bestmöglich fördern und von den Eltern gewählt werden. Der LVR unterstützt aktiv die schulische Inklusion und die Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem.

³ Vorlage 14/3401/1 „Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger“

2. Die Angebote und Leistungen der qualitativ hochwertigen LVR-Förderschulen sind zu erhalten und am Bedarf des Einzelnen ausgerichtet weiterzuentwickeln, solange diese Angebote und Leistungen nachgefragt werden, d.h. Eltern sich für die Förderschulen entscheiden.

Diese beiden Ziele sind für das hier vorgelegte Konzept mit dem Titel „Schulraumkapazität 2030“ handlungsleitend. Bei allen Überlegungen des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“ steht die aktive Mitgestaltung des laufenden Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Bildungssystem im Vordergrund. Dementsprechend werden die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens und die Durchführung von Kooperationen vor Ort, insbesondere mit allgemeinen Schulen, grundsätzlich prioritär gegenüber eigenen baulichen Maßnahmen behandelt. Auch im Sinne der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns können sich diese Lösungsansätze als vorteilhaft erweisen.

Der Gedanke der Weiterentwicklung des Schulsystems wird auch bei ggf. notwendigen baulichen Maßnahmen berücksichtigt: Gebäude sollen barrierearm ertüchtigt, geplant und gebaut werden. Künftige Schulbauten sollen sowohl eine inklusive Beschulung als auch eine nichtschulische Nachnutzung erlauben.

Im Zuge der Transformation des Schulwesens wandelt sich auch die Rolle der Förderschulen, neben der Beschulung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, hin zu Expertisezentren sonderpädagogischer Förderung. Auch diese veränderte Rolle der Förderschulen hat Auswirkungen auf Raumbedarfe, Kooperationsmöglichkeiten und die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens. Alle Maßnahmen zur Abwendung des Schulraummangels sollen daher auch dazu beitragen, diesen Wandel der Förderschulen zu unterstützen.

Die Transformation des Schulwesens ist eine Aufgabe, die nur gemeinschaftlich von allen Beteiligten im Schulsystem gelöst werden kann. Entsprechend dieser Erkenntnis sollen auch bei dem hier vorgestellten Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ möglichst viele Beteiligte des Schulsystems vor Ort „ins gemeinsame Boot“ geholt werden, um Lösungswege mit Synergien für alle zu finden und umzusetzen.

3. Handlungskonzept: „Schulraumkapazität 2030“

3.1. Zielsetzung des Konzeptes

An Standorten von LVR-Förderschulen bzw. in den Regionen als deren Zuständigkeitsbereichen, die von Schulraummangel bedroht sind, wird der LVR Maßnahmen ergreifen, um die Inklusion im Schulbereich voranzutreiben und die geordnete Beschulung der Schüler*innen dauerhaft und langfristig sicherzustellen. Ziel ist es, ausreichende Kapazitäten zu schaffen. Konkret ist das Ziel, dass im Schuljahr 2030/31 jede/r Schüler*in einen Schulplatz hat und jede LVR-Schule nur so viele Schüler*innen beschult, wie mit dem Bildungsauftrag vereinbar ist.

Für die Umsetzung des Bildungsauftrages ist unabdingbar, dass Schulraum im originär vorgesehenen Sinn verwendet wird, also z.B. Fachräume für Fachunterricht oder Werkräume für Werkunterricht genutzt werden und nicht zu Klassenzimmern umgewidmet werden (müssen). Die vorgesehene Nutzung ermöglicht den Schulen, ihren Schüler*innen

die allgemeinen und die speziellen Bildungsgänge der Förderschulen anzubieten, d.h. die originäre Nutzung ist unmittelbar verknüpft mit den Möglichkeiten der Schüler*innen, Bildungsabschlüsse an der LVR-Förderschule zu erreichen⁴. Auch die Qualität der Ganztagsangebote (OGS wie auch gebundener Ganztags) ist abhängig von räumlichen Gegebenheiten.

Es werden im Weiteren keine Einzelmaßnahmen vorgestellt, sondern die strategischen Schritte benannt, die generell und regionalbezogen und unter Beteiligung vielfältiger Partner*innen – innerhalb und außerhalb des LVR – gegangen werden sollen.

3.2. Planungsgrundlagen optimieren

Die Landschaftsverbände sind nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient (Gesetzestext im Wortlaut findet sich im Anhang). Die Landschaftsverbände sind in Nordrhein-Westfalen gesetzlich verpflichteter Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (KM), Sehen (SE), Hören und Kommunikation (HK) und Sprache in der Sekundarstufe I (SQ). Das Schulgesetz verpflichtet die Schulträger in § 80 in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme für ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu sorgen und ein nach Maßgabe des Bedürfnisses gemäß § 78 in allen Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen sicherzustellen. Die inklusive Schulentwicklungsplanung (SEP) des LVR wurde vom Fachbereich Schulen mit der Vorlage 14/1850 neu aufgestellt, um der Dynamik und den Veränderungsprozessen in der Weiterentwicklung der schulischen Inklusion gerecht zu werden. Die SEP wird seit 2016 fortlaufend betrieben. Die Planzahlen werden seitdem jährlich aktualisiert. Weitere Details zu den Aufgaben und dem strukturierten Vorgehen der fortlaufenden SEP können in Vorlage 14/1850 nachgelesen werden.

Anhand der jährlichen Aktualisierung der Planzahlen wurden im Frühjahr 2019 die weiterhin und teils drastisch ansteigenden Schülerzahlen in bestimmten Förderschwerpunkten offenbar (Vorlage 14/3218). Wie bereits einleitend dargelegt, ergeben sich daraus für den LVR unmittelbar bzw. absehbar notwendige Maßnahmen, Entscheidungen und nicht zuletzt auch Investitionen sowie zusätzliche laufende Personal- und Sachkosten. In einem ersten Schritt ist es daher unerlässlich, die Grundlage der Prognose zu evaluieren und ggf. zu aktualisieren. Um möglichst aussagekräftige und zuverlässige Prognosen der zu erwartenden Schülerzahlen zu erhalten, werden aktuell die Planungsgrundlagen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung mithilfe eines extern beauftragten Instituts einer wissenschaftlichen Überprüfung und Regionalisierung der Schülerzahlprognose unterzogen. Das Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit inklusive aktualisierter Planzahlen wird Ende des ersten Quartals 2020 erwartet.

⁴ Die zahlenmäßige Bedeutsamkeit der verschiedenen Abschlüsse bzw. Bildungsgänge kann in den jährlichen Vorlagen zu diesem Thema nachgelesen werden (Vorlage 14/3547 „Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2017/18“ und die Vorjahres-Vorlagen 14/473, Vorlage 14/2066 und Vorlage 14/2812).

Dieses Vorgehen erhöht die Planungssicherheit und erlaubt, Entscheidungen mit weitreichenden finanziellen Konsequenzen auf zuverlässiger Basis und mit bewertbaren Risiken zu treffen.

3.3. Handlungsbedarfe identifizieren

Die wissenschaftlich begründete Prognose der Schülerzahlen kann ins Verhältnis gesetzt werden zu den vorhandenen Aufnahme-Kapazitäten und erlaubt es somit der Verwaltung, Regionen mit drohendem Schulraummangel mit hoher Zuverlässigkeit zu identifizieren. Die Kapazität einer Förderschule beschreibt, welche Anzahl Schüler*innen sie momentan aufnehmen und beschulen kann. Die aktuelle Kapazität jeder einzelnen Förderschule des LVR wurde von der Verwaltung im Jahr 2017 im Sinne einer Bedarfsaufnahme erhoben und dargestellt (Vorlage 14/2099: „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Raumkapazitäten / Schulentwicklungspaket“). Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen legt grundlegend fest, unter welchen Bedingungen, mit welchen Rechten und Pflichten und mit welchen Zielen in Schulen in Nordrhein-Westfalen gelehrt und gelernt wird. Der LVR ist als gesetzlich verpflichteter Schulträger in den LVR-eigenen Förderschwerpunkten für die Bereitstellung angemessener Gebäude in seinen Förderschulen bzw. Förderschwerpunkten verantwortlich (Schulgesetz NRW § 78 und § 79; der Wortlaut der Paragraphen findet sich im Anhang).

Die Kapazität jeder Schule ergibt sich aus der Anzahl Klassenräume sowie dem Klassenfrequenzrichtwert bzw. Klassenfrequenzhöchstwert⁵. Aus diesen Informationen ergeben sich für jede LVR-Förderschule - rein rechnerisch - eine sog. Standardbelegung sowie eine Maximalbelegung (Details vgl. Vorlage 14/2099). Überschreitungen der Standardbelegung sind noch hinnehmbar und können beispielsweise durch Umwidmungen von Mehrzweck- oder Fachräumen ausgeglichen werden. Die Maximalbelegung gibt jedoch die Höchstanzahl der Schüler*innen vor, die an der jeweiligen Schule rein rechnerisch beschult werden können. Eine Überschreitung dieser Maximalbelegung führt zu einer untragbaren Situation, die dringenden Handlungsbedarf auslöst, damit der geordnete Schulbetrieb wieder möglich ist. Überschreitungen der Maximalbelegung führten in der jüngeren Vergangenheit bereits zu kurzfristigen baulichen Maßnahmen (Errichtung von Modulbauten, z.B. an der LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Bedburg-Hau). Im Anhang ist mithilfe von Abbildung 2 (S. 22) und basierend auf den aktuellen Plandaten visualisiert, wie sich die Situation für die nächsten zehn Jahre im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung voraussichtlich zuspitzen wird, falls kein zusätzlicher Schulraum geschaffen wird. Das dort verwendete Ampel-System (rot-gelb-grün) zeigt deutlich, wie sich der gelb-rot markierte Mangel an Schulraum weiter entwickeln wird und weist einen dringenden, wenn auch regional unterschiedlich ausgeprägten Handlungsbedarf aus. Diese Handlungsbedarfe gilt es, anhand der Ergebnisse der aktuell beauftragten

⁵ Für die Größe einer Förderschule bzw. den jeweiligen Klassen gibt es Kriterien, die schulgesetzlich festgelegt sind. Die Festsetzungen der Verordnung zur Durchführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW liefern die entsprechenden Rahmenbedingungen. Diese Verordnung regelt u.a. die Bildung der Klassen und die Vorschriften zur Berechnung der Grundstellenzahl an Schulen aller Schulformen. Die Zahl der Schüler*innen einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht überschreiten. Sie darf jedoch grundsätzlich auch den Klassenfrequenzhöchstwert nicht übersteigen und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50% des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen. Der Klassenfrequenzrichtwert sowie –höchstwert für Förderschulen ist je Förderschwerpunkt festgelegt. Weitere Details können in Vorlage 14/2099 nachgelesen werden.

wissenschaftlichen Überprüfung von Methodik und Resultaten der Schülerzahlprognose, zu identifizieren und zu priorisieren.

3.4. Handeln bei akutem oder drohendem Schulraummangel

An Standorten mit akutem Handlungsbedarf müssen unmittelbar Maßnahmen ergriffen werden, um den geordneten Schulbetrieb sicherzustellen. Für Regionen, die im Rahmen der aktualisierten Schulentwicklungsplanung als mittel- oder langfristig von Schulraummangel bedroht identifiziert werden, bestehen mehr Handlungsoptionen – auch für solche Planungen, die einen größeren zeitlichen Vorlauf erfordern. In all diesen Regionen sollen die anstehenden Herausforderungen auch als Chance zur Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur Inklusion verstanden werden. Man kann beispielsweise hinterfragen, welche Beschulungsmöglichkeiten sich für die Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf und welche Möglichkeiten sich für das Schulangebot vor Ort eröffnen können, wenn Schulen und Schulträger neue und alternative Wege gehen. Im Hinblick auf das Ziel des LVR, die Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem zu unterstützen, erscheinen z.B. verbindliche Kooperationen zwischen Schulen zum aktuellen Zeitpunkt ein sinnvoller nächster Schritt.

Das Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ beschreibt, in welchen Verfahrensschritten die Verwaltung in den Regionen vorgehen wird, die im Rahmen der Schulentwicklungsplanung als von Schulraummangel bedroht identifiziert werden. Nachfolgend ist der Prozess zunächst schematisch dargestellt. Die Abbildung verdeutlicht, dass das Ziel der Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität aus Sicht der Verwaltung auf drei grundlegenden Wegen erreicht werden kann: Es gibt die Möglichkeit, das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen, mit dem Ziel, mehr Schüler*innen im GL zu beschulen (Weg 1). Als zweite Möglichkeit werden Kooperationen mit unterschiedlichen Partner*innen, gerade auch in inklusiver Ausrichtung mit allgemeinen Schulen, verstanden (Weg 2). Als dritten Weg kann der LVR durch bauliche Maßnahmen wie Umbauten, Ergänzungsbauten oder auch Neubauten selbst neuen Schulraum schaffen.

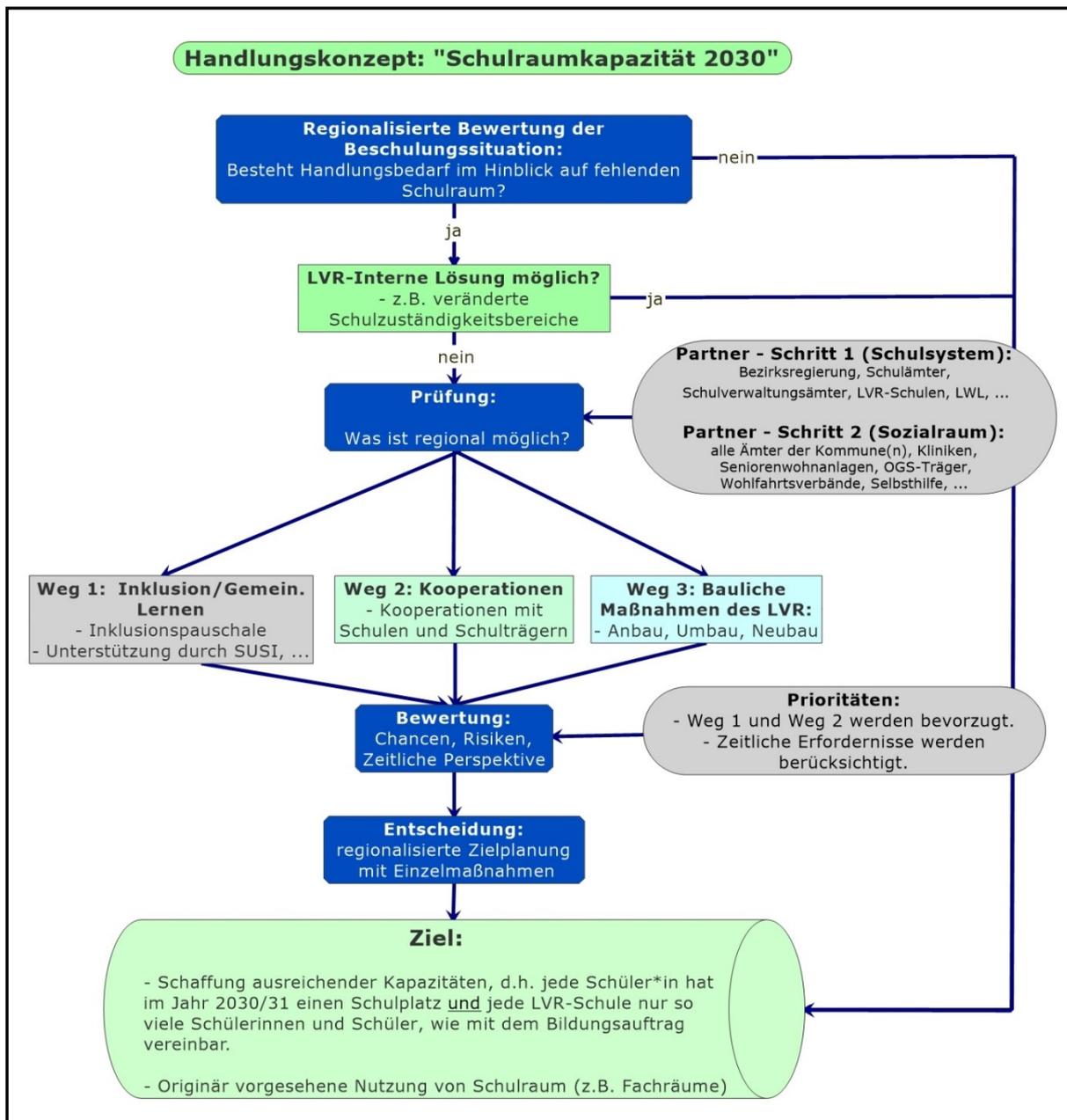


Abbildung 1: Schematische Darstellung Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“

Interne Lösungen des LVR

In einem vorgelagerten Schritt wird die Verwaltung jeweils prüfen, ob dem drohenden Schulraummangel durch LVR-interne Lösungen begegnet werden kann, z.B. durch einen Neuzuschnitt von Schulzuständigkeitsbereichen oder die gemeinsame Nutzung von Schulraum verschiedener LVR-Förderschulen, was eine Ertüchtigung der LVR-Förderschulen für weitere Förderschwerpunkte notwendig machen kann, bis hin zum Standorttausch bei eventuell vorhandenen Kapazitätsüberhängen.

Die Schulzuständigkeitsbereiche der Schulen werden hinterfragt sowie ggf. angepasst werden müssen. Veränderungen der Schulzuständigkeitsbereiche werden angesichts der Größe des Schülerzuwachses keine alleinige Lösung darstellen. Anpassungen der Schulzuständigkeitsbereiche werden sich aber als mögliche flankierende Maßnahme ergeben, da sowohl Kooperationen als auch bauliche Maßnahmen einen Neuzuschnitt der Zuständigkeitsbereiche erforderlich machen können.

Unter Federführung des Fachbereichs Schulen wurde bereits ein interner Arbeitskreis implementiert, dem auch Expert*innen der Dezernate 3 und 2 angehören. Hierdurch wird gewährleistet, dass alle notwendigen fachlichen Blickrichtungen in die jeweiligen Überlegungen und Planungsschritte einfließen.

Zu den Möglichkeiten der LVR-internen Kooperation zählt nicht zuletzt jene zwischen Schulen in Trägerschaft des LVR. Hierbei ist es im Prozess sehr wichtig, die betroffenen Schulen selbst sowie die Schulaufsicht frühzeitig und eng einzubinden. Vergleichbares gilt natürlich auch für die weiteren beteiligten Partner*innen der Schulen, z.B. die OGS-Träger. Auch diese müssen frühzeitig in Überlegungen und Planungsprozesse eingebunden werden.

Weg 1: Unterstützung des Gemeinsamen Lernens

Bereits seit dem Jahr 2010 unterstützt der LVR das Gemeinsame Lernen rheinlandweit finanziell durch die **LVR-Inklusionspauschale**. Mit der LVR-Inklusionspauschale wird für Schüler*innen der Weg ins Gemeinsame Lernen geebnet, indem Schulträger bei der Herrichtung der Schulen für die Aufnahme der Schüler*innen finanziell unterstützt werden. Seit der Einführung der LVR-Inklusionspauschale wird regelmäßig über Umfang und Verteilung der Fördermittel berichtet (vgl. zuletzt Vorlage 14/3509). In den neun Schuljahren seit der Einführung wurden im Jahr durchschnittlich 135 Anträge bearbeitet und damit für rund. 1200 Schüler*innen der Weg in die allgemeine Schule geebnet bzw. der Verbleib ermöglicht.

Seit kurzem befindet sich außerdem das Unterstützungsangebot der **Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion** (SUSI, vgl. Vorlage 14/2973) des LVR in Erprobung - an bisher zwei Modellstandorten (Stadt Essen und Kreis Düren). SUSI ist ein Angebot, welches unter dem Motto „Lotsen, vernetzen, informieren“ eine Lotsenfunktion bei Fragen zum Thema „Schulische Inklusion“ übernimmt. Durch eine regionale und sozialraumorientierte Vernetzung relevanter Expert*innen und durch Weitergabe von Expertise werden Fachleute in ihrer Arbeit vor Ort unterstützt, um das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen und zu stärken. SUSI verfolgt das Ziel, die Expert*innen vor Ort in den Kommunen zu befähigen, die unterschiedlichsten Fragen zum Themengebiet der schulischen Inklusion zu beantworten bzw. an die fachkundigen Partner vor Ort weiter zu

verweisen. Alle Menschen, die mit Fragen zur schulischen Inklusion an die Expert*innen vor Ort herantreten – gleich ob Eltern, Fachkräfte, Schüler*innen, Mitarbeiter*innen in Behörden o.a. – sollen fachkundige Antworten oder Anlaufstellen erhalten, die ihnen kompetente Antworten und Unterstützung geben können, um das Gemeinsame Lernen weiter auszubauen und weiter zu entwickeln. Neben der Unterstützung vor Ort in den Kommunen, wurde im Rahmen des Beratungsangebotes von SUSI begleitend eine zentrale rheinlandweite Hotline und Mailadresse für Ratsuchende in der Zentralverwaltung des LVR eingerichtet. Die rheinlandweite Hotline sowie Mailadresse sind Serviceleistungen des LVR für alle Ratsuchenden, die in erster Linie die Funktion haben, zu dem richtigen Beratungsangebot zu lotsen – ggf. nach einer einzelfallbezogenen Recherche zur Frage des passenden Beratungsangebotes. Durch diese Bündelung werden darüber hinaus Beratungsbedarfe aufgedeckt und wichtige Netzwerkpartnerinnen und -partner identifiziert. Dieses zentrale Angebot wird gemeinsam mit den regionalen Partnerinnen und Partnern weiterentwickelt.

Weg 2: Kooperationen mit Schulen und Schulträgern

Bereits im bildungspolitischen Positionspapier (Vorlage 14/3401/1) wurde klargestellt: „Um die Qualität des Gemeinsamen Lernens zu sichern, ist eine systematische Anbindung der allgemeinen Schulen an die sonderpädagogische Expertise der Förderschulen unerlässlich, z. B. durch Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen. Durch verbindliche Kooperationen sollen die Durchlässigkeit der Systeme für Schüler*innen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Regel- und Förderschulen verbessert werden.“

Im Schulgesetz NRW werden Schulen in § 4 zur pädagogischen und organisatorischen Zusammenarbeit berechtigt (vgl. untenstehenden Auszug Schulgesetz). Dies schließt nicht nur die öffentlichen Schulen, sondern auch die Schulen in privater Trägerschaft ein. In Absatz 4 wird sogar festgeschrieben, dass Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden können, um ein breites und vollständiges Unterrichtsangebot zu ermöglichen.

Auszug Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

§ 4 Zusammenarbeit von Schulen

- (1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.
- (4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

(5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

Unter § 4 sind vielfältige Kooperationen von Schulen subsumierbar; konkret werden im Gesetzestext ganz allgemein Angebote gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen und der Austausch von Lehrer*innen benannt. Bei den **Kooperationen zwischen Schulen** ist gemäß § 4 Abs. 5 das Einvernehmen mit dem Schulträger bzw. den Schulträgern herzustellen, soweit für diese zusätzliche Kosten durch die Kooperation entstehen. Aus dieser Darstellung wird deutlich, dass für Kooperationen zwischen Schulen die Schulträger sowie die Schulaufsicht unabdingbare Partner sind.

Sinnvoll und denkbar erscheinen Kooperationen nicht nur zwischen Schulen: Andere Schulträger können als Partner ins Boot geholt werden, um entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 80 Abs. 2 SchulG in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme für ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu sorgen und nach Maßgabe des Bedürfnisses in allen Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen sicherzustellen. Insofern kann das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) eine weitere wichtige Rahmung zur Sicherstellung des seitens des LVR benötigten Schulraums darstellen.

Konkret könnte eine **Zusammenarbeit mit anderen Schulträgern** ebenso wie die Zusammenarbeit zwischen Schulen viele unterschiedliche Formen annehmen: Denkbar ist z.B. die gemeinsame oder auch gegenseitige Nutzung von bestehendem oder zukünftigem Schulraum, z.B. könnte der gemeinsame Bau eines inklusiven Schulzentrums geplant und durchgeführt werden. Der bis vor kurzem noch nicht erwartete Anstieg der Schülerzahlen betrifft nicht nur den Schulträger LVR, sondern grundsätzlich die meisten Schulträger in NRW. Schulraum fehlt aktuell bzw. absehbar an vielen Orten im Rheinland. Für viele Schulträger deutete sich diese Entwicklung früher an, weil sie für die Schulentwicklungsplanung mit ihren Einwohnermeldeämtern zusammenarbeiten und ihre Vorhersagen insofern nicht von den Prognosen des Landes abhängig sind. Grundsätzlich steht der LVR nicht allein vor der Herausforderung der Bewältigung steigender Schülerzahlen und kann auf Bündnispartner*innen in vergleichbarer Situation innerhalb der kommunalen Familie hoffen. Gemeinsame oder aufeinander abgestimmte Lösungen der Schulträger sind vonnöten, um das Schulsystem NRW's nicht nur quantitativ angepasst auszubauen, sondern gleichzeitig die qualitätsvolle Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems voranzutreiben.

Kooperationen sind also sowohl innerhalb des Förderschulsystems, vor allem aber „inklusiv“ zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen möglich, einschließlich einer ggf. zunächst modellhaften Umsetzung. Schulfachlich und schulorganisatorisch sind hierfür mehrere Lösungswege denkbar. Konkrete, regionalbezogene Maßnahmen für das Rheinland werden basierend auf dem vorliegenden Handlungskonzept und unter Einbezug der relevanten LVR-internen Partner sowie der Schulaufsicht, der Schulen, anderer Schulträger und weiterer Akteure entwickelt und umgesetzt werden.

Der LVR wird in den identifizierten Gebieten in einen umfassenden Austausch – sowohl bilateral als auch ggf. in regionalisierten Netzwerken – treten. Mit den Partner*innen aus dem schulischen System werden gemeinsame mögliche Lösungswege vor Ort eruiert und später umgesetzt. Konsequenterweise einzubinden sind dabei vor allem die obere und untere Schulaufsicht, die Schulverwaltungsämter vor Ort, aber auch die LVR-Förderschulen und der LWL. Mit den kommunalen Schulverwaltungsämtern und ggf. dem LWL (im Grenzgebiet zu Westfalen-Lippe) sollen u.a. folgende Fragen erörtert werden:

- a. Sind freie Schulräume in Schulen zur Nutzung für den LVR vorhanden?
- b. Sind Kooperationen mit allgemeinen Schulen denkbar?
- c. Sind Kooperationen mit Förderschulen denkbar?
- d. Welche Pläne zur Errichtung neuer Schulen bestehen? Werden dabei Kooperationsmöglichkeiten sichtbar?

Wenn über die Einbindung der schulischen Partner*innen und des LWL keine Lösung für den (drohenden oder akuten) Schulraummangel gefunden wird, ist in einem zweiten Schritt vorgesehen, den Horizont möglicher Bündnispartner*innen zu erweitern. Dann wird im gesamten kommunalen bzw. regionalen Umfeld nach möglichen Gebäuden für Schulraum gesucht. In dieser Phase werden weitere Ämter der Kommune(n) eingebunden sowie vorhandene Kliniken, OGS-Träger, Wohlfahrtsverbände oder auch Selbsthilfvereine. Hier wird ein sozialräumlich und inklusiv orientiertes, auf die jeweilige Region als Einzelfall bezogenes Vorgehen geplant.

Weg 3: Bauliche Maßnahmen

Die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens (Weg 1) sowie Kooperationen (Weg 2) sind die prioritären Optionen und werden vorrangig verfolgt. Eigene bauliche Maßnahmen des LVR stellen in diesem Handlungskonzept die klar nachrangige Option dar. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des LVR als Schulträger können diese zur Schaffung des notwendigen Schulraums notwendig werden, wenn andere Lösungen zur Schaffung der benötigten Beschulungsmöglichkeiten in angemessener Zeit nicht gefunden werden bzw. nicht umsetzbar sind. An Schulen, an denen bereits akut Schulraum fehlt, mussten bereits in den letzten Jahren bzw. aktuell einige bauliche Maßnahmen durchgeführt oder in die Wege geleitet werden (vgl. Vorlage 14/2099).

Bauliche Maßnahmen können Umbauten, Erweiterungsbauten und Neubauten sein, dies auch abhängig von verfügbarem und geeignetem Bauplatz. Bauliche Maßnahmen sind grundsätzlich auch in Kooperation mit anderen Schulträgern denkbar, z.B. der gemeinsame Bau eines Schulzentrums oder der Bau eines Schulzentrums durch den einen der Schulträger und anschließende gemeinsame Nutzung, beispielsweise im Wege der Vermietung. Dabei muss die Nachhaltigkeit dieser Projekte mit Blick auf die LVR-üblichen Standards zu Energieeffizienz, Umweltfreundlichkeit, Barrierefreiheit und die Potentiale der Nachnutzung gegeben sein. Bei der Schaffung neuen Schulraums ist der inklusive Gedanke handlungsleitend und die mögliche Öffnung der Förderschulen zu berücksichtigen, was u.a. veränderte Anforderungen an eine multifunktionale Nutzung des Schulraums bedeutet.

3.5. Chancen und Risiken: Bewertung der drei Wege und ihr Verhältnis zueinander

Die drei beschriebenen Wege (Inklusion/GL, Kooperationen, bauliche Maßnahmen) zeichnen sich in der späteren operativen Umsetzung durch eine unterschiedliche Steuerbarkeit für den LVR aus: Beispielsweise ist der Einfluss auf das Gemeinsame Lernen in Weg 1 stets nur indirekter Natur, da die Verantwortung für das Gemeinsame Lernen bei den allgemeinen Schulen und beim Schulministerium mit seinen nachgeordneten Behörden (Bezirksregierung, untere und obere Schulaufsicht) liegt. Kooperationen als Weg 2 können aktiver gesteuert und auch vertraglich vereinbart werden und haben daher eine höhere Steuerbarkeit. Dennoch ist auch hier der LVR von Partner*innen abhängig. Er kann nicht allein tätig werden und damit auch nicht vollständig selbstständig die Verantwortung und Kontrolle übernehmen. Bei baulichen Maßnahmen ist die Steuerbarkeit unterschiedlich einzuschätzen: Baumaßnahmen, die bestehende, LVR-eigene Liegenschaften betreffen, kann der LVR selbstständig steuern. Andere Baumaßnahmen, z.B. Schulneue- oder -erweiterungsbauten, die angrenzend, aber außerhalb bisheriger LVR-Liegenschaften erfolgen sollen, sind entscheidend von der Bereitschaft der Mitgliedskörperschaften abhängig, Grundstücke abzugeben oder in Grundstücksangelegenheiten zu kooperieren.

Der LVR als Schulträger strebt in dem beschriebenen Prozess die Zusammenarbeit mit vielfältigen Partnern des Schulsystems, innerhalb des LVR und mit dem LWL, mit kommunalen Verwaltungen und weiteren Partner*innen an. Gleichzeitig hängt gerade der Erfolg aller drei Wege maßgeblich von der Kooperationsbereitschaft der hierfür benötigten Partner*innen ab.

Grundsätzlich können alle drei Wege in einer Region in Abhängigkeit von Partner*innen und Prozessen auch ineinandergreifen und sich verzahnen: Beispielsweise können Aktivitäten, welche das Gemeinsame Lernen unterstützen, wie die verstärkte Vernetzung der Fachleute vor Ort, dazu führen, dass Kooperationen zwischen Schulen und Schulträgern angestoßen werden. Auch bauliche Maßnahmen können im Rahmen einer Kooperation nötig werden, z.B., wenn für eine schulische Kooperation die inklusive Ertüchtigung von Räumlichkeiten nötig wird. Umgekehrt sollen bauliche Maßnahmen des LVR die Kooperationen zwischen Schulen oder Schulträgern anstoßen, z.B. wenn aus benachbarten Schulen inklusive Zentren entstehen. Die mögliche Zusammenarbeit kann Synergien freisetzen und die kommunale Familie bei der Weiterentwicklung des inklusiven Schulsystems voranbringen.

Voraussetzung für das Gelingen jeder Maßnahme, die über bestehende LVR-Liegenschaften hinausgeht, ist aber eine hohe Bereitschaft auf der anderen Seite, der Seite der benötigten Partner*innen. Diese Bereitschaft kann der LVR nur äußerst bedingt beeinflussen. Aufgrund der schulgesetzlichen Verpflichtung des LVR als Schulträger, den benötigten Schulraum bereitzustellen, bedingt dies bei jeder einzelnen Maßnahme eine Zeitschiene für den Prozess, die durch den LVR festzulegen ist und die als das letztlich entscheidende Kriterium anzusehen ist. Gerade vor diesem Hintergrund und dem benötigten zeitlichen Vorlauf ist der Weg 2 der Kooperation vorrangig zu beschreiten. Solitäre bauliche Maßnahmen des LVR müssen dagegen immer die letzte Option sein für den Fall, dass eine Kooperation vor Ort nicht möglich ist.

In der nachfolgenden

Tabelle 1 werden die drei Wege im Hinblick auf Chancen und Risiken zusammenfassend eingeschätzt. Es handelt sich hier um eine allgemeine Charakterisierung. Bei allen konkreten Maßnahmen und Vorgehensweisen sind Chancen und Risiken jeweils individuell als Basis der Entscheidungsfindung zu bewerten.

Tabelle 1: Chancen und Risiken der drei möglichen Wege aus Sicht des LVR *

	Weg 1 Gemeinsames Lernen, Inklusion ausbauen	Weg 2 Kooperationen	Weg 3 Bauliche Maßnahmen des LVR
Qualität auf individueller Ebene (Schüler*innen)	offen** (0)	hoch (+)	sehr hoch (++)
Qualität auf Systemebene (Schulsystem)	hoch (+)	hoch (+)	offen*** (0)
Zeitliches Erfordernis	gering (+)	hoch (-)	sehr hoch (- -)
Fiskalischer Effekt (LVR): Laufende Kosten (Sach- und Personalkosten)	gering (+)	mittel (+)	hoch (-)
Fiskalischer Effekt (LVR): Investiv	gering (+)	gering (+)	sehr hoch (- -)
Steuerbarkeit aus Sicht des LVR als Schulträger	sehr gering (--)	gering (-)	hoch (+)

Erörterung:

- * Hinter der Einschätzung des Kriteriums ist vermerkt, ob sich diese Ausprägung als positiv (+), negativ (-) oder neutral bzw. nicht einschätzbar (0) für den LVR darstellt.
- ** abhängig von der Qualität der Umsetzung der schulischen Inklusion
- *** Systemische Weiterentwicklung, abhängig von der künftig den Förderschulen zugeordneten Rolle (insbes. Expertisezentren, Öffnung der Förderschulen, Verzahnung der Systeme)

Deutlich werden dabei neben der Unterschiedlichkeit der drei Wege auch mögliche Zielkonflikte in der Umsetzung. Beispielsweise steht als positiver Effekt bei den Wegen 1 und 2 die Qualität im Sinne der inklusiven Weiterentwicklung des Schulsystems im Vordergrund, sodass diese vorrangig zu beschreiten sind. Diese Wege benötigen aber gleichzeitig einen ggf. erheblichen zeitlichen Vorlauf und sind für den LVR als Schulträger aufgrund der Abhängigkeit von der Kooperation mit externen Partner*innen wenig steuerbar. Es ist aber davon auszugehen, dass in manchen Situationen schlicht nicht genug Zeit sein wird, um Abstimmungsprozesse und ggf. mehrschrittige Verhandlungen mit potentiellen Partner*innen zu durchlaufen. Diese hier nur skizzierten Zielkonflikte zwischen qualitativen Aspekten, zeitlichen Erfordernissen, fiskalischen Effekten und der Steuerbarkeit durch den LVR sind nicht per se aufzulösen, sondern werden die Durchführung des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“ dauerhaft begleiten und sind für jede einzelne Maßnahme zu antizipieren und ggf. transparent zu erörtern.

3.6. Gesamtsteuerung des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“

Das Konzept sieht vor, Zielplanungen bezogen auf die von Schulraumangel betroffene Region und bezogen auf eine Förderung der inklusiven Beschulung der dort betroffenen Förderschwerpunkte federführend durch die Schulverwaltung zu erstellen und die hierfür notwendigen Prozesse anzustoßen und zu steuern. Daher werden in der Verwaltung

mehrere regionalbezogene Zielplanungen gleichzeitig entstehen und in einer Gesamtsteuerung zusammengeführt werden. Diese Zusammenführung ist nötig, damit einerseits die damit verbundenen zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen koordiniert werden und andererseits die Handlungsstränge voneinander profitieren können und so der Blick auf das Ganze gewahrt bleibt.

Viele der oben benannten, externen Partner*innen (Schulaufsicht, Schulverwaltungsämter, Schulleitungen der LVR-Schulen, LWL, kommunale Partner, Bezirksregierung, etc.) müssen von Beginn an in den jeweiligen Prozess vor Ort eingebunden werden. Nicht zuletzt gilt dies auch für das Schulministerium NRW.

Mit den Partner*innen vor Ort kann in vielen Fällen auf bestehende vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem LVR als Schulträger aufgebaut werden. In anderen Fällen müssen Kontakte und Netzwerke seitens der Schulverwaltung erst noch aufgebaut werden. Kontakt- und Netzwerkaufbau ist als Kommunikationsprozess zeitaufwendig und kann nicht beliebig beschleunigt werden.

Die Aufgaben im Prozess gestalten sich sowohl schulfachlich als auch kommunikativ sehr anspruchsvoll: Ein sensibles Vorgehen ist unabdingbar, um die unterschiedlichen Interessen, Haltungen und Verantwortlichkeiten der Partner*innen zu erfassen und angemessen zu berücksichtigen. Im Prozess wird seitens des LVR eine sach- und fachkundige Kommunikation und Arbeitsweise erforderlich sein, um vom jeweiligen Gegenüber auf Augenhöhe wahrgenommen zu werden. Das Vertrauen aller Partner*innen, ihre Sorgen und Bedürfnisse müssen gleichermaßen berücksichtigt werden, um modellhafte und innovative Kooperationen zur Förderung der schulischen Inklusion zu erarbeiten und erfolgreich umzusetzen.

Eingangs der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen sowie des entwickelten Konzeptes wird die Verwaltung einen möglicherweise bestehenden, zusätzlichen Bedarf an personellen Ressourcen prüfen.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 die Beratung der Vorlage 14/3817 ohne Beschlussfassung auf den nächsten Beratungslauf vertagt und die Verwaltung beauftragt, die inklusive Ausrichtung des Handlungskonzeptes stärker zu akzentuieren. Daraufhin hat die Verwaltung die Ergänzungsvorlage 14/3817/1 erstellt.

4. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“, wie in Vorlage 14/3817/1 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

5. Anhang

5.1. Relevante Auszüge aus dem Schulgesetz NRW

§ 4 - Zusammenarbeit von Schulen

- (1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.
- (4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.
- (5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

§ 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

- (1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.
- (2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.
- (3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

§ 78 SchulG – Schulträger der öffentlichen Schulen

- (1) Die Gemeinden sind Träger der Schulen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 124 bleibt unberührt.
- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger der Berufskollegs. § 124 bleibt unberührt.
- (3) Die Landschaftsverbände sind Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen, mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Das Ministerium kann sie verpflichten, in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe den Unterricht sicher zu stellen.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in

ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen besteht nicht, soweit und solange bereits vorhandene Schulen anderer öffentlicher oder privater Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb (§ 82) erfüllen.

(5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

(6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.

[...]

(8) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Sie können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers auf eine Gemeinde übertragen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

§ 79 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

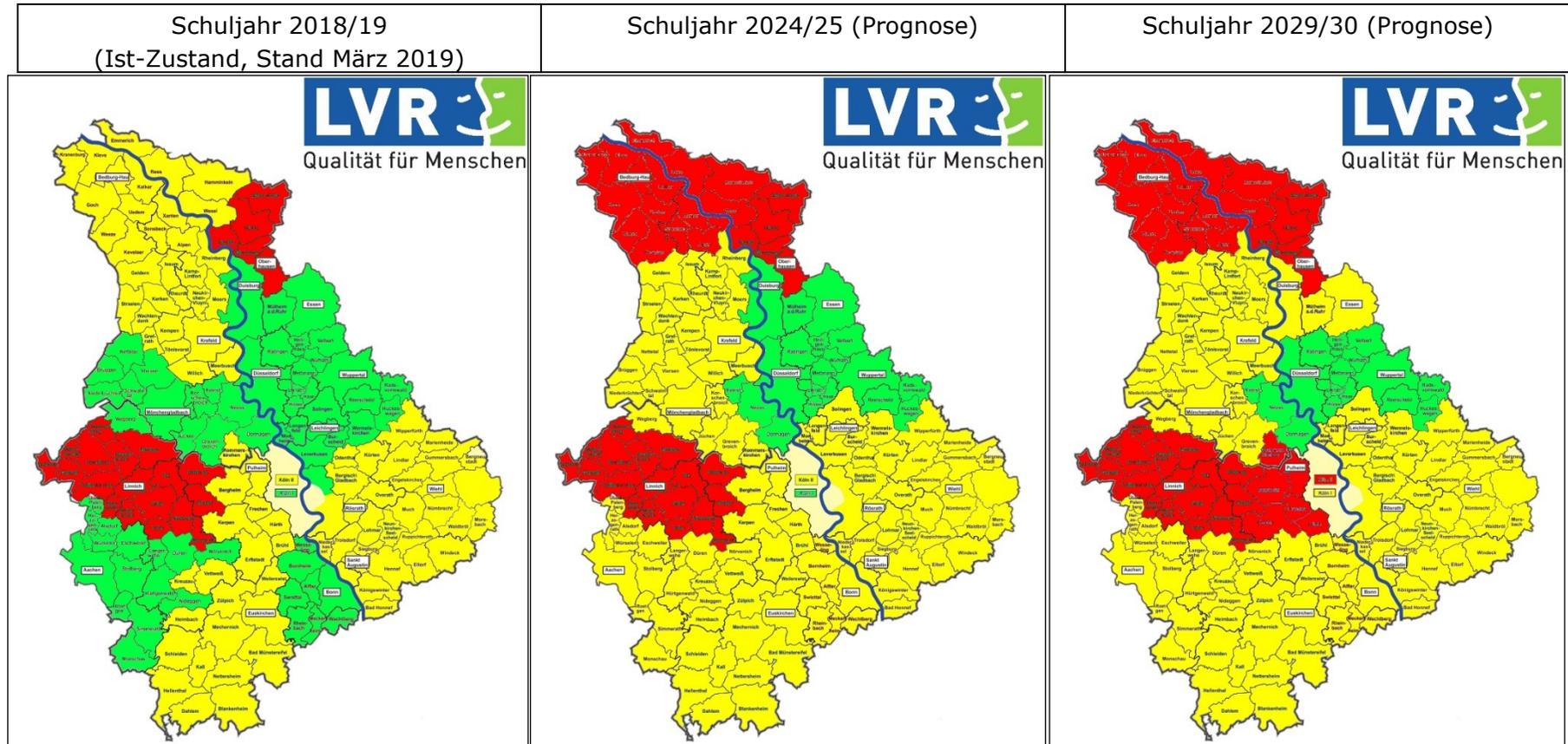
§ 80 Schulentwicklungsplanung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können.

5.2. Visualisierung am Beispiel KM-Schulen

Abbildung 2: Visualisierung – Entwicklung der Schülerzahl im Verhältnis zur vorhandenen Kapazität im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (vgl. Vorlage 14/3218)



Erläuterung: Die Abbildungen zeigen die Schulen mit dem Förderschwerpunkt KM. Die dazugehörigen Schulzuständigkeitsgebiete sind nach einem Ampel-Prinzip eingefärbt: Grün bedeutet, es besuchen weniger Schüler die Schule als in ihrer Standardbelegung vorgesehen. Gelbe Bereiche zeigen an, dass die Standardbelegung überschritten ist und rote Bereiche, dass die Maximalbelegung überschritten ist. Gezeigt werden der IST-Zustand sowie der anzunehmende zeitliche Verlauf über die nächsten zehn Jahre.

Vorlage Nr. 14/3865

öffentlich

Datum: 27.01.2020
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ries

Schulausschuss	09.03.2020	Kenntnis
Sozialausschuss	10.03.2020	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	20.03.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Inklusionsbarometer 2019

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zum Inklusionsbarometer 2019 werden gemäß Vorlage Nr. 14/3865 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Die Aktion Mensch unterstützt viele Projekte für Menschen mit Behinderungen.

Gemeinsam mit einem Forschungs-Institut schreibt sie jedes Jahr einen Bericht.

Dieser Bericht heißt: **Inklusions-Barometer**.

Der Bericht zeigt:

So gut können Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt in Deutschland teilhaben.

In den letzten Jahren gab es viele gute Veränderungen: Weniger Menschen mit Behinderungen sind arbeitslos.

Unser Land Nordrhein-Westfalen steht im Vergleich mit anderen Ländern in Deutschland gut da.

Besonders viele Menschen mit Behinderungen finden in der Region des Landschaftsverbandes Rheinland Arbeit.

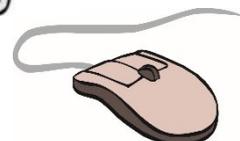
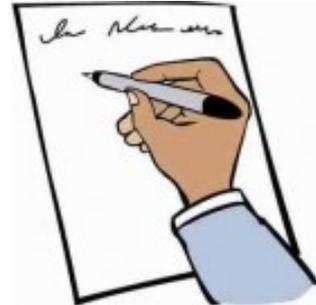
Aber Menschen mit Behinderungen sind immer noch deutlich öfter arbeitslos als Menschen ohne Behinderungen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Aktion Mensch e.V. und das Handelsblatt Research Institute veröffentlichen gemeinsam seit 2013 jährlich ein Inklusionsbarometer, um Fortschritte oder Rückschritte bei der Inklusion in der Arbeitswelt in Deutschland zu messen und langfristig zu beobachten.

Das diesjährige Inklusionsbarometer konzentriert sich auf das Inklusionslagebarometer. Hierfür wurden vorhandene amtliche, statistische Daten zu schwerbehinderten Menschen ausgewertet. Dazu gehören u.a. die Beschäftigungsquote, die Arbeitslosigkeit, Anträge auf Kündigung und die Besetzung von Pflichtarbeitsplätzen.

Besonders erfreulich aus Sicht des LVR-Inklusionsamts ist, dass sich NRW erstmals im interregionalen Vergleich im Bereich der Beschäftigungsquote (5,15 Prozent) an die Spitze gesetzt hat. Auch im Gesamtergebnis des interregionalen Vergleichs liegt NRW (109,3) auf einem Spitzenplatz – knapp hinter Bayern (110,1).

Insgesamt verbesserte sich die Inklusionslage in Deutschland in den letzten sieben Jahren fast stetig. Der aktuelle Wert des Inklusionslagebarometers hat sich von 107,2 im Vorjahr auf 107,7 verbessert. Dies ist erfreulicherweise abermals ein neuer Rekordwert. Die Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung hat sich im Jahr 2018 weiter positiv entwickelt. Die Arbeitslosigkeit unter Menschen mit Behinderung sank und die Erwerbstätigkeit nahm zu. Dennoch lag die Arbeitslosenquote der Menschen mit Behinderung mit 11,2 Prozent immer noch wesentlich höher als die Arbeitslosenquote der Menschen ohne Behinderung (5,2 Prozent). Und auch Langzeitarbeitslose mit Behinderung haben es wesentlich schwerer, wieder in den Arbeitsmarkt zu kommen, als Langzeitarbeitslose ohne Behinderung. Hinzu kommt: Die Beschäftigungsquote der Menschen mit Behinderung liegt mit 4,63 Prozent noch immer unter der gesetzlich vorgeschriebenen Fünf-Prozent-Quote.

Die Zusammenfassung des Inklusionsbarometers 2019 berührt die Zielrichtung 9 (Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3865:

Das Inklusionsbarometer „Arbeit“ wurde erstmalig im Dezember 2013 von der Aktion Mensch und dem Research Institute des Handelsblatts veröffentlicht. Es gibt Auskunft über den Grad der Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt und wird seitdem jährlich erstellt.

Die Ausgabe 2019 liegt der Vorlage als Anlage bei.

Das Inklusionsbarometer konzentriert sich dieses Jahr auf das Inklusionslagebarometer: Hier werden statistische Daten der Bundesagentur für Arbeit und der Integrationsämter in Beziehung zu einem Fünf-Jahres-Durchschnittswert gesetzt (2006-2010).

Die Lage schwerbehinderter Beschäftigter hat sich sowohl im Vergleich zum Vorjahr als auch gegenüber den Basisjahren weiter positiv entwickelt. Werden alle zehn Teilindikatoren bei der Berechnung des Barometers gleich gewichtet (jeweils zehn Prozent), beträgt der aktuelle Wert des Inklusionslagebarometers 107,7 nach 107,2 im Vorjahr. Dies ist abermals ein neuer Rekordwert.

Dem Inklusionsbarometer 2019 können im Vergleich zum Jahr 2018 sowohl positive als auch wenige negative Entwicklungen entnommen werden:

Positive Entwicklung im Vergleich zum Inklusionsbarometer 2018:

- Die Zahl arbeitsloser schwerbehinderter Menschen sank auf ein Rekordtief von 156.621 (2018: 162.373).
- Die Arbeitslosenquote der schwerbehinderten Menschen ist weiterhin von 11,7 Prozent auf 11,2 Prozent gesunken. Sie lag aber immer noch deutlich über der Quote nicht schwerbehinderter Menschen (5,2 Prozent).
- Die Erwerbsquote der Schwerbehinderten stieg nach einem Jahr Stillstand erfreulicherweise von 41,8 Prozent auf 43,1 Prozent.
- Die Anträge auf Kündigung schwerbehinderter Menschen lagen mit 20.945 deutlich unter dem Durchschnitt der Basisjahre (26.338) und nochmal niedriger als im Vorjahr (21.784).
- Der Anteil der Langzeitarbeitslosen (d. h. die Arbeitslosen, die mindestens ein Jahr auf Beschäftigungssuche sind) an allen Arbeitslosen mit Schwerbehinderung konnte von 44,4 Prozent auf 43,4 Prozent gesenkt werden. Dennoch ist die Situation von Menschen mit Behinderung in puncto Langzeitarbeitslosigkeit noch immer wesentlich schlechter als die ihrer Mitmenschen ohne Behinderung. So waren 34,8 Prozent der allgemeinen Arbeitslosen Langzeitarbeitslose.
- Menschen mit Behinderung sind im Durchschnitt 359 Tage arbeitslos. Dieser Zeitraum ist damit immer noch 100 Tage länger als bei Menschen ohne Behinderung (Vorjahr: 104 Tage).

Negative Entwicklung im Vergleich zum Inklusionsbarometer 2018:

- Der Anteil der Arbeitgeber, die mindestens einen Pflichtarbeitsplatz besetzen, ist minimal von 74,5 Prozent auf 74,4 Prozent gesunken.
- Der Anteil der Arbeitgeber, die alle Pflichtarbeitsplätze besetzen, ist leicht rückläufig und lag bei 39,6 Prozent (Vorjahr: 39,7 Prozent).

- Die Beschäftigtenquote der Menschen mit Behinderung sank erneut leicht auf 4,63 Prozent (Vorjahr: 4,67 Prozent) und entfernt sich somit wieder etwas mehr von der gesetzlich vorgeschriebenen Fünf-Prozent-Quote.

Interregionaler Vergleich

Seit 2004 wird eine regionale Analyse durchgeführt, die die Ergebnisse der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen sowie der Region Ostdeutschland (Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) miteinander vergleicht. Damit werden über 85 Prozent der deutschen Bevölkerung abgedeckt.

Erfreulich ist, dass sich alle sechs Regionen im Vergleich zum Vorjahr verbessern konnten. Die Spitze verteidigte ein weiteres Mal die Region Ostdeutschland mit einem Wert von 112,8 (Vorjahr: 111,9). Dahinter folgen:

- Bayern mit 110,1 (Vorjahr: 109,0),
- Nordrhein-Westfalen mit 109,3 (Vorjahr: 108,4),
- Baden-Württemberg mit 108,7 (Vorjahr: 106,7) und
- Niedersachsen mit 104,9 (Vorjahr: 103,8).

Die Reihenfolge der Regionen blieb unverändert.

Entwicklungen in den Regionen

- Die Arbeitslosenquote der schwerbehinderten Menschen ist in allen Regionen im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Nordrhein-Westfalen lag mit 12,7 Prozent im hinteren Bereich, während die Arbeitslosenquote in Baden-Württemberg mit 7,7 Prozent am niedrigsten war.
- Die Anträge auf Kündigung sind in allen Regionen gesunken. In Hessen sind die Anträge von 2.429 auf 2.210 am stärksten gesunken.
- Die Beschäftigungsquote ist in fünf Regionen leicht gesunken. Sie erreichte lediglich in zwei Regionen die Fünf-Prozent-Marke. Erfreulich ist, dass Nordrhein-Westfalen trotz leichtem Rückgang der Quote von 5,18 Prozent auf 5,15 Prozent den ersten Platz übernimmt.
- In Nordrhein-Westfalen beträgt der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen arbeitslosen Schwerbehinderten 49,1 Prozent (Vorjahr: 50,2 Prozent), in Hessen sind es 44,4 Prozent (Vorjahr: 46,0 Prozent) und in Bayern dagegen immerhin „nur“ 35,4 Prozent (Vorjahr: 37,1 Prozent).

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Inklusionsbarometer Arbeit

Ein Instrument zur Messung von Fortschritten
bei der Inklusion von Menschen mit Behinderung
auf dem deutschen Arbeitsmarkt

7. Jahrgang (2019)

In Kooperation mit:

Handelsblatt
RESEARCH INSTITUTE

AKTION
MENSCH

Die Aktion Mensch e.V. ist die größte private Förderorganisation im sozialen Bereich in Deutschland. Seit ihrer Gründung im Jahr 1964 hat sie mehr als vier Milliarden Euro an soziale Projekte weitergegeben. Ziel der Aktion Mensch ist, die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung, Kindern und Jugendlichen zu verbessern und das selbstverständliche Miteinander in der Gesellschaft zu fördern. Mit den Einnahmen aus ihrer Lotterie unterstützt die Aktion Mensch jeden Monat bis zu 1.000 Projekte. Möglich machen dies rund vier Millionen Lotterieteilnehmer. Zu den Mitgliedern gehören: ZDF, Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie, Paritätischer Gesamtverband und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland. Seit Anfang 2014 ist Rudi Cerne ehrenamtlicher Botschafter der Aktion Mensch. www.aktion-mensch.de

Das Handelsblatt Research Institute ist ein Geschäftsfeld der Verlagsgruppe Handelsblatt. Es bietet mit einem 32-köpfigen Team aus Ökonomen, Sozialwissenschaftlern und Historikern maßgeschneiderte Recherche- und Forschungsarbeit – von der tagesaktuellen Kurzanalyse über ausführliche Dossiers und Datenanalysen bis hin zu komplexen wissenschaftlichen Studien. Das Research Institute vereint dabei hohe wissenschaftliche Expertise, Erfahrung und handwerkliches Können in der Informationssuche mit journalistischer Kompetenz in der Aufbereitung. Präsident des Instituts ist Professor Bert Rürup, der ehemalige Vorsitzende des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen gelegentlich auf die gleichzeitige Verwendung von weiblicher und männlicher Form verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen, sofern es sich nicht aus dem Kontext anders ergibt, beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Das Inklusionslagebarometer	5
2.1. Definition von „Menschen mit Behinderung“	5
2.2. Ziele und Methodik	5
2.3. Ergebnisse	8
2.4. Die Regionen im Vergleich	13
3. Fazit und Ausblick	18
Glossar	20
Rechtlicher Hinweis	22
Impressum	23

1. Einleitung

Das Handelsblatt Research Institute erstellt in Kooperation mit der Aktion Mensch seit 2013 jährlich das Inklusionsbarometer, um Fortschritte oder Rückschritte bei der Inklusion in der Arbeitswelt zu messen und langfristig zu beobachten. Insgesamt verbesserte sich die Inklusionslage in den letzten sieben Jahren fast stetig. Die Arbeitslosigkeit unter Menschen mit Behinderung sank und die Erwerbstätigkeit nahm zu. Dennoch lag die Arbeitslosenquote der Menschen mit Behinderung im Jahr 2018 mit 11,2 Prozent immer noch wesentlich höher als die Quote der Menschen ohne Behinderung (5,2 Prozent). Und auch Langzeitarbeitslose mit Behinderung haben es wesentlich schwerer, wieder in den Arbeitsmarkt zu kommen, als Langzeitarbeitslose ohne Behinderung. Hinzu kommt: Die Beschäftigungsquote Schwerbehinderter liegt mit 4,63 Prozent noch immer unter der gesetzlich vorgeschriebenen Fünf-Prozent-Quote. Auch zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ (UN-BRK)

in Deutschland ist der Zugang zum Arbeitsmarkt für Schwerbehinderte noch immer mit Hemmnissen verbunden. Dabei ist die Teilhabe am Arbeitsleben für die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderung von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig können es sich Unternehmen in Zeiten des demografischen Wandels und eines zunehmenden Fachkräfteengpasses nicht leisten, leichtfertig auf Arbeitskräftepotenziale zu verzichten. Daher ist es essenziell, die Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung zu analysieren sowie Fortschritte und Probleme bei der Inklusion zu erkennen. Ziel ist es, Ansatzpunkte zu identifizieren, mit deren Hilfe die Inklusion vorangetrieben werden kann. In diesem Jahr konzentriert sich unsere Studie auf das Inklusionslagebarometer. Hierfür werden vorhandene amtliche, statistische Daten zu schwerbehinderten Menschen ausgewertet. Dazu gehören u. a. die Beschäftigungsquote, die Arbeitslosigkeit, Anträge auf Kündigung und die Besetzung von Pflichtarbeitsplätzen.

2.

Das Inklusionslagebarometer

2.1.

Definition von „Menschen mit Behinderung“

Die Auswirkungen einer Behinderung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden (20 - 100) abgestuft festgestellt. In den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit sowie im SGB IX, Teil 1 (Schwerbehindertenrecht) gilt als schwerbehindert, wer einen Grad der Behinderung von 50 und mehr hat oder von der Bundesagentur für Arbeit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt wurde. Nach § 2 Abs. 3 SGB IX sollen Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50, aber wenigstens 30, schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten können. Die Gleichstellung erfolgt auf Antrag des Menschen mit Behinderung durch die Bundesagentur für Arbeit.

Die offiziellen Zahlen über die Behinderungsgrade geben aus folgenden Gründen kein vollständiges Bild wieder: Die Angaben zum GdB sind nicht verpflichtend. Möglicherweise wird die Behinderung aus Angst vor Diskriminierung verschwiegen. Die Dunkelziffer bei chronisch erkrankten Personen dürfte hoch sein. Mehrfacherkrankungen und -behinderungen bildet der GdB nicht ab.

2.2.

Ziele und Methodik

Ziel des Inklusionslagebarometers ist es, Auskunft über den aktuellen Grad der Inklusion von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt zu geben. Da es sich beim sozialen Prozess der Inklusion um ein mehrdimensionales Ereignis handelt, besteht das Barometer aus zehn „harten“ Teilindikatoren, die diese Mehrdimensionalität abbilden. Sie basieren auf den jüngsten verfügbaren Zahlen aus den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit und der Integrationsämter.

Mehrdimensional bedeutet in diesem Zusammenhang:

1. die (isolierte) Darstellung der Situation Schwerbehinderter auf dem Arbeitsmarkt,
2. die Berücksichtigung der relativen Position behinderter zu nichtbehinderten Menschen auf dem Arbeitsmarkt und
3. die Einbeziehung der Rolle der Arbeitgeber/ Unternehmen im Inklusionsprozess.

Ein Vorteil dieses aus zehn Teilindikatoren bestehenden Lagebarometers liegt demnach darin, über den komplexen Prozess der Inklusion eine belastbarere Aussage treffen zu können als durch einen einzigen Indikator, bei dem nicht sicher davon auszugehen ist, dass er eine Verbesserung oder Verschlechterung der Lage eindeutig anzeigt. So kann die Statistik der Bundesagentur für Arbeit für ein Jahr einen Anstieg der Anzahl arbeitsloser Schwerbehinderter verzeichnen, während gleichzeitig die Arbeitslosenquote Schwerbehinderter sinkt. Es ist demnach nicht eindeutig zu erkennen, in welche Richtung sich der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung entwickelt hat. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise in einem Jahr die Anzahl an Schwerbehinderten im

erwerbsfähigen Alter insgesamt in größerem Umfang ansteigt als die Anzahl arbeitsloser Schwerbehinderter. Dann wird die Statistik der Bundesagentur für Arbeit in diesem Jahr neben dem Anstieg der Anzahl arbeitsloser Schwerbehinderter gleichzeitig eine sinkende Arbeitslosenquote bei Schwerbehinderten ausweisen.

Ein weiterer Vorteil dieses Ansatzes ist: Im Zeitablauf kann man erkennen, wie sich die Indikatoren relativ zueinander entwickeln. Dadurch können die Felder, auf denen Fortschritte erzielt wurden, von denen unterschieden werden, auf denen weiter Handlungsbedarf besteht.

Die Beschäftigtenstatistik schwerbehinderter Menschen stellt auf die Daten ab, die der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 163 Abs. 2 SGB IX in der aktuellen Fassung zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und zur Berechnung einer unter Umständen fälligen Ausgleichsabgabe anzuzeigen sind. Unternehmen ab 20 Arbeitsplätzen müssen ihre Anzeige jährlich bis zum 31. März bei der Agentur für Arbeit einreichen. Die Veröffentlichung vom Frühjahr 2019 weist für das Jahr 2017 eine Gesamtzahl von 164.631 Unternehmen aus, die unter die Beschäftigungspflicht fielen (Vorjahr: 160.220 Unternehmen). Bei ihnen waren zum Stichtag 1.101.131 Schwerbehinderte beschäftigt (Vorjahr: 1.078.433). Das Beschäftigungssoll beträgt 1.146.111, sodass sich eine Lücke von 44.980 Personen ergibt (Vorjahr: 37.182). Diese erneut größer werdende Beschäftigungslücke gilt es zu schließen, um zumindest die gesamtwirtschaftliche Pflichtquote von fünf Prozent zu erfüllen.

Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen mit einer Behinderung, die bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Mitarbeitern beschäftigt sind, werden über das Anzeigeverfahren grundsätzlich nicht erfasst. So ist die Beschäftigungsstatistik zum Gesamtumfang der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nur eingeschränkt aussagekräftig.

Die Arbeitgeber, die weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen und von der gesetzlichen Pflichtquote befreit sind, müssen nur alle fünf Jahre und nur nach Aufforderung durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer repräsentativen Teilerhebung (Stichprobenerhebung) Anzeige erstatten. Die aktuelle „Teilerhebung nach § 80 Abs. 4 SGB IX zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bei nicht anzeigepflichtigen Arbeitgebern“ in der alten Fassung, veröffentlicht im April 2017, weist für das Jahr 2015 eine Gesamtzahl von 167.700 Beschäftigten mit Behinderung in Deutschland aus. Gegenüber dem Jahr 2010 ist dies eine Zunahme von fast 30.000 Personen.

Die zehn Teilindikatoren werden jeweils berechnet, indem der aktuelle Wert in Beziehung zu einem Fünf-Jahres-Durchschnittswert gesetzt wird (2006-2010). Da das Inklusionslagebarometer in diesem Jahr zum siebten Mal berechnet wird, wird der historische Fünf-Jahres-Durchschnittswert unverändert übernommen. So sind die aktuellen Ergebnisse mit denen des Vorjahres vergleichbar. Für diesen Fünf-Jahres-Durchschnitt als Basis spricht, dass damit das Risiko einer Verzerrung durch die Wahl eines einzigen Basisjahres (Normaljahr) minimiert wird.

$$\text{Indikator} = \frac{\text{Aktueller Wert}}{\text{Fünf-Jahres-Basisdurchschnittswert}} \times 100$$

Liegt der Wert über 100, ist die aktuelle Lage besser als im Fünf-Jahres-Basiszeitraum, liegt der Wert unter 100, hat sich die Lage für Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt verschlechtert.

Die Werte für die Teilindikatoren lauten:

Indikatoren	Teilindikatorwert	-	Aktueller Wert	Fünf-Jahres-Ø
Beschäftigungsquote Schwerbehinderter	106,2	-	4,63 %	4,36 %
Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten	109,8	gespiegelt*	156.621	173.722
Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen arbeitslosen Schwerbehinderten	105,8	gespiegelt	43,39 %	46,07 %
Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten	124,8	gespiegelt	11,20 %	14,90 %
ALQ der Schwerbehinderten in % der allgemeinen ALQ	84,6	gespiegelt	172,30 %	149,33 %
Dauer der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter in % der allgemeinen Dauer	100,6	gespiegelt	138,61 %	139,44 %
Erwerbsquote der Schwerbehinderten	115,9	-	43,10 %	37,20 %
Anträge auf Kündigung Schwerbehinderter	121,5	gespiegelt	20.945	26.338
Anteil der Arbeitgeber, die mindestens einen Pflichtarbeitsplatz besetzen	102,7	-	74,40 %	72,40 %
Anteil der Arbeitgeber, die alle Pflichtarbeitsplätze besetzen	105,3	-	39,60 %	37,60 %

* gespiegelt: Indikatorwert wird an der 100er-Achse gespiegelt, um die negative/positive Veränderung deutlich zu machen. Beispiel: Die Abnahme der Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter von 162.373 auf 156.621 würde einen negativen Indikatorwert von 90,2 ergeben, stellt aber tatsächlich eine Verbesserung dar. Der Wert beträgt demnach 109,8.

2.3.

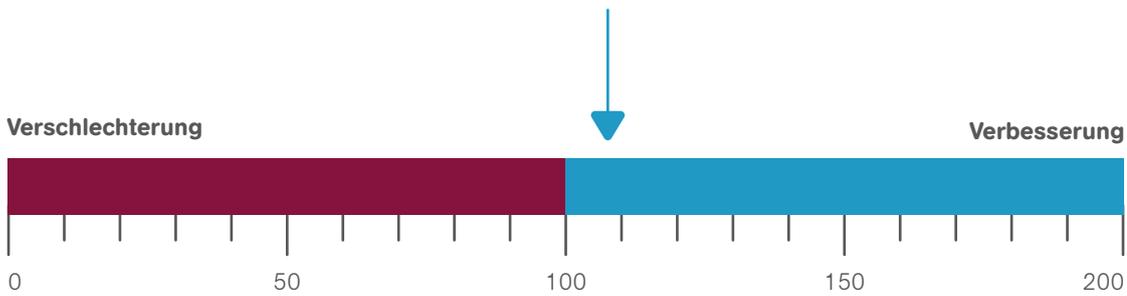
Ergebnisse

Werden alle zehn Teilindikatoren bei der Berechnung des Barometers gleich gewichtet (jeweils zehn Prozent), beträgt der aktuelle Wert des Inklusionslagebarometers 107,7 nach 107,2 im Vorjahr. Dies ist erfreulicherweise abermals ein neuer Rekordwert – noch nie lag das Lagebarometer so hoch wie in diesem Jahr.

Inklusionslagebarometer

Gesamtwert 2019 = 107,7

(Vorjahreswert: 107,2)



Quellen: eigene Berechnungen, Basisdaten: BfA, BIH

Inklusionslagebarometer

● 2019

● 2018

Indikatoren	Aktueller Wert 2019	Werte 2018	Veränderung zum Vorjahr
Beschäftigungsquote Schwerbehinderter	106,2	107,1	↓
Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten	109,8	106,5	↑
Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen arbeitslosen Schwerbehinderten	105,8	103,6	↑
Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten	124,8	121,5	↑
Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten in % der allgemeinen ALQ	84,6	91,2	↓
Dauer der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter in % der allgemeinen Dauer	100,6	99,8	↑
Erwerbsquote der Schwerbehinderten	115,9	112,4	↑
Anträge auf Kündigung Schwerbehinderter	121,5	121,3	↑
Anteil der Arbeitgeber, die mindestens einen Pflichtarbeitsplatz besetzen	102,7	102,8	↓
Anteil der Arbeitgeber, die alle Pflichtarbeitsplätze besetzen	105,3	105,7	↓
Gesamtwert	107,7	107,2	↑

Quellen: eigene Berechnungen, Bundesagentur für Arbeit; Basisdaten: BIH

Die Lage schwerbehinderter Arbeitnehmer hat sich demnach sowohl im Vergleich zum Vorjahr als auch gegenüber den Basisjahren weiter positiv entwickelt. Sechs Indikatoren haben sich verbessert, vier Indikatoren fielen schlechter aus als im Vorjahr, davon drei jedoch nur leicht.

Die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten ist in diesem Jahr auf ein Rekordtief von 156.621 gesunken (Vorjahr: 162.373). Durch diesen erfreulichen Rückgang stieg der Indikatorwert von 106,5 auf 109,8.

Korrespondierend dazu sank die Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten ein weiteres Mal von 11,7 Prozent auf nun 11,2 Prozent. Der Indikatorwert erreicht in diesem Jahr 124,8 (Vorjahr: 121,5). Diese Entwicklung ist vor allem dem allgemeinen konjunkturellen Aufschwung geschuldet. Neben der guten Arbeitsmarktlage dürfte auch die (Früh-)Verrentung eine Rolle spielen: So ist der Anteil schwerbehinderter Menschen an den Arbeitslosen im Alter von 55 bis unter 65 Jahren mit 13 Prozent niedriger als ihr Anteil an der Bevölkerung dieser Altersgruppe (15 Prozent).

In den jüngeren Alterskohorten verhält es sich umgekehrt.¹ Rund 1,8 Millionen Menschen mit Behinderung beziehen eine reguläre Altersrente, 1,7 Millionen Menschen sind Rentempfänger aufgrund einer vollen Erwerbsminderung.²

Trotzdem: Wie bereits in den meisten Jahren zuvor profitieren Menschen mit Behinderung nicht im selben Umfang von der guten wirtschaftlichen Lage wie Menschen ohne Behinderung. Denn auch die allgemeine Arbeitslosenquote ging 2018 im Vergleich zum Vorjahr von 5,7 auf 5,2 Prozent zurück. Der Abstand zur Quote der Schwerbehinderten wird damit erneut größer. Entsprechend sank der Indikatorwert für die Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten in Prozent der allgemeinen Arbeitslosenquote von 91,2 auf den absoluten Tiefstand von 84,6.³

Vom Rückgang der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen profitieren vor allem die Jüngeren sowie Personen in den mittleren Altersgruppen. Die ungünstigere Entwicklung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen verglichen zu den Menschen ohne Behinderung wird trotz (Früh-)Verrentung weiterhin vor allem durch die starke Zunahme bei den älteren Arbeitslosen geprägt. In der Gruppe der 55-Jährigen und älteren Menschen mit Behinderung gab es 2018 gegenüber 2008 einen Anstieg von 50 Prozent. Bei den nichtschwerbehinderten Älteren ist die Arbeitslosenzahl im gleichen Zeitraum lediglich um 15 Prozent gestiegen.⁴ Da aufgrund der demografischen Entwicklung Menschen aus den geburtenstarken Jahrgängen in die Altersgruppe der 55-Jährigen und Älteren eintreten, dürfte die Arbeitslosigkeit in noch stärkerem Maße als bisher durch diese Alterskohorte geprägt sein.

Erfreulich: Die Erwerbsquote ist nach einem Jahr Stillstand in diesem Jahr wieder angestiegen, sie liegt nun bei 43,1 Prozent. Der Indikator verbessert sich von 112,4 auf 115,9. Der Anstieg ist vor allem auf einen Zuwachs bei den Beschäftigten zurückzuführen. 1.268.831 Menschen hatten einen Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt, ein Zuwachs von 22.698 gegenüber dem Vorjahr. Die Bundesagentur für Arbeit kommt in ihrem Bericht unter anderem zu dem Ergebnis, dass die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist und stärker zugenommen hat als die Zahl der Menschen mit Behinderung in der Bevölkerung.⁵

Die Anträge auf Kündigung Schwerbehinderter bei den Integrationsämtern liegen mit 20.945 deutlich unter dem Durchschnitt der Basisjahre und noch einmal niedriger als im Vorjahr. Der Indikator verbessert sich erneut von 121,3 auf 121,5. Auch hierin zeigt sich die gute Lage auf dem Arbeitsmarkt. Eventuell könnte auch eine gesteigerte Zufriedenheit der Unternehmen mit Arbeitnehmern mit Behinderung eine Rolle spielen.

Der Anteil der Arbeitgeber, die mindestens einen oder alle Pflichtarbeitsplätze besetzen, variiert nur leicht zum vergangenen Jahr. So sank der Anteil der Unternehmen, die mindestens einen Pflichtarbeitsplatz besetzen, minimal von 74,5 auf 74,4 Prozent, wodurch der Indikatorwert auf 102,7 sinkt (Vorjahr: 102,8). Der Anteil der Arbeitgeber, die alle Pflichtarbeitsplätze besetzen, sank ebenfalls leicht von 39,7 auf 39,6 Prozent. Der Indikatorwert fiel daher von 105,7 auf 105,3.

1 Bundesagentur für Arbeit. (2019). Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt, April 2019: Situation schwerbehinderter Menschen, S. 6.

2 Witwen- oder Witwerrenten werden nicht weiter aufgeschlüsselt, vgl. Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Bd. 215: Rente 2018, Würzburg 2019.

3 Für die Berechnung des Inklusionsbarometers wird die Quote, der „personenübergreifenden Referenzgruppe“ herangezogen, die nach der gleichen Methodik berechnet wird wie die Quote der Schwerbehinderten.

4 Bundesagentur für Arbeit. (2019). Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt, April 2019: Situation schwerbehinderter Menschen, S. 10.

5 Bundesagentur für Arbeit. (2019). Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt, April 2019: Situation schwerbehinderter Menschen, S. 4.

Kleine Rückschritte gab es auch bei der Beschäftigungsquote Schwerbehinderter. Sie sank erneut leicht auf 4,63 Prozent (Vorjahr: 4,67 Prozent) und entfernt sich somit wieder etwas mehr von der gesetzlich vorgeschriebenen Fünf-Prozent-Quote. Der Indikator sank um 0,9 Punkte auf 106,2. Auffallend bleibt der Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Arbeitgebern: Während die öffentlichen Arbeitgeber die Mindestquote mit 6,5 Prozent übererfüllen, tun sich private Unternehmen nach wie vor schwer mit der Pflichtquote. Sie liegen mit 4,1 Prozent deutlich unter dem Soll.

Nach den aktuell verfügbaren Zahlen von 2017 fallen 164.631 Unternehmen unter die Beschäftigungspflicht. Dies sind 4.411 mehr als im Vorjahr, davon haben wiederum mehr als 2.300 Betriebe zwischen 20 und 60 Beschäftigte. Auf vor allem diese kleinen Betriebe, die nun die Schwelle von 20 Mitarbeitern erreicht haben, dürfte die beschriebene, negative Entwicklung der Beschäftigungsquote Schwerbehinderter zurückzuführen sein. Hier fehlt häufig das Wissen zum Thema Arbeitnehmer mit Behinderung – es besteht ein besonders hoher Bedarf an Informationen und Unterstützung.

Ein gravierendes Problemfeld bleibt trotz kleiner Fortschritte die Langzeitarbeitslosigkeit. So konnte zwar der Anteil der Langzeitarbeitslosen (d. h. die Arbeitslosen, die mindestens ein Jahr auf Beschäftigungssuche sind) an allen Arbeitslosen mit Schwerbehinderung von 44,4 Prozent auf nun 43,4 Prozent gesenkt werden. Und auch die Dauer der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter im Verhältnis zur allgemeinen Dauer ist gesunken: Der Indikatorwert steigt auf 100,6 und liegt damit über dem Durchschnittswert der Basisjahre (Vorjahr: 99,8). Trotzdem ist die Situation von Menschen mit Behinderung in puncto Langzeitarbeitslosigkeit noch immer wesentlich schlechter als die ihrer Mitmenschen ohne Behinderung. So waren im vergangenen Jahr 34,8 Prozent der allgemeinen Arbeitslosen Langzeitarbeitslose, bei den Arbeitslosen mit Behinderung lag der Anteil bei 43,4 Prozent. Zudem sind Menschen mit Behinderung im Durchschnitt 359 Tage arbeitslos – damit ist dieser Zeitraum immer noch 100 Tage länger als bei Menschen ohne Behinderung (Vorjahr: 104 Tage). Das Problem: Die Dauer der Arbeitslosigkeit kann selbst als wesentliches Vermittlungshemmnis wirken, gewissermaßen selbstverstärkend.⁶

⁶ Klingert, Isabell/ Lenhart, Julia. (2018). Jobcenter-Strategien zur Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen, IAB-Forschungsbericht 3/2017, S. 16.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt in ihrem Bericht außerdem fest, dass die Abgangsrate aus der Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt bei schwerbehinderten Menschen mit 3,4 Prozent weiterhin unter der Abgangsrate nichtschwerbehinderter Menschen (7,7 Prozent) liegt. Lediglich 34 von 1.000 arbeitslosen Menschen mit Behinderung finden innerhalb eines Monats eine neue Beschäftigung, gegenüber 77 von 1.000 Arbeitssuchenden ohne Behinderung. Das bedeutet, schwerbehinderten Menschen, die einmal arbeitslos sind, fällt eine neue Beschäftigungsaufnahme deutlich schwerer als Arbeitslosen ohne Behinderung.

Gründe hierfür sind unter anderem die unterschiedlichen Altersstrukturen, denn Menschen mit einer Schwerbehinderung sind im Durchschnitt älter. Damit besitzen sie in der Sprache der Arbeitsvermittler „multiple Vermittlungshemmnisse“: Höheres Lebensalter und Schwerbehinderung, zusätzlich zu möglichen weiteren Hemmnissen wie Qualifikationseinschränkungen.

Dies erklärt jedoch nur einen Teil der Unterschiede. Die Probleme gelten genauso innerhalb der Altersgruppen. Denn auch die 25- bis unter 55-Jährigen schwerbehinderten Arbeitslosen finden langsamer zurück auf den ersten Arbeitsmarkt als die Nichtschwerbehinderten. Hinzu kommt: Die Erwerbsquoten sind in allen Alterskohorten bei Menschen mit Behinderung niedriger als bei Menschen ohne Behinderung.⁷

Die Gründe für Langzeitarbeitslosigkeit können vielfältig sein: So können infrastrukturelle Hindernisse Menschen mit Behinderung bei der Arbeitssuche einschränken. Steht zum Beispiel nur ein begrenzter oder gar kein barrierefreier öffentlicher Nahverkehr zur Verfügung, kann es selbst innerhalb einer Stadt schwierig werden, den potenziellen Arbeitsplatz zu erreichen.⁸ Auch bundesweite Mobilität kann für Menschen mit Behinderung daran scheitern, dass ein Umzug in ein anderes Bundesland mit hohem Arbeitskräftebedarf womöglich mit Problemen verbunden oder schlicht nicht machbar ist.⁹ Hinzu kommen Vorbehalte von Arbeitgebern, die bislang noch keine Mitarbeiter mit Behinderung beschäftigen. Sie haben beispielsweise Bedenken aufgrund des besonderen Kündigungsschutzes und der Leistungsfähigkeit. Im Ergebnis steigt das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit, je mehr solcher Vermittlungshindernisse vorliegen.

7 Bundesagentur für Arbeit. (2019). Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt, April 2019: Situation schwerbehinderter Menschen.

8 Klingert, Isabell/ Lenhart, Julia. (2018). Jobcenter-Strategien zur Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen, IAB-Forschungsbericht 3/2017, S. 18.

9 Kubis, Alexander/ Rebien, Martina (2019). Langzeitarbeitslosigkeit in Zeiten von Fachkräfteengpässen, Wirtschaftspolitische Blätter, Jg. 66, H. 1, S. 39-57, 45.

2.4.

Die Regionen im Vergleich

Bei der Fortschreibung der regionalen Analyse werden die Ergebnisse der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen sowie der Region Ostdeutschland (Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) miteinander verglichen. Damit werden über 85 Prozent der deutschen Bevölkerung abgedeckt. Durch den Vergleich von Bundesländern und Regionen unterschiedlicher Wirtschaftsstärke und -struktur gewinnt man ergänzende und differenzierende Erkenntnisse, die das Bild der aggregierten Makroebene schärfen.

Inklusionslagebarometer regional 2019

Indikatoren	Baden-Württemberg	Bayern	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Ostdeutschland
Beschäftigungsquote Schwerbehinderter	103,8	116,5	109,8	106,1	110,7	104,4
Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten	115,0	102,4	109,7	106,0	92,2	126,2
Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen arbeitslosen Schwerbehinderten	103,8	110,0	106,4	101,8	107,0	109,6
Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten	129,2	130,1	124,7	116,0	120,1	139,2
Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten in % der allgemeinen ALQ	97,5	90,2	90,6	77,3	97,1	104,0
Dauer der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter in % der allgemeinen Dauer	97,2	92,8	97,8	101,2	107,8	95,5
Erwerbstätigenquote der Schwerbehinderten	111,3	141,6	122,4	105,2	123,4	117,0
Anträge auf Kündigung Schwerbehinderter	130,2	103,8	116,0	128,7	120,2	125,0
Anteil der Arbeitgeber, die mindestens einen Pflichtarbeitsplatz besetzen	101,0	101,7	101,2	102,9	104,4	104,0
Anteil der Arbeitgeber, die alle Pflichtarbeitsplätze besetzen	98,2	111,4	101,1	103,6	110,2	103,1
Inklusionslage	108,7	110,1	108,0	104,9	109,3	112,8

Inklusionslagebarometer regional 2018

Indikatoren	Baden-Württemberg	Bayern	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Ostdeutschland
Beschäftigungsquote Schwerbehinderter	104,8	116,7	111,3	105,8	111,3	105,6
Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten	109,6	99,1	104,1	104,1	90,7	121,7
Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen arbeitslosen Schwerbehinderten	100,4	105,8	103,2	102,7	105,0	107,9
Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten	122,8	126,6	120,3	113,6	117,7	135,0
Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten in % der allgemeinen ALQ	98,1	94,7	93,3	83,6	101,9	107,5
Dauer der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter in % der allgemeinen Dauer	95,8	96,1	98,2	99,5	105,6	95,3
Erwerbstätigenquote der Schwerbehinderten	108,8	132,3	116,6	99,2	120,4	115,4
Anträge auf Kündigung Schwerbehinderter	125,6	105,3	107,7	123,5	117,0	122,6
Anteil der Arbeitgeber, die mindestens einen Pflichtarbeitsplatz besetzen	101,3	101,8	101,5	102,8	104,5	104,2
Anteil der Arbeitgeber, die alle Pflichtarbeitsplätze besetzen	100,0	111,4	100,9	102,9	110,2	104,3
Inklusionslage	106,7	109,0	105,7	103,8	108,4	111,9

Quelle: eigene Berechnung, Basisdaten: BfA, BIH

Erfreulich ist, dass sich alle sechs Regionen im Vergleich zum Vorjahr verbessern konnten. Die Spitze verteidigt ein weiteres Mal die Region Ostdeutschland mit einem Wert von 112,8 (Vorjahr: 111,9). Dahinter folgen Bayern mit 110,1 (Vorjahr: 109,0), Nordrhein-Westfalen mit 109,3 (Vorjahr: 108,4) und Baden-Württemberg mit 108,7 (Vorjahr: 106,7). Schlusslicht ist weiterhin Niedersachsen mit einem Wert von 104,9 (Vorjahr: 103,8). Die Reihenfolge der Regionen bleibt somit unverändert.

In allen Regionen ist die Arbeitslosenquote im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Am niedrigsten ist sie – wie bereits in den vergangenen Jahren – in Baden-Württemberg mit 7,7 Prozent, gefolgt von Bayern mit 8,6 Prozent. Auch Hessen erreicht mit einer Quote von 8,8 Prozent erneut ein einstelliges Ergebnis. Auf den hinteren Plätzen liegen Niedersachsen (11,5 Prozent), Nordrhein-Westfalen (12,7 Prozent) und Ostdeutschland (13,2 Prozent).¹⁰ Dennoch sank die Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten in allen sechs Regionen weniger stark als die allgemeine Arbeitslosenquote, sodass die Schere wieder aufgeht. Dies zeigt sich entsprechend in der negativen Entwicklung der Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten in Prozent der allgemeinen Arbeitslosenquote. Der Indikatorwert verschlechtert sich in Bayern um 4,5 Punkte auf 90,2 und in Ostdeutschland um 3,5 Punkte auf 104,0. Beim Schlusslicht Niedersachsen sank der Wert erneut auf nur noch 77,3 (Vorjahr: 83,6).

Die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten ist in allen Regionen erfreulicherweise weiter gesunken. Einen positiven Trend stellt zudem der Rückgang der Dauer der Arbeitslosigkeit bzw. eine, wenn auch kleine, Annäherung der Suchdauer von Menschen mit und ohne Behinderung in vier der sechs Regionen dar. Lediglich in Bayern und Hessen ist der Abstand zwischen Arbeitssuchenden mit und ohne Behinderung hinsichtlich der Suchdauer größer geworden. In Ostdeutschland benötigen die arbeitslosen Schwerbehinderten ein knappes Drittel mehr Zeit, um eine neue Beschäftigung zu finden. Während hier Menschen ohne Behinderung im Durchschnitt 266 Tage arbeitslos waren, waren es für Menschen mit Behinderung 351 Tage (85 Tage mehr). In Nordrhein-Westfalen dauert es noch länger: 432 Tage für Menschen mit Behinderung versus 321 Tage für Menschen ohne Behinderung. In Hessen zieht sich die Suche 104 Tage länger hin (356 Tage für Menschen mit Behinderung verglichen mit 252 Tagen für Menschen ohne Behinderung). In Bayern suchen schwerbehinderte Arbeitslose zwar weniger lang als in anderen Bundesländern, benötigen jedoch fast zwei Drittel mehr Zeit bis sie einen Job haben als ihre nichtbehinderten Kolleginnen und Kollegen (292 Tage statt 173 Tage).

Auch wenn sich der Abstand zwischen Arbeitssuchenden mit und ohne Behinderung ein Stück weit verringert, zeigen die Zahlen, dass Menschen mit Behinderung immer noch wesentlich mehr Zeit benötigen, um eine neue Arbeitsstelle zu finden. Im Durchschnitt suchen sie 100 Tage länger als ihre Kollegen ohne Behinderung. Hier besteht weiterhin großer Handlungsbedarf, um auf der einen Seite Arbeitssuchende mit Behinderung besser zu unterstützen und auf der anderen Seite mögliche Vorurteile seitens potenzieller Arbeitgeber abzubauen.

¹⁰ Die Arbeitslosenquoten sind vom HRI berechnet, da die Bundesagentur für Arbeit keine Quoten auf Ebene der Bundesländer ausweist.

Die Anträge auf Kündigung sind in allen sechs Regionen im vergangenen Jahr gesunken – am stärksten in Hessen von 2.429 auf 2.210 Anträgen. Im Vergleich zu den Basisjahren hat allerdings Baden-Württemberg die größten Fortschritte gemacht, der Wert liegt nun bei 130,2. Den niedrigsten Wert weist wie in den vergangenen Jahren Bayern auf. Der Wert sank erneut von 105,3 auf 103,8.

Negativ sticht heraus, dass die Beschäftigungsquote insgesamt noch immer nicht die gesetzlich vorgeschriebenen fünf Prozent erreicht hat – und in fünf Regionen sogar leicht gesunken ist. In Baden-Württemberg sank sie von 4,30 im Vorjahr auf nun 4,26 Prozent, in Ostdeutschland von 4,58 auf 4,53 Prozent. Lediglich Hessen und Nordrhein-Westfalen überschritten – wie bereits im Vorjahr – die Fünf-Prozent-Marke in diesem Jahr. Doch auch der Spitzenreiter Hessen musste leichte Einbußen verzeichnen – die Quote sank von 5,21 auf 5,14 Prozent. Damit gibt Hessen den ersten Platz an Nordrhein-Westfalen ab, wo die Quote minimal von 5,18 auf 5,15 Prozent sinkt. In Niedersachsen ist der Anteil gegen den allgemeinen Trend angestiegen, allerdings bildet der Wert mit 4,22 Prozent trotzdem das Schlusslicht.

Die Situation der Langzeitarbeitslosen mit Behinderung ist weiterhin angespannt. Ihr Anteil an allen arbeitslosen Schwerbehinderten ist zwar in fast allen Regionen gesunken, liegt jedoch überall immer noch deutlich über dem Anteil der Langzeitarbeitslosen an arbeitslosen Menschen ohne Behinderung. In Nordrhein-Westfalen beträgt der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen arbeitslosen Schwerbehinderten beispielsweise 49,1 Prozent (Vorjahr: 50,2 Prozent), in Hessen sind es 44,4 Prozent (Vorjahr: 46,0 Prozent), in Bayern dagegen immerhin „nur“ 35,4 Prozent (Vorjahr: 37,1 Prozent). Hier macht sich offenbar die deutlich bessere Arbeitsmarktlage in Bayern, die auch Menschen mit Behinderung mehr Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet, positiv bemerkbar. Trotzdem liegt auch in dem süddeutschen Bundesland der Anteil der Langzeitarbeitslosen an den arbeitslosen Menschen mit Behinderung deutlich über ihrem Anteil an Menschen ohne Behinderung. In Niedersachsen ist der Anteil der Langzeitarbeitslosen von 44,9 auf 45,3 Prozent leicht angestiegen.

3.

Fazit und Ausblick

Das Inklusionslagebarometer hat ein weiteres Mal einen Rekordwert erreicht und liegt nun bei 107,7 Punkten – so hoch wie noch nie seit Erscheinen des ersten Inklusionslagebarometers vor sechs Jahren; 2018 betrug der Indexwert 107,2. Der Trend ist weiterhin positiv, auch wenn sich das Tempo etwas verlangsamt. Alle sechs Regionen konnten sich im Vergleich zum Vorjahr verbessern. Die Spitze verteidigt ein weiteres Mal die Region Ostdeutschland mit einem Wert von 112,8 (Vorjahr: 111,9). Schlusslicht ist weiterhin Niedersachsen mit einem Wert von 104,9 (Vorjahr: 103,8).

Die Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung hat sich im vergangenen Jahr weiter positiv entwickelt. Arbeitslosenzahl und Arbeitslosenquote sind gesunken, die Dauer der Arbeitslosigkeit hat sich verkürzt und die Erwerbsquote ist weiter angestiegen. Dennoch profitieren trotz einer steigenden Zahl von Unternehmen, die unter die Beschäftigungspflicht fallen, Menschen mit Behinderung immer noch nicht im gleichen Maße wie ihre Mitmenschen ohne Behinderung von der guten konjunkturellen Lage. So sank ihre Arbeitslosenquote beispielsweise nicht so stark wie die allgemeine Arbeitslosenquote. Die häufig kleineren Unternehmen, die neu unter die Beschäftigungspflicht fallen, müssen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung sensibilisiert und aufgeklärt werden. Ansonsten geht die Arbeitslosigkeit weniger stark zurück als möglich und die gesetzliche Beschäftigungsquote von fünf Prozent kann nicht erreicht werden.

Der länger als zehn Jahre währende stetige Aufschwung auf dem deutschen Arbeitsmarkt, an dem auch Menschen mit Behinderung teilhatten, geht infolge der konjunkturellen Schwächephase in diesem Jahr – vorübergehend – zu Ende. Der Beschäftigungsaufbau verlangsamt sich und die Arbeitslosigkeit könnte erstmals seit langem wieder leicht ansteigen. Das HRI sieht in seiner Konjunkturprognose vom Herbst dieses Jahres für 2019 noch einen Rückgang der Arbeitslosenzahlen und einen Anstieg der Beschäftigung. Für 2020 wird allerdings eine Zunahme der Arbeitslosigkeit um 80.000 Personen im Jahresdurchschnitt sowie eine Stagnation der Erwerbstätigenzahl prognostiziert.

Da die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung allerdings – wie es sich im bisherigen Aufschwung zeigte – hinsichtlich konjunktureller Veränderungen weniger reagibel ist, sollten die negativen Effekte der konjunkturellen Schwächephase ebenfalls verhaltener ausfallen als bei der Beschäftigung der Menschen ohne Behinderung. Darüber hinaus sind die negativen Auswirkungen der Wirtschaftsschwäche weniger gravierend als in früheren Zeiten, hat sich der Arbeitsmarkt doch ein Stück weit von der Konjunktur abgekoppelt. Strukturelle Einflüsse dominieren – ein Trend, der sich in der Zukunft noch verstärken wird. Hierbei wirken zwei Faktoren: Zum einen entstehen die neuen Arbeitsplätze in Dienstleistungsbereichen wie Gesundheit, Pflege, Erziehung sowie in der Kommunikations- und Informationstechnik, die nur schwach oder gar nicht von der Konjunktur beeinflusst werden. Rund 425.000 Schwerbehinderte sind aktuell in diesen Branchen sowie dem Öffentlichen Dienst beschäftigt, d. h. knapp 40 Prozent. Zum anderen schrumpft aufgrund der demografischen Entwicklung das Arbeitskräfteangebot – die Babyboomer gehen in Rente.¹¹

¹¹ Bauer, A. et al. (2019): Konjunktureller Gegenwind für den Arbeitsmarkt, IAB-Kurzbericht 18/2019, S. 4; Die Zeit, Nr. 35, 22.8.2019.

Damit sind die Arbeitsmarktaussichten für Menschen mit Behinderung, auch vor dem Hintergrund eines zunehmenden Fachkräftemangels, weiterhin gut. Vor allem die Alterung der Gesellschaft mit der heute schon erkennbaren Arbeitskräfteknappeheit dürfte zu weiter sinkenden Arbeitslosenzahlen führen, unter anderem weil Menschen mit Behinderung ihren Arbeitsplatz nicht mehr verlieren, wenn sie ihre Schwerbehinderung während des Berufslebens „erwerben“.

Neben der Konjunktur und der Demografie spielen auch Trends wie die fortschreitende Digitalisierung eine Rolle. Denn sie vergrößert das potenzielle Einsatzspektrum sowie die Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderung weiter. Die Urbanisierung bei gleichzeitiger Verknappung von (barrierefreiem) Wohnraum kann dagegen zu Problemen führen, wenn es dadurch schwerer wird, eine Arbeitsstelle anzutreten. Insbesondere, wenn der öffentliche Personennahverkehr ebenfalls nicht barrierefrei und unzureichend ausgebaut ist.

Im Ergebnis könnte sich auch die problematische Situation von Langzeitarbeitslosen mit Behinderung verbessern. Nicht zuletzt, weil immer mehr Unternehmen unter die Beschäftigungspflicht fallen. Hier stehen vor allem die vergleichsweise kleinen Unternehmen mit 20 bis 60 Mitarbeitern im Fokus, die allerdings einen intensiven Informations- und Beratungsbedarf aufweisen. Im Gegensatz zu Großunternehmen haben sie keine große Personalabteilung mit speziell geschulten Mitarbeitern, die über umfassende Kenntnisse hinsichtlich der öffentlichen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten verfügen. Arbeitsmarktchancen sind demnach nur vorhanden, wenn diese Unternehmen entsprechend aktiv informiert werden. Das ist derzeit noch nicht ausreichend der Fall. Dabei sollten verstärkt die Potenziale der Menschen mit Behinderung in den Vordergrund der Arbeit gestellt werden: ihre Talente, Qualifikationen und Einsatzmöglichkeiten.

Glossar

Arbeitslose

Registrierte Arbeitslose sind Personen, die einen Arbeitsplatz suchen und auch offiziell bei der Arbeitsagentur als arbeitsuchend gemeldet sind. Im Gegensatz zur Erwerbslosenstatistik werden auch die Personen als arbeitslos erfasst, die nur eine geringfügige Beschäftigung („Minijob“) ausüben.

Arbeitslosenquote

Anteil der (registrierten) Arbeitslosen an den (zivilen) Erwerbspersonen (= Erwerbstätige + Arbeitslose).

Beschäftigungsquote

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (d. h. ohne Selbstständige oder geringfügig Beschäftigte) an der Gesamtbevölkerung. Die Beschäftigungsquote liegt daher niedriger als die Erwerbstätigenquote.

Beschäftigungsquote Schwerbehinderter

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und verbeamteten Schwerbehinderten (d. h. ohne Selbstständige oder geringfügig Beschäftigte usw.) an den zu besetzenden Pflichtarbeitsplätzen.

Erwerbstätige

Erwerbstätige sind Personen im Alter von 15 Jahren oder älter, die einer oder mehreren, auf wirtschaftlichen Erwerb gerichteten Tätigkeiten nachgehen, unabhängig von der Dauer der tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit (mindestens eine Stunde).

Erwerbslose

Personen ohne Arbeitsverhältnis, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und sich um einen Arbeitsplatz bemühen. Dies sind auch Personen, die sich nicht arbeitslos melden.

Erwerbspersonen

Alle Personen, die eine unmittelbar oder mittelbar auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen. Die Erwerbspersonen setzen sich zusammen aus den Erwerbstätigen und den Erwerbslosen/Arbeitslosen.

Erwerbspersonenpotenzial

Das Erwerbspersonenpotenzial (= Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter) ist ein Maß für das im Inland maximal zur Verfügung stehende Arbeitskräfteangebot. Es setzt sich zusammen aus den im Inland Erwerbstätigen, den registrierten Arbeitslosen und einer geschätzten Zahl versteckter Arbeitsloser (stille Reserve), unabhängig davon, ob Letztere freiwillig oder unfreiwillig dem Arbeitsmarkt fernbleiben. Damit ist dieses Konzept umfassender als das der Erwerbspersonen, das die stille Reserve explizit nicht berücksichtigt.

Erwerbsquote

Der Anteil der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Erwerbslose) an der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung.

Erwerbstätigenquote

Der Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung.

Rechtlicher Hinweis

Die vorstehenden Angaben und Aussagen stellen keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung dar. Die verwendeten Daten stammen aus unterschiedlichen Quellen und wurden als korrekt und verlässlich betrachtet, jedoch nicht unabhängig überprüft; ihre Vollständigkeit und Richtigkeit sind nicht garantiert, und es wird keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden aus deren Verwendung übernommen, soweit nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten unsererseits verursacht.

Alle Meinungen können ohne vorherige Ankündigung und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Die vorstehenden Aussagen werden lediglich zu Informationszwecken des Auftraggebers gemacht und ohne darüber hinausgehende vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt.

Soweit in vorstehenden Angaben Prognosen oder Erwartungen geäußert oder sonstige zukunftsbezogene Aussagen gemacht werden, können diese Angaben mit bekannten und unbekanntem Risiken und Ungewissheiten verbunden sein. Es kann daher zu erheblichen Abweichungen der tatsächlichen Ergebnisse oder Entwicklungen zu den geäußerten Erwartungen kommen. Neben weiteren hier nicht aufgeführten Gründen können sich insbesondere Abweichungen aus der Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Entwicklung der Finanzmärkte und Wechselkurse sowie durch Gesetzesänderungen ergeben.

Das Handelsblatt Research Institute verpflichtet sich nicht, Angaben, Aussagen und Meinungsäußerungen zu aktualisieren.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Handelsblatt Research Institute.

Impressum

Herausgeber

Aktion Mensch e.V.
Heinemannstraße 36
53175 Bonn
Telefon: 0228 2092-0
Fax: 0228 2092-333
info@aktion-mensch.de

Verantwortlich

Christina Marx

Redaktion Aktion Mensch

Dagmar Greskamp
Sandra Vukovic

Handelsblatt Research Institute

Dr. Jörg Lichter (Projektleitung)
Dr. Sven Jung

Art Direktion

Sabine Huth

Layout

Nina Leiendecker / Ninamade, Köln

November 2019



Mehr Informationen
erhalten Sie unter
www.aktion-mensch.de



Aktion Mensch e.V.
Heinemannstr. 36
53175 Bonn
Telefon: 0228 2092-0
info@aktion-mensch.de

Vorlage Nr. 14/3875

öffentlich

Datum: 03.02.2020
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	09.03.2020	Kenntnis
Sozialausschuss	10.03.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/3875 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	562.719 €	Aufwendungen:	562.719 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	562.719 €	Auszahlungen:	562.719 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 280.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung des Inklusionsbetriebs und der Inklusionsabteilung der

- rheinarbeit gGmbH
- DHL Airways GmbH

sowie des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsbetriebe

- Nickut Catering GmbH
- GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH
- autark Rhein-Wupper gGmbH
- BQG Hephata gGmbH
- Genesis gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 334.400 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis 228.319 € für das Jahr 2020 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 26 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3875

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite 5
3. Gründung der Inklusionsbetriebe	
3.1. rheinarbeit gGmbH	Seite 6
3.2. DHL Airways GmbH	Seite 9
4. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe	
4.1. Nickut Catering GmbH	Seite 12
4.2. GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH	Seite 15
4.3. autark Rhein-Wupper gGmbH	Seite 18
4.4. BQG Hephata gGmbH	Seite 22
4.5. Genesis gGmbH	Seite 25

Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
rheinarbeit gGmbH	Bornheim	Inklusionsbetrieb Garten-/ Landschaftsbau	6	120.000
DHL Airways GmbH	Köln	Inklusionsabteilung Logistikdienstleistungen	9	0
Nickut Catering GmbH	Burscheid	Inklusionsabteilung Speisenproduktion	2	40.000
GaLa Service Rhein-Erft gGmbH	Bergheim	Garten-/ Landschaftsbau	2	40.000
autark Rhein-Wupper gGmbH	Velbert	Inklusionsbetrieb Verwaltungsdienstleistungen	2	34.400
BQG Hephata gGmbH	Mönchengladbach	Fahrdienst, second hand, handwerkliche Dienstleistungen	3	60.000
Genesis gGmbH	Solingen	Gemeinschaftsverpflegung	2	40.000
Beschlussvorschlag gesamt			26	334.400

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	ab 03.2020	2021	2022	2023	2024
Arbeitsplätze	26	26	26	26	26
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	54.600	65.520	65.520	65.520	65.520
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	173.719	212.632	216.885	221.223	225.647
Zuschüsse gesamt in €	228.319	278.152	282.405	286.743	291.167

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 143 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.300 Arbeitsplätzen, davon 1.772 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2020 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen. Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2020

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
rheinarbeit gGmbH	Bornheim	Inklusionsbetrieb Garten-/ Landschaftsbau	6	Soz 14/3875
DHL Airways GmbH	Köln	Inklusionsabteilung Logistikdienstleistungen	9	
Nickut Catering GmbH	Burscheid	Inklusionsabteilung Speisenproduktion	2	
GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH	Bergheim	Garten-/ Landschaftsbau	2	
autark Rhein-Wupper gGmbH	Velbert	Inklusionsbetrieb Verwaltungsdienstleistungen	2	
BQG Hephata gGmbH	Mönchen- gladbach	Fahrdienst, second hand, handwerkliche Dienstleistungen	3	
Genesis gGmbH	Solingen	Gemeinschaftsverpflegung	2	
Bewilligungen im Jahr 2020 gesamt			26	

3. Neugründung von Inklusionsbetrieben

3.1. rheinarbeit gGmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die rheinarbeit gGmbH wurde im Jahr 2018 als Tochterunternehmen der Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH am Standort Bornheim gegründet. Das Unternehmen erbringt derzeit Beratungsangebote zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung im Raum Bonn / Rhein-Sieg. Es ist beabsichtigt, zudem einen Inklusionsbetrieb aufzubauen, der im Bereich Garten- und Landschaftsbau tätig ist. Es sollen zwölf Arbeitsplätze geschaffen werden, davon sechs für Personen der Zielgruppe. Das Unternehmen beantragt einen Investitionszuschuss von 120.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die rheinarbeit gGmbH

Die rheinarbeit gGmbH ist am Standort Bornheim angesiedelt und beabsichtigt, einen Inklusionsbetrieb im Bereich Garten- und Landschaftsbau aufzubauen. Geschäftsführer des Unternehmens sowie des Gesellschafters ist Herr Andreas Heß. Der Gesellschafter der rheinarbeit gGmbH, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM), ist bereits langjährig im Garten- und Landschaftsbau tätig. Es besteht eine hohe Nachfrage im gewerblichen und privaten Kundenkreis, die aufgrund ausgeschöpfter Kapazitäten, wegen des Anforderungsniveaus der Arbeiten oder zu großer räumlicher Entfernung nicht bedient werden kann. Diese Aufträge soll zukünftig die rheinarbeit gGmbH übernehmen. Mit der Gründung des Inklusionsbetriebs beabsichtigt die Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH zudem, Beschäftigten der WfbM verstärkt den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Das Leistungsprogramm des Inklusionsbetriebs soll das Gesamtspektrum des Garten- und Landschaftsbaus mit Neubau- und Pflegeleistungen umfassen. Es werden vorrangig einfache Pflegearbeiten zu verrichten sein, zudem soll die Neuanlage von Hausgärten, Grünanlagen oder Verkehrsgrün angeboten werden. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung orientiert sich an dem Tarifvertrag für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung soll durch die Betriebsleitung erfolgen, die im Rahmen eines Kooperationsvertrags von sozialpädagogisch qualifiziertem Personal des Gesellschafters unterstützt wird.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags der rheinarbeit gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 29.11.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Vorhabensbeschreibung und die Planungen erscheinen insgesamt nachvollziehbar. Im Betrachtungszeitraum können ab dem zweiten Jahr Jahresüberschüsse und ab

dem ersten Jahr ein positiver Cashflow erzielt werden. Der Gesellschafter hat sich bereit erklärt, anfallende Verluste in der Anlauf- und Aufbauphase zu übernehmen und den Inklusionsbetrieb bei Bedarf mit liquiden Mitteln auszustatten. Bei der Umsatzplanung wurde eine anzunehmende Minderleistung der Beschäftigten mit Schwerbehinderung angemessen berücksichtigt. Die Plan-Kostenstruktur ist im Wesentlichen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Inklusionsbetriebs mit der in konventionellen Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus vergleichbar, so dass von realistischen Planwerten ausgegangen werden kann.

Zu der Branche Garten- und Landschaftsbau ist zu sagen, dass in den letzten Jahren ein deutliches Umsatzwachstum erzielt werden konnte. Die Betriebe konnten im Durchschnitt trotz stetig ansteigender Anzahl an Fachunternehmen den Betriebserlös steigern, das Insolvenzrisiko liegt im Vergleich zu anderen Branchen im unteren Bereich. (...) Die angenommenen Stundensätze des Inklusionsbetriebs liegen im unteren Mittelfeld der Branche. Da der Bonner Raum über eine überdurchschnittliche Kaufkraft verfügt, erscheinen die geplanten Stundensätze am regionalen Markt durchsetzbar.

Zusammenfassend lassen sich die Chancen und Risiken am Markt sowie die Stärken und Schwächen des zu gründenden Inklusionsbetriebs wie folgt darstellen:

Marktrisiken liegen vorwiegend in der Akquise von rentablen Aufträgen, da öffentliche und soziale Auftraggeber tendenziell eher Preissenkungen aushandeln und insbesondere bei Kleinbetrieben auch Preiskämpfe bei Pflegeleistungen zu beobachten sind. Bei privaten Kunden hat die Branche zudem mit Schwarzarbeit zu kämpfen.

Marktchancen für Gründungen bestehen in dem weiterhin wachsenden Markt, nicht zuletzt aufgrund des demographischen Wandels und der hohen Erwerbstätigenquote. Es ist davon auszugehen, dass regionale Marktanteile erschlossen werden können, ohne in einen Verdrängungswettbewerb eintreten zu müssen.

Zu den Schwächen des Unternehmens gehört, dass der geplante Inklusionsbetrieb aufgrund der Planungs- und Vorlaufzeit aktuell noch über kein gesichertes Auftragsvolumen verfügt, da bislang keine vertrieblichen Aktivitäten unternommen wurden. Auch stellt die Gewinnung von qualifiziertem Fachpersonal eine Herausforderung dar.

Zu den Stärken des Unternehmens zählen die vorhandenen regionalen Branchenkenntnisse, die Erfahrung in der Anleitung von Beschäftigten mit Schwerbehinderung, die internen Auftragspotentiale und die Akquisemöglichkeiten im Kontext des Betätigungsfeldes des Gesellschafters.

Ein Gründungsvorhaben geht naturgemäß mit wirtschaftlichen Risiken einher, aber Marketingaktivitäten und vertriebliche Bemühungen, die sich an das Netzwerk des Unternehmensverbundes richten, erscheinen geeignet, um dem Inklusionsbetrieb den Markteintritt zu ermöglichen. Da es sich um eine personalintensive Branche handelt, ist besonderes Augenmerk auf den Personaleinsatz zu legen. Die zentralen Erfolgsfaktoren liegen in der Akquise rentabler Aufträge, der Personaleinsatzplanung und der Sicherstellung der Produktivität.

Abschließend ist festzuhalten, dass aufgrund der bereits vorhandenen Branchenerfahrung, der starken Verankerung des Unternehmensverbundes in der Region sowie der finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten durch den Gesellschafter in der Aufbauphase des Inklusionsbetriebs die Aussichten positiv erscheinen, dass die Arbeitsplätze für Menschen

mit Schwerbehinderung gesichert werden können. Die Förderung des Vorhabens ist unseres Erachtens zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 29.11.2019)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung eines Inklusionsbetriebs macht die rheinarbeit gGmbH für die Neuschaffung von sechs Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 1.126.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für den Bau einer Lagerhalle mit Sozial- und Geschäftsräumen (1.036.000 €), Maschinen und Geräte (72.000 €) sowie Betriebsausstattung (18.000 €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 120.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 11 % der Gesamtinvestition. Zur Finanzierung des verbleibenden Betrags werden Mittel der Aktion Mensch und der Stiftung Wohlfahrtspflege beantragt und erforderliche Eigenmittel eingebracht. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Grundschuldeintragung.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 03.2020	2021	2022	2023	2024
Personen	6	6	6	6	6
PK (AN-Brutto)	114.740	140.442	143.251	146.116	149.038
Zuschuss § 217 SGB IX	12.600	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschuss § 27 SchwbAV	34.422	42.133	42.975	43.835	44.711
Zuschüsse Gesamt	47.022	57.253	58.095	58.955	59.831

3.1.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der rheinarbeit gGmbH als Inklusionsbetrieb. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von sechs neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX von 120.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 47.022 € für das Jahr 2020 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies unternehmens- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.2. DHL Airways GmbH

3.2.1. Zusammenfassung

Die DHL Airways GmbH wurde im Jahr 1999 als Unternehmen der Deutsche Post DHL Group gegründet und betreibt seit November 2019 auch das Luftfracht-Drehkreuz am Flughafen Köln/Bonn. In Kooperation mit dem Kölner Inklusionsunternehmen Projekt Router gGmbH konnte die DHL Airways GmbH bereits Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung aus dem Autismus-Spektrum sammeln. Drei Personen der Zielgruppe wurden bislang im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung erfolgreich im Bereich der unterstützenden Logistik-Dienstleistungen eingesetzt. Mit Gründung einer Inklusionsabteilung in diesem Bereich soll diesen Personen ein Arbeitsvertrag bei der DHL Airways GmbH angeboten werden, insgesamt sollen in der Inklusionsabteilung neun Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX geschaffen werden. Das Unternehmen beantragt jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

3.2.2. Die DHL Airways GmbH

Die DHL Airways GmbH ist innerhalb der Deutsche Post DHL Group dem Unternehmensbereich Express zugeordnet, in diesem werden eilige Dokumente und Waren von Tür zu Tür befördert. Das Luftfracht-Drehkreuz am Flughafen Köln/Bonn ist ein hochmodernes Logistikzentrum mit Bürogebäude und Luftfrachthalle mit einer stark automatisierten Sortieranlage, dem Einsatz von 3D-Scannern zur Sicherheitsüberprüfung und einer CO2-freien Energie- und Klimaversorgung. Derzeit werden am Drehkreuz täglich Sendungen aus 14 Flugzeuglandungen und sieben ankommenden LKW bearbeitet, die dann je nach Zielgebiet umverteilt werden. Am Standort Köln sind derzeit rd. 340 Personen tätig, aufgrund der absehbaren weiteren Expansion des Unternehmens besteht weiterer Personalbedarf. In diesem Rahmen kann auch eine Inklusionsabteilung mit neun Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX im Bereich der unterstützenden Logistik-Dienstleistungen gegründet werden.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze der Beschäftigten in der Inklusionsabteilung werden im Bereich des Be- und Entladens, des manuellen Scannens nicht automatisiert erfasster Frachtstücke, der Auswertung von 3D-Scans und ggf. auch im Hausmeisterservice angesiedelt sein. Sechs Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt und drei als Teilzeitstellen, die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag Kommunikation und Logistik. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird von einer Mitarbeiterin der DHL Airways GmbH mit einem Bachelorabschluss im Bereich Soziale Arbeit sowie in Kooperation mit der Projekt Router gGmbH sichergestellt. Die Personen können am individuellen Bedarf orientiert ein intensives Arbeitstraining und Jobcoaching erhalten, dies wird bei den aktuell im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Personen bereits erfolgreich umgesetzt.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags der DHL Airways GmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 17.12.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Lage der DHL Airways GmbH ist zu sagen, dass im Jahr 2018 ein deutlicher Umsatzanstieg erreicht werden konnte. Der Unternehmensbereich Express erzielt insgesamt die höchste Umsatzrendite innerhalb des Konzerns und ist maßgeblich für den wirtschaftlichen Erfolg der Deutsche Post DHL Group verantwortlich.

Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Konzerns kann durchweg positiv bewertet werden. Weiteres Wachstum ist vor allem im Unternehmensbereich Express zu erwarten. Zu den Marktgegebenheiten ist zu sagen, dass der internationale Express-Markt eine hohe Dynamik aufweist und stark konjunkturabhängig ist. Es wird derzeit mit einem anhaltenden, wenn auch gegenüber den Vorjahren langsameren, Wachstum der Weltwirtschaft gerechnet.

Nicht unerhebliche Risiken gehen von der weltpolitischen Entwicklung und internationalen Handelskonflikten aus, insbesondere die anhaltenden Handelsspannungen zwischen den USA und China und den Unsicherheiten über die Auswirkungen des Brexits. Es ist aber davon auszugehen, dass der Express-Markt weiterhin überproportional von dem kontinuierlich zunehmenden, grenzüberschreitenden Internethandel profitieren kann, der als Wachstumstreiber fungiert.

Der Express-Markt weist eine hohe Konzentration auf und ist von einer starken Wettbewerbsintensität geprägt. DHL Express ist Weltmarktführer gefolgt von FedEx und UPS. Gegenüber den Konkurrenten verfügt DHL Express über Wettbewerbsvorteile, da das Unternehmen globaler aufgestellt und weniger abhängig vom US-Markt ist. Es bestehen im Wettbewerb erhebliche Herausforderungen an Forschung und Entwicklung in Bezug auf Digitalisierung und Automatisierung sowie die gestiegenen Umweltauflagen, die eine hohe Innovations- und Investitionsbereitschaft voraussetzen. (...)

Die vorgelegten Planungen der DHL Airways GmbH sind nachvollziehbar, das Unternehmen rechnet mit einem weiteren Umsatzzuwachs für die nächsten Jahre. Es ist davon auszugehen, dass DHL Express auch künftig der profitabelste Unternehmensbereich innerhalb der Deutsche Post DHL Group sein wird.

Unter Beachtung der Marktgegebenheiten im Expressmarkt, der starken Positionierung von DHL Express als Weltmarktführer und der sehr positiven Umsatz- und Ertragsentwicklung ist davon auszugehen, dass die DHL Airways GmbH als Teil des DHL-Express-Netzwerkes weiterhin erfolgreich den wettbewerbsbestimmenden Kräften Stand halten kann und das Potenzial zur weiteren Expansion vorhanden ist. Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass die Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe in der DHL Airways GmbH nachhaltig gesichert sind, da Personalbedarf aufgrund des Auftragszuwachses vorhanden ist. Eine Förderung des Vorhabens ist daher zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 17.12.2019)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung der Inklusionsabteilung macht die DHL Airways GmbH keine Investitionskosten geltend.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 03.2020	2021	2022	2023	2024
Personen	9	9	9	9	9
PK (AN-Brutto)	232.263	284.290	289.976	295.776	301.691
Zuschuss § 217 SGB IX	18.900	22.680	22.680	22.680	22.680
Zuschuss § 27 SchwbAV	69.679	85.287	86.993	88.733	90.507
Zuschüsse Gesamt	88.579	107.967	109.673	111.413	113.187

3.2.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung der DHL Airways GmbH. Der Beschluss umfasst laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 88.579 € für das Jahr 2020 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies unternehmens- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe

4.1. Nickut Catering GmbH

4.1.1. Zusammenfassung

Die Nickut Catering GmbH ist am Standort Burscheid in der Gemeinschaftsverpflegung tätig, Geschäftsführer des im Jahr 1995 gegründeten Unternehmens ist Herr Uwe Nickut. Täglich werden derzeit mit rd. 70 Beschäftigten ca. 10.000 Mahlzeiten für Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser und Seniorenheime produziert und ausgeliefert. Das Unternehmen hat im Jahr 2014 eine Inklusionsabteilung im Bereich der Vor- und Nachbereitung in der Speisenproduktion gegründet, dort sind drei Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX beschäftigt. Mit Erweiterung der Produktions- und Verpackungskapazitäten können in der Inklusionsabteilung zwei zusätzliche Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens werden ein Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX in Höhe von 40.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.1.4.).

4.1.2. Die Nickut Catering GmbH

Die Nickut Catering GmbH mit Sitz in Burscheid ist in der Gemeinschaftsverpflegung tätig und produziert und liefert täglich rd. 10.000 Essen für etwa 100 Einrichtungen. Geschäftsführender Gesellschafter des Unternehmens ist Herr Uwe Nickut. Die Nickut Catering GmbH beabsichtigt, zukünftig auch Menükomponenten anzubieten und wird zudem Kommissionierung und Verpackung in einer eigenen Halle professionalisieren. In diesem Rahmen sollen auch zwei zusätzliche Arbeitsplätze in der Inklusionsabteilung geschaffen werden.

4.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In der Inklusionsabteilung sind vorrangig einfache Arbeiten in der Vorbereitung von Speisen sowie in der Portionierung und Kommissionierung fertiger Gerichte auszuüben. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich am Tarifvertrag des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbands (DEHOGA). Die psychosoziale Betreuung wird durch in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung erfahrenes Anleitungspersonal sichergestellt.

4.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 28.11.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Finanz- und Vermögenslage der Nickut Catering GmbH ist geordnet und durch einen sehr guten Eigenkapitalanteil gekennzeichnet. Hinsichtlich der Ertragslage des Unternehmens ist darauf hinzuweisen, dass in den letzten Jahren deutlich zunehmende Umsatzvolumina und tendenziell steigende Jahresüberschüsse erzielt wurden. Die Kosten-

struktur kann zudem als zufriedenstellend bezeichnet werden. Auf Basis aktueller Daten darf davon ausgegangen werden, dass sich die positive Entwicklung des Unternehmens auch in 2020 fortsetzt und sowohl Umsatz- als auch Gewinnsteigerungen gegenüber dem Vorjahr erzielt werden können. (...)

Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken des Marktes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Die Nickut Catering GmbH etablierte sich bisher sehr erfolgreich am Markt und konnte die Rentabilität sowie die Marktanteile im Bergischen Land kontinuierlich steigern. Aus heutiger Sicht deuten alle Indikatoren darauf hin, dass diese Entwicklung auch künftig fortgesetzt werden kann.
- Die Wettbewerbsintensität innerhalb der Branche nimmt weiter zu und die sehr hohen Wachstumsraten der vergangenen Jahre werden künftig wohl nicht mehr erreicht werden können. Die Nachfrage nach Cateringleistungen ist jedoch stabil und lässt den Markt für etablierte Unternehmen weiterhin attraktiv erscheinen.
- Trotz marktdominierender Unternehmen bleiben aber viele Marktsegmente von diesen unbearbeitet und bieten Chancen für lokale Anbieter, die u.a. Qualitäts- oder Logistikvorteile nutzen können. Der Trend zu regionalen Produkten, vegetarischen oder veganen Speisen etc. bietet weitere Differenzierungsmöglichkeiten.
- Innerhalb dieses Wettbewerbsfeldes erfolgt die Positionierung der Nickut Catering GmbH insbesondere durch den Bezug von Waren regionaler Herkunft, die Nutzung saisonaler Zutaten und einen geringen Conveniencegrad.
- Neben diesen qualitätsdeterminierenden Faktoren trägt innerhalb des Leistungsspektrums auch die geplante Aufnahme der Komponentenmahlzeiten sowie das Angebot vegetarischer und veganer Speisen zur Differenzierung gegenüber den Wettbewerbern bei.
- Die Gewinn- und Verlustplanung weist auch bei stagnierenden Umsatzvolumina vom ersten Jahr an positive Ergebnisse aus, das Eigenkapital wird weiter gestärkt und Liquidität ist in ausreichendem Maße im Unternehmen vorhanden. Der Cashflow ist von Beginn an positiv und ermöglicht die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase. Der Break-Even-Umsatz liegt deutlich unter dem geplanten Umsatz, der wiederum äußerst vorsichtig eingeschätzt wurde.

Unter Berücksichtigung der genannten Chancen und Risiken ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können. Eine Förderung des Vorhabens ist zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 28.11.2019)

4.1.5. Bezuschussung

4.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Nickut Catering GmbH für die Neuschaffung von zwei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten in Höhe von 130.000 € für eine Vakuumier- und Verpackungsmaschine geltend. Diese Investition kann gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 40.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 31 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 90.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss in Höhe von 40.000 € wird für jeden der beiden neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 03.2020	2021	2022	2023	2024
Personen	2	2	2	2	2
PK (AN-Brutto)	36.131	44.224	45.109	46.011	46.931
Zuschuss § 217 SGB IX	4.200	5.040	5.040	5.040	5.040
Zuschuss § 27 SchwbAV	10.839	13.267	13.533	13.803	14.079
Zuschüsse Gesamt	15.039	18.307	18.573	18.843	19.119

4.1.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsabteilung der Nickut Catering GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 40.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 15.039 € für das Jahr 2020 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies unternehmens- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.2. GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH

4.2.1. Zusammenfassung

Die GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH wurde im Januar 2018 am Standort Bergheim gegründet, alleinige Gesellschafterin ist die WIR gGmbH, eine im Rhein-Erft-Kreis angesiedelte Werkstatt für behinderte Menschen. Das Inklusionsunternehmen erbringt Dienstleistungen im Garten- und Landschaftsbau und hat aktuell fünf Beschäftigte, darunter drei Personen der Zielgruppe. Aufgrund der guten Auftragslage können drei weitere Arbeitsplätze, davon zwei für Beschäftigte der Zielgruppe, geschaffen werden. Das Unternehmen beantragt einen Investitionszuschuss von 40.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.2.4.).

4.2.2. Die GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH

Die GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH erbringt überwiegend Dauerpflegearbeiten, zum Kundenkreis zählen vorrangig im Rhein-Erft-Kreis ansässige kommunale Einrichtungen, gewerbliche Unternehmen sowie Hausverwaltungen. Geschäftsführerin des Inklusionsunternehmens sowie des Gesellschafters ist Frau Birgit Hummel. Mit der derzeitigen Auftragslage sind die personellen Kapazitäten des Unternehmens erschöpft, es müssen bereits Aufträge abgelehnt werden. Nach Umsetzung des Erweiterungsvorhabens kann eine zusätzliche Arbeitskolonne mit drei Personen eingesetzt werden. Das Unternehmen baut derzeit eine Halle mit Stell- und Lagerflächen sowie Sozialräumen für bis zu zwanzig Personen in Bergheim, der Bau soll im Frühjahr 2020 abgeschlossen sein.

4.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Das Leistungsprogramm der GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH umfasst das Gesamtspektrum des Garten- und Landschaftsbaus mit Neubau- und Pflegeleistungen, vorrangig wurden bislang Dauerpflegeaufträge akquiriert. Die Beschäftigten verrichten einfache Pflegearbeiten in der Grünflächenpflege, es wird aber auch die Neuanlage von Hausgärten, Grünanlagen oder Verkehrsgrün angeboten. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung orientiert sich an dem Tarifvertrag für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung erfolgt durch den Betriebsleiter, der über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügt.

4.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens der GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 05.11.2019 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Situation der der GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH ist anzumerken, dass im ersten Jahr nach Gründung ein zufriedenstellender Jahresüberschuss erzielt werden konnte. In 2019 konnte der Umsatz erneut gesteigert wer-

den und das Unternehmen rechnet mit einer weiteren Verbesserung der Ertragslage. Das Inklusionsunternehmen verfügt über eine gute Kapitalausstattung und auch liquide Mittel sind in hohem Maße vorhanden. So kann die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage durchweg positiv bewertet werden. (...)

Zu den Marktgegebenheiten im Garten- und Landschaftsbau ist zu sagen, dass die Branche in den letzten Jahren ein deutliches Umsatzwachstum aufwies, zudem liegt die Insolvenzquote im unteren Bereich. In 2018 konnte erneut eine Umsatzsteigerung erzielt werden, dieser Trend scheint sich fortzusetzen. Der Garten- und Landschaftsbau ist eine überwiegend klein- und mittelständisch strukturierte Branche. Während kleine Betriebe überwiegend in der Grünflächenpflege tätig sind, führen größere Betriebe verstärkt Baumaßnahmen durch. Im Bereich der einfachen Pflegearbeiten ist eine recht intensive Wettbewerbssituation festzustellen. Zu den Konkurrenten zählen nicht nur Garten- und Landschaftsbaubetriebe, sondern auch Dienstleister im Bereich Facility-Service.

Die vorgelegten betriebswirtschaftlichen Planungen sind nachvollziehbar. Die Umsatzerwartungen berücksichtigen die Leistungsfähigkeit der Personen der Zielgruppe in ausreichendem Maße. Die Plan-Kostenstruktur ist im Wesentlichen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei Inklusionsunternehmen mit der in konventionellen Unternehmen vergleichbar, so dass in dieser Hinsicht von realistischen Planwerten ausgegangen werden kann. Vom ersten Jahr an können positive Ergebnisse und ein positiver Cashflow erzielt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Inklusionsunternehmens, des vorhandenen Auftragsvolumens und der steigenden Nachfrage die Aussichten positiv erscheinen, dass die GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH die Position am Markt festigen und ausbauen kann. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für die Beschäftigten der Zielgruppe gesichert werden können, so dass an dieser Stelle die Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann.“ (FAF gGmbH vom 05.11.2019)

4.2.5. Bezuschussung

4.2.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH für die Neuschaffung von zwei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 51.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für einen Radlader (30 T €), einen Anhänger (8 T €), einen gebrauchten PKW (5 T €) sowie Maschinen und Geräte (8 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 40.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 78 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 11.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten

Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 03.2020	2021	2022	2023	2024
Personen	2	2	2	2	2
PK (AN-Brutto)	33.817	41.392	42.219	43.064	43.925
Zuschuss § 217 SGB IX	4.200	5.040	5.040	5.040	5.040
Zuschuss § 27 SchwbAV	10.145	12.417	12.666	12.919	13.178
Zuschüsse Gesamt	14.345	17.457	17.706	17.959	18.218

4.2.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX von 40.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 14.345 € für das Jahr 2020 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies unternehmens- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.3. autark Rhein-Wupper gGmbH

4.3.1. Zusammenfassung

Die autark Rhein-Wupper gGmbH ist ein Tochterunternehmen des im Jahr 1981 gegründeten Vereins autismus Rhein-Wupper e.V. Ein Geschäftsbereich des Unternehmens wurde im Jahr 2015 als Inklusionsbetrieb gem. § 215 SGB IX anerkannt und beschäftigt heute am Standort Velbert sieben Personen sozialversicherungspflichtig, darunter drei Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX, die über eine Behinderung aus dem Autismus-Spektrum verfügen. Der Inklusionsbetrieb erbringt im Unternehmensverbund qualitativ hochwertige Dienstleistungen in den Bereichen Personalverwaltung, Finanzen und Immobilienmanagement. Im Jahr 2019 wurden bislang extern vergebene Dienstleistungen vollständig vom Inklusionsbetrieb übernommen, so dass nun zwei weitere Arbeitsplätze für Menschen mit einer Behinderung aus dem Autismus-Spektrum geschaffen werden können. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens werden gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss in Höhe von 34.400 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.3.4.).

4.3.2. Die autark Rhein-Wupper gGmbH

Die autark Rhein-Wupper gGmbH wurde im Jahr 2012 gegründet und hat zwei wirtschaftlich selbstständige Geschäftsbereiche. Zum einen erbringt das Unternehmen für Menschen mit einer Behinderung aus dem Autismus-Spektrum Hilfen zur Berufsfindung, unterstützt sie in der Ausbildung, im Studium und im Erwerbsleben und übernimmt auch die fachliche Beratung und Begleitung von deren Arbeitgebern. Zudem hat die autark Rhein-Wupper gGmbH seit dem Jahr 2015 im Unternehmensverbund sukzessive die Erbringung qualifizierter Verwaltungsdienstleistungen für den Gesellschafter und dessen Tochterunternehmen, die Autismus-Therapie-Zentrum Rhein-Wupper gGmbH, den Autismus Wohnverbund Rhein-Wupper gGmbH und das Wohnheim „Haus Burberg“ zu marktkonformen Konditionen übernommen, dieser Geschäftsbereich wurde als Inklusionsbetrieb gem. § 215 SGB IX anerkannt. Die Geschäftsführung der autark Rhein-Wupper gGmbH bilden Frau Dorothee Daun (ehrenamtlich) und Herr Thorsten Hilgers. Mit der im Jahr 2019 erfolgten vollständigen Übernahme zuvor extern vergebener Aufträge können zwei weitere Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden.

4.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Auch der Einsatz der neuen Beschäftigten mit Behinderung wird sich an deren individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen orientieren. Es sind Tätigkeiten wie bspw. das Erstellen von Gehaltsabrechnungen, das Erfassen von erbrachten Leistungen im Rahmen der Fakturierung, die Verbuchung laufender Geschäftsvorfälle, unterstützende Arbeiten beim Jahresabschluss sowie allgemeine Verwaltungsarbeiten, Ablage und Telefondienste zu verrichten. Die Entlohnung erfolgt branchenüblich, die Arbeitsplätze sind als Teilzeitarbeitsplätze mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit angelegt. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch eine erfahrene pädagogische Fachkraft sichergestellt, im Rahmen der Einarbeitung sollen flankierend individuell erforderliche Trainingsmaßnahmen erfolgen.

4.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens der autark Rhein-Wupper gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 18.12.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Vermögens- und Finanzlage der autark Rhein-Wupper gGmbH ist als geordnet bzw. gut zu bezeichnen. Die Eigenkapitalquote ist zufriedenstellend, es kann zudem auf eigenkapitalersetzende Mittel zurückgegriffen werden. Die Liquidität ist in jedem Fall unproblematisch, und das Unternehmen kann jederzeit die Zahlungsverpflichtungen erfüllen. Hinsichtlich der Ertragslage der autark Rhein-Wupper gGmbH ist anzumerken, dass die vorliegenden Daten darauf hinweisen, dass der Inklusionsbetrieb das vergangene Jahr mit einem ausgeglichenen Ergebnis abschließen konnte.

Bereits in 2019 wurden aufgrund neuer Aufgabenbereiche Personalkapazitäten geschaffen, die zu wesentlichen Veränderungen der Kosten-/Umsatzstruktur führten. Die innerhalb des Unternehmensverbundes des autismus Rhein-Wupper e.V. anfallenden Aufgaben, die bisher weitgehend dezentral bearbeitet wurden, werden nunmehr zusammengefasst und in der autark Rhein-Wupper gGmbH zentral erledigt. Zudem erfolgt in diesem Kontext auch ein Insourcing der bisher extern vergebenen Leistungen. (...)

Folgende Stärken und Schwächen bzw. Chancen und Risiken des Erweiterungsvorhabens sind herauszustellen:

- Die Auslastung des Inklusionsbetriebs kann aufgrund des Bedarfs innerhalb des Unternehmensverbundes des autismus Rhein-Wupper e.V. gewährleistet werden, eine kostenintensive Markterschließung ist nicht notwendig.
- Die Marktdaten bzw. Daten relevanter Vergleichsbetriebe lassen auf eine zufriedenstellende Rentabilität des Erweiterungsvorhabens, die Möglichkeit einer marktgerechten Konditionengestaltung und ein erfolgreiches Insourcing bisher extern verbogener Leistungen schließen.
- Risiken ergeben sich durch die Notwendigkeit einer zumindest annähernd marktkonformen Leistungsfähigkeit der Beschäftigten, d.h. es muss z.B. eine bestimmte Anzahl von Buchungen in einer festgelegten Zeit abgewickelt werden. Erfahrungen mit autistischen Menschen zeigen einerseits, dass dies durchaus möglich ist und die speziellen Fähigkeiten dieser Personen z.T. sehr gut in die betrieblichen Abläufe integriert werden können. Andererseits sind erhebliche Unterschiede in der Leistungsfähigkeit dieser Zielgruppe sowie starke Leistungsschwankungen bei einzelnen Personen möglich.
- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass die Kosten-/Umsatzstruktur aufgrund der Beschäftigtenstruktur vom Branchendurchschnitt abweicht, es werden aber Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow vom ersten Jahr an realisiert. Die geplante Pro-Kopf-Leistung liegt unter dem Branchenwert und trägt somit der Leistungsfähigkeit der schwerbehinderten Personen Rechnung.
- Zudem darf davon ausgegangen werden, dass beim vorliegenden Konzept in besonderem Maße vor allem in der Personalauswahl und in der arbeitsbegleitenden Betreuung ein Schlüssel zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und somit zum betrieblichen Erfolg liegt. Der Gesellschafter und das Toch-

terunternehmen sind dabei prädestiniert, an dieser Stelle eine erfolgversprechende Basis zu schaffen.

Unter Berücksichtigung der unternehmensinternen Stärken und Schwächen sowie angesichts der Chancen und Risiken kann somit insgesamt von einem erfolgversprechenden Vorhaben ausgegangen werden. Die Voraussetzungen für eine nachhaltige Stabilisierung sind insbesondere auch aufgrund der vorhandenen Basisauslastung als günstig zu beurteilen. Es kann von einer langfristigen Sicherung der bestehenden sowie der zwei neuen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund wird die Förderung des Erweiterungsvorhabens empfohlen.“ (FAF gGmbH vom 18.12.2019)

4.3.5. Bezuschussung

4.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens macht die autark Rhein-Wupper gGmbH für die Neuschaffung von zwei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten in Höhe von 43.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für einen Server (30 T €), Software (7 T €), einen Drucker (3 T €) und weitere technische Büroausstattung (3 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 34.400 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 8.600 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 8: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 03.2020	2021	2022	2023	2024
Personen	2	2	2	2	2
PK (AN-Brutto)	51.393	62.905	64.164	65.447	66.756
Zuschuss § 217 SGB IX	4.200	5.040	5.040	5.040	5.040
Zuschuss § 27 SchwbAV	15.418	18.872	19.249	19.634	20.027
Zuschüsse Gesamt	19.618	23.912	24.289	24.674	25.067

4.3.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens des Inklusionsbetriebs autark Rhein-Wupper gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 34.400 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 19.618 € für das Jahr 2020 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies unternehmens- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.4. BQG Hephata gGmbH

4.4.1 Zusammenfassung

Die Gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Hephata mbH (BQG Hephata gGmbH) wurde im Jahr 1997 in Mönchengladbach gegründet. Das Unternehmen betreibt einen Fahrdienst für Menschen mit und ohne Behinderung, vier Second-Hand-Läden, handwerkliche Dienstleistungen, die Prüfung von Elektrogeräten sowie die Verwaltung des Fuhrparks für den Gesellschafter. Derzeit sind 118 Personen im Unternehmen beschäftigt, von denen 59 zur Zielgruppe des § 215 SGB IX zählen. Um die zunehmenden Aufträge im Bereich Fahrdienst annehmen zu können, sollen sechs weitere Arbeitsplätze geschaffen werden, darunter drei für Personen der Zielgruppe. Hierfür beantragt das Unternehmen Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten für die Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.4.4.).

4.4.2. Die BQG Hephata gGmbH

Die BQG Hephata gGmbH wurde im Jahr 1997 von der Evangelischen Stiftung Hephata in Mönchengladbach gegründet, Geschäftsführer des Unternehmens sind Herr Christian Dopheide und Herr Klaus-Dieter Tichy. Die Anerkennung als Inklusionsunternehmen folgte im Jahr 2003, seitdem wurde die BQG Hephata gGmbH kontinuierlich erweitert und professionalisiert. Im Bereich Fahrdienst sind die personellen Kapazitäten ausgeschöpft, es mussten bereits Aufträge fremd vergeben werden, so dass das Inklusionsunternehmen beabsichtigt, weitere Arbeitsplätze für Menschen mit und ohne Behinderung zu schaffen.

4.4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Das Team des Fahrdienstes des Inklusionsunternehmens befördert täglich mit 36 Fahrzeugen Menschen mit Behinderung unterschiedlichen Alters in eine Werkstatt für behinderte Menschen, zur Schule oder in den Kindergarten. Darüber hinaus sind täglich flexibel Fahrten bspw. ins Krankenhaus oder private Fahrten für Menschen mit und ohne Behinderung durchzuführen. Die Fahrzeuge sind jeweils mit einem Fahrer / einer Fahrerin und einem Beifahrer / einer Beifahrerin besetzt. Die Arbeitsplätze sind als Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 18 Stunden angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem BAT-KF. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird von einer erfahrenen Sozialpädagogin sichergestellt.

4.4.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens der BQG Hephata gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 16.01.2020 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der BQG Hephata gGmbH ist zu sagen, dass seit dem Jahr 2015 auskömmliche Jahresüberschüsse generiert werden konnten. Ein Umsatzrückgang war in 2018 im Zuge eines Umstrukturierungsprozesses im Unternehmensverbund zu verzeichnen. Der Gartenshop und die Baumschule wurden in die Stiftung Hephata

ta Werkstätten gGmbH verlagert und der Geschäftsbereich Gebäudereinigung in dem inklusiven Schwesterunternehmen NOAH gGmbH zusammengeführt. Die Kosten der BQG Hephata gGmbH reduzierten sich annähernd proportional zum Umsatzrückgang. Für das Jahr 2019 rechnet das Unternehmen mit einer Umsatzsteigerung und einer erneuten Verbesserung der Ertragslage. Der Geschäftsbereich Fahrdienst trägt dabei maßgeblich zum Erfolg des Unternehmens bei.

Zur Finanz- und Vermögenssituation ist anzumerken, dass die BQG Hephata gGmbH durch die positiven Jahresergebnisse der letzten Jahre eine solide Eigenkapitalbasis aufgebaut hat. Auch die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens ist jederzeit gewährleistet. (...)

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die betriebswirtschaftlichen Planungen nachvollziehbar sind und auf Ist-Daten des Unternehmens aufbauen. Vom ersten Jahr an können positive Ergebnisse und ein positiver Cashflow sowohl im Geschäftsbereich Fahrdienst als auch im Gesamtunternehmen erzielt werden. Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung, des vorhandenen Auftragsvolumens und der steigenden Nachfrage erscheinen die Aussichten positiv, dass in der BQG Hephata gGmbH die Arbeitsplätze für die Beschäftigten der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können. So kann an dieser Stelle die Förderung des Vorhabens empfohlen werden.“ (FAF gGmbH vom 16.01.2020)

4.4.5. Bezuschussung

4.4.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die BQG Hephata gGmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten in Höhe von 80.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für zwei Transportfahrzeuge (67 T €) sowie deren behindertengerechten Umbau (13 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 75 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 20.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.4.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 9: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 03.2020	2021	2022	2023	2024
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	75.913	92.918	94.776	96.671	98.605
Zuschuss § 217 SGB IX	6.300	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	22.774	27.875	28.433	29.001	29.581

Zuschüsse Gesamt	29.074	35.435	35.993	36.561	37.141
-------------------------	--------	--------	--------	--------	--------

4.4.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der BGQ Hephata gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 29.074 € für das Jahr 2020 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies unternehmens- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.5. Genesis gGmbH

4.5.1 Zusammenfassung

Die Genesis gGmbH wurde im Jahr 2006 in Solingen gegründet, alleiniger Gesellschafter ist heute die Kplus Gruppe GmbH. Das Unternehmen betreibt am Standort Solingen eine Großküche und ist in den Bereichen Catering sowie Servicedienstleistungen und Grünpflege für den Gesellschafter tätig. Derzeit sind 196 Personen im Unternehmen beschäftigt, von denen 60 zur Zielgruppe des § 215 SGB IX zählen. Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Wolfram Bannenberg. Mit Inbetriebnahme einer neuen Verteilerküche in einem vom Gesellschafter betriebenen Krankenhaus in Hilden können zwei weitere Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden. Hierfür beantragt das Unternehmen Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 40.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten für die Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.5.4.).

4.5.2. Die Genesis gGmbH

Die Genesis gGmbH wurde im Jahr 2006 als Kooperation des Kplus-Verbands und dem Lebenshilfe Solingen e.V. gegründet, alleiniger Gesellschafter ist heute die Kplus Gruppe GmbH. Das Inklusionsunternehmen beliefert 37 Kliniken, Senioreneinrichtungen, Unternehmen, Kindergärten sowie eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung mit in der unternehmenseigenen Großküche selbst produzierten Speisen. Die Genesis gGmbH betreibt zudem in drei Kliniken die Cafeteria und erbringt Servicedienstleistungen wie den Menüerfassungsservice, den Hol- und Bringdienst, den Fahrdienst, Verwaltungsaufgaben und die Grünpflege für den Unternehmensverbund. Mit dem Aufbau einer Verteilerküche in einem Krankenhaus in Hilden können zwei zusätzliche Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX geschaffen werden.

4.5.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze werden in der Verteilerküche in einem Krankenhaus in Hilden angesiedelt sein. Dort sind Essen zu portionieren und in die Speisenverteilwagen zu räumen. Zudem ist die Spülstraße zu befüllen und auszuräumen und es sind Speisereste zu entsorgen. Die Arbeitsplätze sind als Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem Tarifvertrag des Hotel- und Gaststättengewerbes NRW (DeHoGa). Die arbeitsbegleitende Betreuung wird von einer erfahrenen Sozialpädagogin sichergestellt.

4.5.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens der Genesis gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 21.01.2020 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Entwicklung ist anzumerken, dass auf Basis der vorliegenden Daten tendenziell zunehmende Umsatzvolumina zu konstatieren sind.

Die Umsatzstruktur blieb maßgeblich durch den Geschäftsbereich Speisenversorgung bestimmt und der Anteil dieses Geschäftsbereichs am Gesamtumsatz nahm zuletzt noch zu.

Die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung weist ein ausgeglichenes Jahresergebnis aus. Das Ergebnis resultiert nicht nur aus Markterträgen, sondern auch aus Zuwendungen der verbundenen Kliniken, die zuletzt jedoch maßgeblich reduziert werden konnten. Die Eigenkapitalausstattung ist zwar gering, Verbindlichkeiten bestehen aber im Wesentlichen nur gegenüber Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen, so dass ein eigenkapitalersetzender Charakter vorhanden ist.

Umstrukturierungen in der Zentralküche sowie neuartige Verfahren der Speisenversorgung führten bereits zu maßgeblichen Rationalisierungseffekten und zur Verbesserung des operativen Ergebnisses der Genesis GmbH. Die bisher realisierten, erfolgreichen Pilotprojekte sollen verbundweit umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sowie die weitere Nutzung der vielfältigen Synergiepotentiale und Größendegressionseffekte lassen auf eine künftige, kontinuierliche Optimierung der Kosten-/Umsatzstruktur schließen.

Die nunmehr geplante Erweiterung des Inklusionsunternehmens ist im Kontext dieser Optimierungsbemühungen zu sehen. Es soll eine neue Verteilküche in einem Krankenhaus in Hilden errichtet werden, mit deren Hilfe bei identischer Anzahl Patienten weniger Essen bestellt werden müssen, da Unwägbarkeiten bei der Nachfrage mit einem neuen Konzept aufgefangen werden können. Gleichzeitig kann der Lieferrhythmus des Essens deutlich reduziert werden. (...)

Unter der Prämisse, dass die sukzessive Verbesserung und Stabilisierung des Geschäftsfeldes Catering aus den vergangenen Jahren fortgeführt werden kann, weist die Rentabilitätsvorschau nach der Erweiterung ein zunehmendes, operatives Ergebnis und ebenfalls einen wachsenden Cashflow aus. Die Eigenkapitalbasis sollte ebenso wie die Liquiditätsausstattung vor diesem Hintergrund gestärkt werden können.

Auf Basis der dargelegten Restrukturierungsbemühungen darf zusammenfassend geschlossen werden, dass sich die Rahmenbedingungen für die Erweiterung aus heutiger Sicht überwiegend positiv darstellen und die langfristige Sicherung von weiteren zwei Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung zu erwarten ist. Die Genesis gGmbH ist zudem fest eingebunden in den Kplus Verbund, so dass u.E. keine Zweifel an der langfristigen Fortführung des Unternehmens bestehen. Vor diesem Hintergrund ist u.E. eine Förderung des Erweiterungsvorhabens zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 21.01.2020)

4.5.5. Bezuschussung

4.5.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Genesis gGmbH für die Neuschaffung von zwei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten in Höhe von 384.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für die Einrichtung der Verteilerküche (183 T €), Kältetechnik (94 T €) sowie Speisenverteilwagen (107 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 40.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 10 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 344.000 € soll mit einem Anteil von 40.000 € aus Mitteln der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW sowie aus Eigenmitteln finanziert werden. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.5.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 10: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 03.2020	2021	2022	2023	2024
Personen	2	2	2	2	2
PK (AN-Brutto)	34.807	42.603	43.455	44.325	45.211
Zuschuss § 217 SGB IX	4.200	5.040	5.040	5.040	5.040
Zuschuss § 27 SchwbAV	10.442	12.781	13.037	13.297	13.563
Zuschüsse Gesamt	14.642	17.821	18.077	18.337	18.603

4.5.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Genesis gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 40.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 14.642 € für das Jahr 2020 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies unternehmens- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

**TOP 8 Bericht über den Besuch der LVR-Gerricus-Schule, Düsseldorf,
am 11.02.2020**

TOP 9 Anfragen und Anträge



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 14/343

öffentlich

Datum: 02.03.2020
Antragsteller: CDU, SPD

Krankenhausausschuss 2	03.03.2020	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	04.03.2020	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	06.03.2020	empfehlender Beschluss
Schulausschuss	09.03.2020	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	10.03.2020	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	17.03.2020	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	19.03.2020	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	20.03.2020	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	24.03.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	26.03.2020	Beschluss
Krankenhausausschuss 3	11.05.2020	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	14.05.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, auf Grundlage der vorhandenen Konzepte und Erfahrungen ein LVR-Rahmenkonzept zum Gewaltschutz zu erarbeiten.

Begründung:

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands wurde das Thema Gewaltschutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen als besonders dringlich hervorgehoben (vgl. Ziffer 36 in Verbindung mit Ziffer 63). Die Bundesregierung wurde aufgefordert, bereits im April 2016 über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten. Mit der Vorlage 14/1180 wurde der aktuelle Sachstand zum Gewaltschutz im LVR beschrieben sowie die zentralen Ergebnisse der Stellungnahme der Bundesregierung und des Landes NRW skizziert.

Aktuell führt der Focalpoint der Bundesregierung im BMAS eine neue Abfrage zu „Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen“ auf Länderebene durch. Sie knüpft an das erste Staatenprüfungsverfahren (Follow up-Prozess) an und bereitet u.U. eine Studie hierzu vor.

Im LVR haben sich bereits verschiedene Vorlagen mit dem Thema „Gewalt“ befasst. Zuletzt hat die Verwaltung der politischen Vertretung mit der sehr informativen Vorlage 14/3821/1 dezernatsübergreifend präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zur Kenntnis gebracht. Um die im LVR vorhandene Expertise zu bündeln und nach Möglichkeit die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zum Gewaltschutz zu erhöhen, erscheint ein qualifiziertes und abgestimmtes Vorgehen zielführend.

Frank Boss

Thomas Böll

TOP 10 Bericht aus der Verwaltung

TOP 11 Verschiedenes